Die Seitenkanäle der Isar mit ihren Triebwerken zwischen Landshut und Gottfrieding

von Dr. jur. J. S a i l e r

Oktober 1930

UNTERE ISAR A.G., MUENCHEN

Die Seitenkanäle der Isar mit ihren Triebwerken zwischen Landshut und Gottfrieding.

von Dr.jur. J. S a i l e r,

Rechtsanwalt in Landshut

Mit 1 Lageplan und
1 Verzeichnis

O k t o b e r 1930

V O R W O R T :

Im Auftrag der "Untere Isar A.G., München" habe ich die umfangreichen Akten über "Die Seitenkanäle der Isar mit ihren Triebwerken zwischen Landshut und Gottfrieding" durchgesehen. Das Ergebnis ist die vorliegende Schrift, die in grossen Zügen die geschichtlichen und rechtlichen Fragen über die Mühlbäche und Triebwerke zusammenfasst.

Wesentlich gefördert wurde die Arbeit durch das bereitwillige Entgegenkommen der verschiedenen zuständigen Staatsbehörden, wofür ich bestens zu danken habe.

Landshut, Oktober 1930.

Dr. Sailer

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

Seite

E i n l e i t u n g :

§ 1. Allgemeines und wasserrechtliche Normen. 1

§ 2. Die Mühlbäche und Triebwerke an der Isar unterhalb Landshut nach ihrer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. 4

A) Die Mühlbäche links der Isar:

§ 3. Der Längermoosmühlbach und seine Mühlen. 6

§ 4. Einzelne frühere selbständige Mühlbäche. 18

a) Der Neumühlbach. 18
b) Der Wörthermühlbach. 21

§ 5. Die Triebwerke am Längermühlbach. 26

a) Nach dem gegenwärtigen Stande. 26
b) Nach d.Eintragungen im Grundsteuerkataster. 38

§ 6. Mühlbachausleitung bei Niederaichbach. 42

B) Wasserrechtliche Einzelfragen:

§ 7. Die rechtliche Eigenschaft der Isarnebenbäche. 45

§ 8. Wasserbezugsrechte. 48

§ 9. Die Wasserbenützungserlaubnis. 51

§ 10. Der Entschädigungsanspruch der Triebwerksbesitzer bei Wegfall des Wasserbezuges. 54

C) Die Mühlbäche rechts der Isar:

§ 11. Der Aumühlbach und seine Triebwerke. 57

a) Seine Entwicklung. 57
b) Die Mühlen nach dem gegenwärtigen Stande. 64

§ 12. Der Dingolfinger Mühlbach und seine Triebwerke. 68

a) Seine Entwicklung. 68
b) Die Mühlen nach dem gegenwärtigen Stande. 78

Beilage 1) Lageplan
2) Verzeichnis

Abkürzungen:

Arch. .....Bay.Staatsarchiv Landshut
Bez.L. .....Bezirksamt Landshut
Bez.D. .....Bezirksamt Dingolfing
Reg. .....Regierung von Niederbayern
Str.Fl. .....Strassen= & Flussbauamt Landshut

Einleitung:

§ 1. Allgemeines und wasserrechtliche Normen.

Der Ausbau der Wasserkräfte und ihre Ausnützung für die Wirtschaft hat in Bayern namentlich nach Beendigung des Krieges grosse Fortschritte gemacht. Im Rahmen dieses Ausbauprogramms kommt auch der Isar eine besondere Bedeutung zu. Ihre Wasserkräfte sind bis in die Gegend von Landshut nahezu vollständig verwertet. Nun wollen weitere Entwürfe noch den Fluss unterhalb von Landshut bis zur Donau in die Wasserkraftwirtschaft einbeziehen.

Zu diesem Zwecke wurde die Untere Isar A.G., München gegründet. Sie hat einen Entwurf bei der Wasserpolizeibehörde eingereicht, der vorerst nur vorsieht, kurz unterhalb von Landshut, nahe vom jetzigen Albinger Wehr ab, einen linksseitigen Kanal bis Gottfrieding mit zwei Stufen zu führen.

Zwischen Landshut und der Donau werden aus der Isar mehrere Mühlbäche gespeist, an denen mehr als ein halbes Hundert Wasserkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 1700 PS vorhanden sind (1). Von diesen Mühlbächen haben zwei, neben dem Aumühlbach der 61 km lange Länger-Moosmühlbach mit 29 Wasserkraftanlagen einen gesicherten Wasserbezug aus dem Staubereich des zum Zwecke der Sohlenfestlegung errichteten Albinger Wehres; im übrigen wird das Wasser durch offene Anstiche der Isar entnommen. Die Mühlbäche erhalten auch unmittelbar Zufluss durch mehrere kleine Seitenbäche.

Die Kanalbauten der Unteren Isar werden nun auf diese Mühlbäche, was die Frage ihrer Erhaltung und Gestaltung anlangt, nicht ohne Einfluss bleiben. Die Beschreibung (2) des Projekts sieht im allgemeinen eine Aufrechterhaltung der Mühlbäche vor.

Auch wenn eine andere Regelung gewählt wird wird es immer von Vorteil sein, über Entstehung, Entwicklung der sog. Isarmühlbäche und ihrer Triebwerke, sowie die in Frage stehenden wasserrechtlichen Verhältnisse einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen.

---

(1) Wasserkraftausnutzung in Bayern, München 1926.

(2) Wasserpolizeientwurf vom Oktober 1929 .

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich nur mit den Mühlbächen und Triebwerken von Landshut bis Gottfrieding (1.Bauabschnitt der unteren Isar). Auf der linken Isarseite kommt also der Längermühlbach mit 11 Triebwerken (Zöttlmühle bis Kainzmühle), auf der rechten Isarseite der Aumühl= und Dingolfingermühlbach in Betracht, an denen je 2 Triebwerke liegen (siehe Beilage 2). Mühlbäche und Mühlen gehören auf dieser Strecke zum Bezirk des Strassen= und Flussbauamtes Landshut und zum Verwaltungsbezirk der Bezirksämter Landshut und Dingolfing.

Die Mühlbäche und die Triebwerke sind überwiegend in urvordenklichen Zeiten entstanden. Soweit die früheren Jahrhunderte in Frage kommen, lässt sich bezüglich der Mühlbäche kein genaues durch Akten belegtes Bild mehr konstruieren; man ist hier für die Zeit, wo schriftliche Belege fehlen, nur auf Vermutungen angewiesen, die zwar bestimmt das Richtige treffen werden, die aber nicht die einzelnen Entwicklungsphasen genau umrissen darstellen können.

Aehnlich liegt es bei den Mühlen. Aus den Akten war es bei den meisten nicht möglich über ihre Entstehung, ihre Gründung und ihre frühere Geschichte Aufschluss zu erhalten. Es ist fraglich, ob sich darüber überhaupt irgendwo Urkunden namentlich Konzessionsurkunden vorfinden. Solche mussten aber wohl mindestens ab 1516 einmal gegeben gewesen sein. Mit dem Hauptstaatsarchiv München (1) darf man aber wohl der Anschauung sein, dass aus dem Fehlen einer Nachricht über die Genehmigung der Errichtung wohl noch nicht gefolgert werden kann, dass die Errichtung von Stauvorrichtungen und Triebwerken seinerzeit ohne Obrigkeitliche Mitwirkung erfolgt sei. Zufolge einer Bestimmung der bayerischen Landesfreiheitserklärung von 1516 (2) hing nämlich die Errichtung einer Mühle fortab von landesherrlicher Bewilligung ab. Spätestens damit ist auch in Bayern das landesherrliche Mühlenregal zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt. Dies bestätigt Freiherr v.Kreittmayr, welcher in seinen Anmerkungen über den codex Maximilianens Bavaricus civilis 1756 (3) mit Bezug auf die angeführte Stelle der Landesfreiheit betont, dass die Errichtung neuer Mühlen kein Ausfluss der niederen Gerichtsbarkeit oder Hofmarkgerechtigkeit sei, sondern lediglich von landesherrschaftlicher Bewilligung abhänge; nur die praescriptio immemorialis (unvordenkliche Verjährung) stehe an Wirkung der letzteren gleich. Des weiteren ist nach Kreittmayr (4) die landesherrschaftliche Konzession

---

(1) Schreiben vom 4.2.1924 an Arch.betr.Walchenseewerk, hier Beschwerde der Papierfabrik Fleck.
(2) 3.Landesfreiheitserklärung Art.V bei v.Lerchenfeld: Die altbaierischen Landständischen-Freiheitsbriefe,S.247.
(3) Zweiter Teil Kap.8 § 17,Seite 1421.
(4) A.a.o. § 18/2, Seite 1426.

nicht nur für die Errichtung einer neuen Mühle, sondern auch für die Verrückung einer bereits bestehenden Mühle unerlässlich.

Da übrigens unter dem Worte Mühle in der älteren Gesetzgebung die Mahlmühle verstanden war, erging für Sägemühlen unterm 7.2.1617 ein besonderes Mandat, welches bestimmte, dass auch diese nur mit obrigkeitlicher Consens errichtet werden dürfen (1).

Nun sind aber die in Betracht kommenden Mühlen mehrfach in - allerdings erst späteren - Grundsteuerkatastern, Mühlenregistern, Mühlbeschauprotokollen aufgeführt und wurden sonach damals offenbar als gerecht bestehende Mühlen angesehen.

Ueber die Bedingungen, unter welchen seinerzeit die Errichtungen oder Abänderungen der Stauvorrichtungen und Triebwerke erfolgten, insbesondere über die Höhe der ihnen zukommenden Wassermenge finden sich in den früheren Akten nur spärliche Angaben. In früherer Zeit kam es nämlich ganz allgemein jeweils erst dann zu einer schriftlichen Fixierung der im einzelnen Falle obwaltenden mühlenrechtlichen Verhältnisse, wenn diese durch entgegenstehende Interessen Dritter Gegenstand eines Streites wurden, der entweder gerichtlich oder durch Vergleich ausgetragen wurde, oder wenn die Verwaltungsbehörden auf Grund eines besonderen obrigkeitlichen Befehls in die Verhältnisse eingriffen und sie zum Gegenstand rechtlicher Normierung machten.

Nun blieb aber früher die Aufmerksamkeit, welche die Verwaltungsbehörden dem Mühlenwesen zuwandten, bis in die neueste Zeit - hier werden einschlägig das bayer.Wasserbenützungsgesetz vom 28.5.1852 und das bayer.Wassergesetz vom 23.3.1907 - auf die gewerbepolizeiliche Seite beschränkt. So kommt es, dass ganz allgemein für verschiedene mühlenrechtliche Verhältnisse, z.B.für die Höhe der den einzelnen Mühlen zukommende Wassermenge lange Zeit hindurch lediglich das tatsächliche Bedürfnis, geregelt durch das Herkommen massgebend geblieben ist. Bis in's 18.Jahrhundert hinein enthalten Mühlenbriefe über zu Erbrecht verliehene Mühlen keinerlei Angaben über die Höhe der einer Mühle zukommende Wassermenge.

Derart dürften auch die Verhältnisse bei den Vorläufern der hier zu behandelnden Mühlen liegen. Auch ihnen als zu Recht bestehenden Mühlen kam eine durch das Herkommen geregelte, für ihren Betrieb ausreichende Wassermenge zu, ohne dass darüber unbedingt in einer eigens ausgestellten Urkunde

---

(1)Freiherr v.Freyberg Pragm.Geschichte der bayer.Gesetzgebung, Band II, Seite 103.

eine schriftliche Fixierung stattgefunden haben musste. Derartige Urkunden hat es vor dem Inkrafttreten der modernen Wassergesetzgebung im allgemeinen wohl kaum gegeben. Ausreichenden Ersatz dürfte eine allgemeine Vermutung des oben dargelegten Inhalts zugunsten der Mühlenbesitzer gebildet haben. Welche Wassermenge den Mühlen kraft Herkommens zukam, erweist sich demnach als eine Frage tatsächlicher Feststellung, wobei aber weiters die rechtliche Ueberlegung entscheidend ist, ob es sich hier um Wasserbezugsrechte oder nur um tatsächliche Wasserlieferung ohne Rechtsverbindlichkeit des Staates handelt.

§ 2. Die Mühlbäche und Triebwerke an der Isar unterhalb Landshut nach ihrer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

In den Jahrhunderten vor der Isarkorrektion, die etwa ab 1850 in Angriff genommen wurde, hatte die Isar kein einheitliches Bett. Ein Hauptarm ist zwar auf den alten Plänen regelmässig zu erkennen; daneben nahm aber das Wasser durch zahlreiche grössere und kleinere Seitenarme seinen Weg, sammelte sich hier und dort in Altwassern und so entsteht ein sehr unregelmässiges zerrissenes Bild des Isarwasserlaufes. Dieses Bild blieb aber keineswegs gleich, sondern veränderte sich ständig. Die Ufer waren nicht oder nur unzureichend geschützt, sodass der Fluss z.B. durch Kiesablagerung oder schon bei geringem Steigen des Wasserspiegels ungehindert war, sich einen neuen Lauf zu suchen. Bei Hochwasser und namentlich Katastrophenhochwasser, die häufig waren und oft zu schweren Isareinbrüchen führten, konnte von einer Beibehaltung der bisherigen Flussrinnen keine Rede mehr sein. Die Isar überflutete ein ganzes Netz von Rinnen, schüttete dort einen Arm zu, riss dort ein Altwasser wieder auf, erweiterte da einen bisherigen unbedeutenden Arm zum Hauptstrom, kurzum die mangelhafte Sicherung der Ufer brachte eine Unbeständigkeit des Isarwasserlaufes mit sich, die jede Triebwerksanlage - mochte sie sich in der Isar befinden oder mit der Isar in Verbindung stehen - in Mitleidenschaft ziehen musste.

In früherer Zeit hat es nun auf der Isar zahlreiche sog.Schiffmühlen gegeben (1). Diese Mühlen befanden sich schwimmend im Flusslauf selbst und standen mit dem Lande nur insofern in Verbindung, als sie dort verankert waren und einen Zugang hatten.

Für die Isar war diese Art der Mühlen nicht gerade sehr geeignet. Bei Hochwasser rissen sie sich öfters los,

---

(1) Ueber Streitigkeiten bei der Errichtung siehe z.B. Zivilakt der kurfürstl.Regierung 1684/1688,Arch.76,179 a.

gefährdeten dann namentlich die Brücken; auf der anderen Seite kam es vor, dass sie durch Flussänderung buchstäblich wieder auf dem Trockenen sassen oder so wenig Strömung hatten, dass ihr Mühlrad nicht mehr getrieben werden konnte. Dadurch wurden Umfahrten nötig, die aber gewöhnlich wieder lange Streitigkeiten mit sich brachten (1). Ausserdem bildeten die Schiffmühlen eine Gefahr für die Flossfahrt (2) und so wird es nur verständlich, wenn die Schiffmüller alles daran setzten, ihre Mühlen auf's Land zu verlegen, entweder an einen schon vorher vorhandenen Mühlkanal (3) oder an einen, den sie erst anlegen mussten. Soweit sich auf diese Weise die Entstehung der hier zu behandelnden Mühlen nachweisen lässt, wird dies bei den einzelnen Mühlen festgestellt werden.

Neben den Schiffmühlen hat es aber auch schon sehr früh Landmühlen gegeben, über deren Entstehung, soweit die durchgesehenen Akten in Betracht kamen, keine Angaben möglich sind. Ob es sich nun bei diesen Landmühlen nur um ehemals versetzte Schiffmühlen, oder um schon von Anfang an auf dem festen Land errichtete Mühlen handelt, ist nicht zu entscheiden. Mehr interessiert auch hier die Frage nach der Entstehung der Zuflüsse, die zu den Landmühlen führten; denn daraus sind die Mühlbäche, so wie sie heute laufen, letzten Endes entstanden.

Ursprünglich mag sich wohl jede einzelne Mühle ihren eigenen Mühlkanal geschaffen haben. Der Möglichkeiten waren ja viele. Der Müller brauchte z.B. seine Mühle nur an ein passendes Altwasser zu setzen, durch einen Durchstich für die nötige Strömung zu sorgen; er konnte in ein verlassenes Gerinne durch Aufstauvorrichtungen wieder Wasser einleiten oder es wurde durch künstliche Grabung etwa zwischen einer Krümmung eines Seitenarmes ein Kanal angelegt, immer werden die Schwierigkeiten nicht so sehr in der Anlage selbst gelegen haben, als in der Unterhaltung der Zuleitungen. Denn da die Zuleitungen mit der Isar irgendwie in Verbindung standen, waren sie auch notwendigerweise allen Veränderungen des Flusses unterworfen. Die Zuleitung konnte durch Hochwasser

---

(1) So stritten z.B. nach einem Archivakt das Handwerk der Schiffmüller mit der Stadt Dingolfing 1620 wegen Umfahrt infolge Aenderung der Isar.

(2) Vergl.z.B.Arch.R 159; 1; 20 Nr.415. Hier wurde z.B.eine schon im Jahre 1560 durch Bewilligung des Kammerers und Rats der Stadt Dingolfing etablierte Schleifmühle wegen Beeinträchtigung der Flossfahrt verlegt.

(3) z.B. wollten 1628 Oberherr und Adlmüller, Schiffmüller zu Ohu, ihre Mühle an den Mühlbach der Albinger Mühle verlegen. Arch.,Sammelakt Mühlwesen Nr.23.

zugeschüttet oder ganz abgerissen werden; unter Umständen genügte aber schon der Abriss eines primitiven Stauwerks oder nur unbedeutende Ablagerung von Kies an der Einleitungsstelle, um die Wasserzuführung zu beeinträchtigen. Die Wiederherstellung lastete dann immer auf einer Mühle.

Dieser Umstand hat nicht nur dazu geführt, die Zuleitungsgräben möglichst von der Isar weg zu verlegen, um den Gefahren weniger ausgesetzt zu sein, sondern hat auch unter den Müllern einen gewissen Gemeinschaftsgeist gefördert, der trotz Aufrechterhaltung der Einzelinteressen doch auch den Vorteil nicht übersehen konnte, der in der Unterhaltung eines gemeinsamen Mühlbachs mit möglichst einer einzigen Einleitungsstelle gelegen war.

Waren nun in der oben beschriebenen Weise auf eine Reihe von Kilometern mehrere Mühlen unabhängig voneinander entstanden, so war es nur naturgemäss, dass die nachfolgenden Mühlen an den schon vorhandenen Mühlkanal drängten, sodass sich allmählich einzelne Gruppen von Mühlen mit gemeinsamem Mühlbach bildeten. Es konnte nun nicht ausbleiben, dass einzelne von diesen Gruppen wieder unter sich durch Durchstiche die Verbindung herstellten, und so ging die Entwicklung dahin, dass schliesslich alle Mühlen an einem gemeinsamen Mühlkanal lagen.

Die alten Ableitungsgräben dienten dann gewöhnlich als Fehlgraben; die bisherigen Zuleitungskanäle wurden eingefüllt oder nur einzelne als gemeinsame Nebenleitungen ausgebaut und unterhalten. Viel zu dieser endgültigen Entwicklung hat die Errichtung von Wassersicherungsbauten, Korrektionsbauten usw. beigetragen, wodurch die Trennung der Isar von dem sich allmählich bildenden Mühlbach immer stärker wurde.

A) Die Mühlbäche links der Isar.

§ 3. Der Längermoosmühlbach und seine Mühlen.

Was nun den Längermoosmühlbach und seine Mühlen anbelangt, so lassen sich hier im grossen und ganzen die obigen entwicklungsgeschichtlichen Ausführungen auch belegen, allerdings einigermassen zusammenhängend erst seit Ende des 18. Jahrhunderts.

Aus früheren einzelnen Akten ist nur zu ersehen, dass 1564 die Mühle zu Oho schon bestand, auf der der Müller damals schon Erbgerechtigkeit hatte, wie er in einem Streit gegen seinen Grundherrn wegen Bezahlung eines Stiftgeldes vor-

bringt (1), dass weiters 1621/22 ein Streit wegen des Mühlbaches der Ohuermühle, die im übrigen auch Vogelstättermühle genannt wurde, anhängig war (2). Ferners ist noch zu erwähnen, dass der Müller zu Ohu 1787 einen neuen Oelstampf anscheinend ohne Konzession errichtete und dass die Einstellung des Baues angeordnet wurde. In einem Protokoll (3) vor dem kurfürstl. Pflegschaftsgericht gab der Ohuer-Müller an, dass bei seiner Mühle schon seit altersher ein Oelstampf bestanden hätte, wovon heute noch deutliche bauliche Spuren vorhanden seien. Nachdem 1783 sein Mühlanwesen abgebrannt sei, habe er es 1784 mit einem Oelstampf wieder aufgebaut und dem Hofkastenamt unter Berufung auf ein - angeblich - von seinen Vorfahren überkommenes Recht Anzeige gemacht.

Soweit nun die übrigen Akten Aufschluss geben, scheinen von 1776 bis in die Zeit vor 1852 die Mühlen zu Altheim, Längermühle, Ohu und Ahrain einen gemeinsamen Wasserzufluss gehabt zu haben. Im Sommer 1852 riss jedoch die Isar den Mühlbach ab, sodass die Mühlen stillstehen mussten (4). Der Mühlenbesitzer Stahl der Mühle zu Altheim verzichtete auf weiteren Wasserbezug und liess seine Mühle auf, sodass eine neue gemeinsame Ableitung erst unterhalb dieser aufgelassenen Mühle für die folgenden drei Mühlen geplant wurde. Eine daraufhin abzielende eigenmächtige Kanalgrabung wurde verboten.

Inzwischen hatten aber die zwei unterhalb der Längermühle gelegenen Mühlen zu Ohu und Ahrain für sich allein einen durch Beschluss des Landgerichtes Landshut vom 28.6.1852 genehmigten neuen Kanal gegraben. Die Längermühle stand dagegen noch immer still, weshalb der Längermüller nun auch seinerseits einen eigenen Kanal haben wollte. Auf sein Gesuch hin bestimmte die Rego.Entschl.vom 12.10.1884, dass vorläufig in dem Uferschutzbau bei der Schwedenschanze eine zwölf Fuss breite Oeffnung zu lassen sei, worauf dem Müller Zöttl im Protokoll der Bauinspektion vom 13.10.1854 unter verschiedenen Bedingungen, unter anderem auf Ruf und Widerruf die Genehmigung erteilt wurde, durch eine Oeffnung in dem Uferschutzbau an der Schwedenschanze das Wasser von der Isar in

---

(1) Arch.R.79 F.67, Nr.72.

(2) Arch.R. 79 F.109.

(3) Arch.Sammelakt Mühlwesen Nr.22,1787.

(4) Bez.L.VI 24/16 Ausleitung des Mühlbaches aus der Isar für die Mühlen zu Oberlängermühle, Ohu und Ahrain 1852 in Verbindung mit Akt C/VII 3a des St.Fl.

seinen Mühlbach abzuleiten. Zöttl erklärte sich mit dieser Bedingung einverstanden. Das Projekt wurde unter den bauamtlichen Bedingungen vom 13.10.1864 durch Beschluss des Landgerichts vom 12.12.1854 wasserpolizeilich genehmigt. Damit hatte auch die Längermühle wieder ihren eigenen Zufluss erhalten, sodass man hier vom "Längermühlbach" im engsten Sinne sprechen kann.

Dieser Zustand dauerte jedoch nur bis 1856. Damals führte wiederum der Zuleitungskanal zu den zwei Mühlen unterhalb der Längermühle so wenig Wasser, dass die beiden Müller weiter oberhalb einen neuen Kanal eigenmächtig zu graben anfingen. Da der neue Kanal den Mühlkanal zur Längermühle durchquerte, protestierte dagegen der Längermüller. Den anderen Müllern wurde auch die eigenmächtige Durchführung ihres Planes bis zur Vollendung der ordnungsmässigen Sachinstruktion verboten.

Die 3 Müller stellten nun ihre Sonderinteressen beiseite, einigten sich auf gemeinsame Unterhaltung eines gemeinsamen Mühlbaches und erhielten hierzu durch Beschl. vom 20.3.1856 die bezirksamtliche Genehmigung, die am 18.7.1856 wiederholt wurde, nachdem der Kanal infolge Abreissens am 11.7. 1856 teilweise neu gelegt werden musste. Die Eichpfahlsetzung bei der Längermühle erfolgte am 26.3.1856 (1).

Die neue Ableitungsstelle bei der Schwedenschanze hat aber auch nur kurze Zeit genügt. 1858 wurde sie wieder abgerissen (2). Die Müller zu Ohu und Ahrain wollten sich daher wieder einen eigenen Kanal graben. Hiergegen erhob aber der Längermüller Einspruch, da die Müller durch einen Vergleich bezüglich Unterhaltung eines gemeinsamen Mühlbaches gebunden waren. Aus diesem Grunde und wegen unmöglicher Grunderwerbung wurde das Gesuch abgelehnt.

Hierauf stellten die Müller das Gesuch, einen Wasserbau unterhalb der Längermühle bei Gadenschwaig errichten zu dürfen, wo sie von früher her die Genehmigung zu einer provisorischen Nebenzuleitung des Isarwassers hatten. Diese Zuleitung sollte ausgebaut und Hauptkanal werden. Auf die Kommissionsverhandlung vom 27.12.1858 und die anschliessenden Verhandlungen hin erklärte die Baubehörde am 18.10.1859, dass ihrerseits keine Erinnerung gegen diese Ausleitung aus dem linksseitigen Isararm in der Gemeindeflur Altheim bestehe.

---

(1) Bez.L.,VI 23/9: Eichpfahlsetzung Längermühle.
(2) Bez.L.,VI 24/20: Ableitung II des Mühlbachs aus der Isar für die Mühlen zu Oberlängermühle, Ohu und Ahrain, 1858.

Gleichwohl wurde dieses Gesuch aber durch Beschluss vom 29.10. 1859 abgewiesen und dabei betont, dass es nicht angängig sei, dass sich jede Mühle ihren eigenen Kanal anlege.

Unterdessen wurde auch der obere Mühlbacheingang bei der Schwedenschanze, der immerhin noch Wasser, wenn auch ungenügend, zuführte, durch einen Schutzbau vollkommen verlegt. Der Längermüller bat, wie schon früher eine Oeffnung für einen in Aussicht genommenen Kanal freizuhalten.

Inzwischen wurde der Beschluss vom 29.10. 1859 wegen formeller Verstösse aufgehoben und Neubehandlung angeordnet (25.1.1860). Die betreffenden Müller verzichteten aber auf eine weitere Instruktion, nahmen ihr Gesuch am 29.11. 1861 zurück, weil sie von oben her durch die Längermühle sowieso schon wieder genügend Wasser zugeführt bekamen.

Der Längermühle hatte nämlich sein Gesuch am 12.10.1860 wiederholt. Durch Regs.Entschl.vom 13.12.1860 wurde ihm die Genehmigung zur Herstellung einer Wasserableitung an der Schwedenschanze auf Ruf und Widerruf erteilt und demgemäss das Projekt durch das Landgericht unterm 26.8.1861 beschlussmässig genehmigt. Naturgemäss kam diese neue Wasserzuführung auch den unterhalb gelegenen Mühlen zu Ohu und Ahrain zugute, die ja auch an dem gemeinsamen Wasserlauf lagen und darum vorerst auf eigene Zuleitung verzichten konnten.

Im August 1863 hatte der Müller Zöttl von Ohu und auch die Unterlieger infolge Versandung durch Anschwemmungen unter Wassermangel zu leiden und suchte daher um die Genehmigung nach, bei der bisherigen Ausleitungsstelle des Mühlbaches bei der Gadenschwaige ein Stauwerk anlegen zu dürfen (1). Die Verwaltungsbehörde erliess hierüber nach abgehaltener Tagfahrt am 27.10.1863 Genehmigungsbeschluss mit der Bedingung, dass Zöttl verpflichtet sei, die Einlasschleuse in gutem Zustand zu unterhalten und die Stauwerksanlage ohne Entschädigung zu beseitigen, wenn dies das öffentliche Interesse verlange.

Im Laufe der Verhandlungen (2) hatte sich der Müller Mathias Zöttl von Längermühle, dessen Mühlbach in den Seitenarm der Isar mündete, in dem Josef Zöttl 900' unterhalb sein Stauwerk errichten wollte, gegen den eintretenden Rückstau verwahrt und bemerkt, dass früher der Längermüller

---

(1) Ein ähnliches Projekt vom Jahre 1859 war abgelehnt worden.
(2) Bez.L.,VI 25/c/3: Stauwerk des Müllers Zöttl in Ohu 1863.

und die Müller von Ohu und Ahrain einen gemeinsamen Mühlbach gehabt und ihn auf gemeinsame Kosten hergestellt und unterhalten hätten und dass hierzu auch Josef Zöttl angehalten werden müsste.

Die Verwaltungsbehörde bemerkte hierzu, dass nach einem den Akten anliegenden Ziviltraktat vom Jahre 1853 in einer diesbezüglichen Klage die Klagsverfolgung damals aufgegeben wurde, da sich nicht mehr feststellen liess, von und bis zu welchem Endpunkt diese Herstellungs= und Unterhaltungspflicht nach einem Vergleiche vom Jahre 1766 dauern sollte. Eine weitere Klage auf teilweise Tragung der Herstellungskosten des Mühlbaches durch die Müller von Ohu und Ahrain war in den Jahren 1856 bis 1858 in allen Instanzen abgewiesen worden.

Weiters tauchte die Behauptung auf, dass der dermalige Mühlbach zu den Mühlen in Ohu und Ahrain nur vorübergehend gestattet worden sei, wogegen die Verwaltungsbehörde bemerkte, dass der Ausnahmezustand - mangelnde Wasserführung - auch jetzt noch fortdauerte.

Gegen den Beschluss ergriffen der oberhalb gelegene Längermüller Zöttl und mehrere Einwohner von Altheim die Berufung. Diese wurde durch Regs.Entscheid vom 24.6.1864 verworfen und der Beschluss erster Instanz bestätigt, jedoch mit der Abänderung, dass neben anderen Auflagen die Bewilligung nur widerruflich erteilt sei. Die Bauverhandlungen zogen sich bis 1867 hin.

Im gleichen Jahre am 12.10. wurde der neue Eichpfahl der Zöttlmühle in Ohu (Mühle 1 des Planes, Beilage 1) gesetzt.

Auf Grund eines Gesuches des Längermüllers vom Jahre 1867 um Errichtung eines Stauwerks an der Einmündung seines Mühlkanals in die Isar wurde am 24.8.1867 von dem Bezirksamt und der Baubehörde ein Augenschein vorgenommen, worauf das Bezirksamt am 28.8.1867 dem Längermüller die Anlegung eines Stauwerks im kleinen Isararm und die Erbauung einer Einlassschleuse an der Einmündung des Mühlbaches, also die Wasserzuführung unter der Bedingung durch Beschluss genehmigte, dass er sich die Wiederbeseitigung dieser Bauten ohne Entschädigung und auf seine Kosten gefallen lassen müsse. Der Beschluss wurde durch Regs.Entschl.vom 6.10.1867 bestätigt.

Im Jahre darauf, am 11.2.1868, brachte der Längermüller Steinbrecher vor, dass der im Jahre 1864 vom Zöttl, Wimmer und Ritzinger (Mühlen 1, 2, 3) in den Isararm

weiter unten eingelegte Abbau eine Verlandung bewirkt habe, sodass aus der Isar kein Wasser mehr zufliesse und sie ihr Wasser eigentlich nur aus seinem Mühlbach und insbesondere nur deshalb erhielten, weil er im Jahre 1867 eine Stauanlage auf eigene Kosten errichtet hatte. Sein Antrag auf entsprechende Kostenteilung wurde durch gütliche Einigung am 13.3.1868 erledigt.

Am 11.12.1868 genehmigte das Bezirksamt auf das Gesuch der Müller der Länger= und Ohuer-Mühle eine neue Isaranzapfung, weil der alte Zufluss nicht mehr genügte.

Die Wasserzulaufverhältnisse waren nie ganz zufriedenstellend. Man versuchte sie immer wieder auf alle mögliche Art und Weise zu bessern. So trachteten 1867 die oberen am Längermühlbach gelegenen Müller mehrmals durch Tieferlegung des Einlaufkanals der Längermühle mehr Wasser zu erhalten; die Projekte erwiesensich aber nach den technischen Gutachten als undurchführbar (1). Ein weiteres Gesuch der Müller Zöttl, Wimmer und Ritzinger vom 17.11.1876 um eine neue Wasserzuleitung unterhalb der Längermühle durch Anlegung eines neuen Kanals am linken Isarufer (2) durch die sog.Felberau scheiterte daran, weil - die Aussichtslosigkeit wurde vom Bezirksamt, Regierung und Staatsministerium festgestellt - keine Möglichkeit bestand, den benötigten Staats= und Gemeindegrund abgetreten zu erhalten.

In gleicher Weise liess sich schon ein früheres Gesuch vom 22.8.1876 um Neuanlage eines Wasserzuleitungskanals durch die sog.Ergoldingerweide bei Gadenschwaig deshalb nicht instruieren, weil sich die Gemeinde Ergolding weigerte, den benötigten Grund abzutreten und eine Durchleitung des Wassers zu gestatten.

Erst im November 1877 (3) gelang es den Müllern, mit der Gemeinde Ergolding ein Abkommen bezüglich der Grundabtretung zu erzielen; das Projekt vom August 1876 wurde wieder aufgenommen und dann auch durch Beschl.vom 6.3.1878 genehmigt. Dagegen erhob aber das St.& Fl.Landshut am 26.3.1878 Beschwerde zur Regierung von Niederbayern mit dem Antrag, den Beschluss des Bezirksamts dahin zu ergänzen, dass die Genehmigung zur fraglichen Wasserausleitung nur auf Ruf und Widerruf

---

(1) Bez.L.,VI 22/17, Wasserausleitung aus der Isar; hier: Tieferlegung der Längermühle.

(2) Bez.L., VI 22/18.

(3) Bez.L., VI 22/20, Wasserzuleitung aus der Isar.

und unter folgender Bedingung erteilt werde:

"Eine eventuell später notwendig werdende Beseitigung der Kanalanlage haben die betreffenden Müller selbst ohne Entschädigungsanspruch vorzunehmen.

Sollte durch irgendwelche Aenderung des Flusslaufes dem Mühlbach nicht mehr das nötige Wasserquantum zugeleitet werden können, so haben die Mühlenbesitzer keinerlei Entschädigungsanspruch an das Aerar; im Falle einer Durchführung der Korrektion haben dieselben den Uferschutzbau auf eigene Kosten zu schliessen."

Die Müller hatten sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt.

Der Regierungsentscheid vom 20.11.1880 änderte den durch Beschwerde der Baubehörde angefochtenen Bezirksamtsbeschluss nicht ab, sondern setzte ihn überhaupt wegen unrichtiger Sachbehandlung ausser Wirksamkeit. Damit scheint das ganze Projekt wieder aufgegeben worden zu sein.

Am 10.5.1892 stellten die Müller Zöttl, Wimmer, Rieder, Grill, Schlittmaier und andere das Gesuch um Anlegung eines neuen Mühlbachs in der Gemeinde Ergolding, da ein solcher unumgänglich sei, weil der bisherige Mühlbach wegen Isarregulierung (1) nur wenig Wasser mehr lieferte, sodass die an dem Bach liegenden Mühlen "grossartig geschädigt sind". Das Projekt konnte noch nicht durchgeführt werden, wurde aber 1895 (2) wieder in Angriff genommen, als die Müller um Bewilligung einer Wassereinleitung im Auwalddistrikt I Abt.7 B Mitterwöhr nachsuchten. An der bisherigen Ausleitungsstelle km 4 B beim Beginn des Mühlbachs in der Gemeinde Ergolding konnte nicht mehr soviel Wasser entnommen werden, um den vollen Betrieb der Mühlen zu ermöglichen. Die Ursache lag darin, dass die am Anfang der Korrektion eingetretene Sohlenerhöhung bei der Mühlbacheinleitung eine Wasserspiegelsenkung herbeigeführt hatte. Die Müller, die auf den Betrieb ihrer Mühlen während der Niederwasserperiode nicht verzichten konnten, wollten nun den Mühlkanal nach aufwärts fortsetzen und bei km 3 +100 eine neue Ausleitungsstelle schaffen. Das Strassen= & Flussbauamt wies in seinem Gutachten vom 23.10. darauf hin, dass es mehr als zweifelhaft sei, ob hierdurch der Zweck auf die

---

(1) Isarkorrektion zwischen Landshut und Wörth warde 1870 begonnen; Bez.L. VI 24/7.

(2) Bez.L. VI 24/21, Verlegung des Mühlbacheinlaufes am linken Isarufer km 4 c aufwärts an die kleine Isar km 3 c 1895.

Dauer erreicht werden könnte, weil die Isareintiefung weiter fortschreiten und davon auch die neue Ausleitungsstelle betroffen würde. Darnach könnte das vorliegende Projekt nur als Provisorium gelten; es war jetzt schon ersichtlich, dass später die Anlage eines Wehres in der Isar nicht mehr umgangen werden konnte. Die schon bestehende Ausleitungsstelle bei km 4 B sollte erhalten bleiben.

Von den Genehmigungsbedingungen sind hier einschlägig:

"1. Die Ausleitung erfolgt wie bei den früheren Ausleitungen nur auf Ruf und Widerruf.

6. Die erteilte Genehmigung begründet keinerlei Berechtigung zum Einspruch gegen die Bauanlagen irgendwelcher Art, welche von seiten des Aerars oder der Kreisgemeinde zum Zwecke der Flusskorrektion und Auflandung der Altwasser ev.noch später durchgeführt werden, noch einen Anspruch auf Entschädigung, wenn durch solche Bauten oder durch die weitere Eintiefung der Isar eine Beschränkung des Wasserzuflusses oder sogar eine gänzliche Entziehung desselben eintreten sollte. Werden im Laufe der Zeit durch irgendwelche Veranlassung Aenderungen an den zurzeit bestehenden Korrektionen erforderlich, welche eine Aenderung am Mühlkanal und dessen Zugehörungen bedingen, so haben die Gesuchsteller bezw. deren Besitznachfolger ohne Anspruch auf Entschädigung diese auf eigene Kosten zur Ausführung zu bringen.

7. Die Gesuchsteller haben alle von ihnen gemachten Anlagen wieder zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, wenn ihnen die erteilte Bewilligung zu diesen Anlagen aus irgend einem Grunde wieder entzogen werden sollte oder wenn sie die Ausleitung aus eigenem Antrieb wieder aufgeben."

Diese Bedingungen wurden durch Regs.Entschl. vom 14.12.1895 genehmigt. Es kam jedoch zu keiner Beschlussfassung, weil die projektierte Ausleitung infolge hoher Grundentschädigungsansprüche der Gemeinde Ergolding, worüber keine Einigung erfolgte, unterbleiben musste.

Am 11.8.1898 machte nun das Forstamt darauf aufmerksam, dass in einem Isarwasserlauf nächst der Gadenschwaige ein Stauwehr mit einer Wasserausleitung zur Verstär-

kung des in der Nähe vorbeifliessenden Mühlbaches von 4 unterhalb gelegenen Müllern angeblich mit bezirksamtlicher Genehmigung angelegt worden sei.

Das Flussbauamt stellte fest, dass zur Anlage dieses Faschinenbaues zwar keine Erlaubnis erteilt wurde, dass sie aber vom Bauamt stillschweigend als provisorische Anlage geduldet wurde, um den fortwährenden Klagen der Müller wegen Wasserentgang abzuhelfen, nachdem jetzt selbst auch bei gutem Wasserstand infolge Senkung des Wasserspiegels der Isar die Triebwerke stillstehen müssen (1).

Das Forstamt bestand aber auf sachgemässer Instruktion. Die Regierung billigte am 2.7.1900 in stets widerruflicher Weise den bereits fertiggestellten Abschlussbau und die damit verbundene neue Wasserausleitung, worauf am 7.12.1900 endlich der bezirksamtliche Genehmigungsbeschluss erlassen wurde.

Die Wasserzuflussverhältnisse wurden aber wieder nicht merklich verbessert. Im gleichen Jahre erwogen nun die Müller den Plan, die Längermühle anzukaufen, zu beseitigen und dann den Mühlbach von seinem Auslauf aus der Isar bis zur Längermühle auf rd. 2100 m zur Gewinnung des nötigen Gefälles tieferzulegen (2).

In einem Gesuch an das Staatsministerium d.J.vom 14.11.1900 legten die Müller ihre Notlage, welche sie auf Wassermangel, Konkurrenz der Landshuter Kunstmühlen,Schuldenlast infolge Neueinrichtung der Mühlen und dergl.zurückführten, dar und baten anlässlich des Projektes um ein Zuschussdarlehen von 12 000 ℳ. U.a. führten sie aus:

> "Wenn wir auch kein Recht haben auf Benützung des Wassers aus der Isar und somit auch kein Recht auf Unterstützung aus Staatsmitteln, so dürfte doch bei Beurteilung unserer Bitte nicht unberücksichtigt bleiben, dass wir an der Grenze unserer Leistungsfähigkeit stehen und dass mehrere Mühlen das Wasser aus der Isar schon seit Mitte des 16.Jahrhunderts erhalten."

---

(1) Bez.L. VI 24/22, Wasserausleitung aus der Isar bei Gadenschwaig km 7 D e, Gde.Ohu 1899.

(2) Bez.L. VI 24/23, Tieferlegung des Längermühlbachs, Unterstützungsgesuch des Müllers Wimmer und Genossen 1900.

Die Müller haben bei dieser Gelegenheit also wieder einmal anerkannt, dass ihnen keinerlei Wasserbezugsrecht zusteht.

Im Bericht des Flussbauamts vom 22.11.1900 ist auch erwähnt, dass die überdies nicht berechtigte Wasserkraft der Längermühle (1) mit 1000 ℳ angemessen bezahlt ist. Die Müller betonten auch noch mit Nachdruck, dass ihre Mühlen für die Landwirtschaft nötig seien, während von anderer Seite (Bürgermeister von Ergolding) geltend gemacht wurde, dass durch eine Auflassung der Mühlen kein besonderer Nachteil entsteht, weil ebenso gut in Landshut gemahlen werden könne.

In einem Protokoll behielten sich dann die Müller Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus und die Kreisgemeinde vor. Nach ihrer Ansicht könnte durch Anbringung eines Wehres oder Ablösung der Wasserrechte ihren misslichen Verhältnissen am besten abgeholfen werden (2).

Erwähnenswert ist weiter ein Bezirksamtsbericht vom 31.1.1901, der ausführt, dass auch vor der Korrektion der Isar Mühlen wegen Wassermangels eingegangen seien, anderseits seien die Müller auch Landwirte und hätten Vorteile aus der Korrektion. Im übrigen wüssten die Müller, dass ihre Mühlen mit Ausnahme von vielleicht dreien früher Schiffmühlen waren und dass sie die Genehmigung für die Versetzung auf's Land nur auf Ruf und Widerruf erhielten.

Schliesslich kam unter 18 Müllern eine Genossenschaft zustande, der dann aus Billigkeitsgründen zur Durchführung des Projekts eine einmalige Unterstützung von 6000 ℳ und eine weitere im gleichen Betrag, rückzahlbar in 20 Raten, bewilligt wurde. 1903 wurde ein weiterer Staatszuschuss in Höhe von 1000 ℳ gewährt.

Nach Durchführung des Projekts zeigte sich wieder keine zufriedenstellende Wirkung (Bericht des St.& Fl.vom 19.7.1905). Im Gegenteil, die Wassernot am Längermühlbach wurde immer grösser. Am 16.10.1905 wandten sich die Müller neuerdings an das Staatsministerium mit der Bitte, die notwendige Tieferlegung des Mühlbaches durch Kostenübernahme zu ermöglichen.Die Kosten der Mühlbachvertiefung waren zu 24 000 ℳ veranschlagt. Hierzu wurde schliesslich von Seiten des Staates ein Zuschuss

---

(1) Bez.L., VI 41/73, Erwerbung der Wasserkraft an der Längermühle.

(2) St.Fl.L., C VIII/10, Unterstützungsgesuch des Müllers Wimmer & Genossen 1901.

im Betrage von 20 000 ℳ geleistet. Die Kosten für die Herstellung einer Schleuse an der neuen Isarabzweigung wurden von den beteiligten Müllern bestritten. Hierbei bestätigten die Müller im Protokoll vom 26.1.1906 die Bedingung Ziff.4 der Min.Entschl. vom 28.12.1905, wonach sie auf weitere Ansprüche an den Staat anlässlich weiterer etwaiger neuerlicher Unzulänglichkeiten beim Wasserbezug aus der Isar verzichteten und anerkannten, dass den Müllern nach wie vor kein Rechtsanspruch auf diesen Wasserbezug zusteht.

Im Frühjahr 1906 wurden die Regulierungsarbeiten in Angriff genommen und im Herbst vollendet.

Die Besserung war aber nicht von Dauer. 1908 herrschte wieder die gleiche Wassernot wie früher. Ohne Errichtung eines Stauwerks mussten alle Verbesserungsprojekte versagen.

Endlich wurde nach langen Verhandlungen in den Jahren 1914–1916 das Albinger Wehr durch die Staatsbauverwaltung gebaut. Der ursprüngliche Plan, nach dem Oskar v. Miller'schen Projekt vom Jahre 1900 eine Kraftstufe zur Ausnützung durch die Stadt Landshut für Licht= und Kraftzwecke zu errichten, wurde fallen gelassen.

Dem Albinger Wehr kam die Aufgabe zu, durch Aufstau eine weitere Sohleneintiefung der Isar zu verhindern, nachdem die Eingrabung bereits eine Gefährdung der Ufer und Grundmauern in Landshut mit sich gebracht hatte.

Infolge dieses Aufstaues war es natürlich auch möglich, durch die beiden oberhalb des Wehres abzweigenden Mühlkanäle den Triebwerken wieder genügend Wasser zuzuführen. Mitunter wurde die Wasserzuführung übermässig stark, weshalb die Errichtung einer Sperrschleuse geboten war.

Das Strassen= & Flussbauamt und 4 Triebwerksbesitzer stellten denn auch Antrag auf Errichtung einer Sperrschleuse in den Längermühlbach 430 m unterhalb des Isaranstiches (1). Das Bezirksamt Landshut erliess am 29.2.1916 Beschluss. In zweiter Instanz hielten die Triebwerksbesitzer ihre Berufung gegen den Beschluss, der sie mit verschiedenen Bedingungen beschwerte aufrecht, nahmen aber gleichzeitig ihren Antrag auf Durchführung des Projekts zurück und schieden damit als Unternehmer aus.

Durch Regs.Entschl.vom 18.5.1917 wurde der Bezirksamtsbeschluss daraufhin ausser Wirksamkeit gesetzt.

---

(1) St.Fl.L., C XI/5.

Heute wird die Wasserzuführung durch eine einfache Einlaufschleuse geregelt.

Der Längermühlbach erhält ausser den zahlreichen Mooswässern durch eine zweite Einleitung bei Niederaichbach Zuschusswasser; eine dritte 1901 unterhalb der Dingolfinger Isarbrücke geschaffene Zuleitung (1) ist heute aufgelassen. Diese Isarableitung war durch Beschluss vom 7.2.1901 unter folgenden Bedingungen genehmigt worden:

> "Die Genehmigung erfolgt nur auf Ruf und Widerruf. Der Unternehmer hat auf alle Entschädigungsansprüche für den Fall der Beseitigung der Anlage zu verzichten. Es wird betont, dass von der Widerruflichkeit insbesondere für den Fall Gebrauch gemacht wird, wenn seinerzeit die in Aussicht stehende Wasserausleitung aus der Isar unterhalb Landshut für den Längermühlbach zur Ausführung kommt."

Unterhalb der Moosmühle (Mühle 19), das ist unmittelbar oberhalb der Bahnlinie Landshut-Plattling, vereinigt sich der Längermühlbach mit dem Gänsmühlbach; 5,5 km oberhalb Plattling mündet der vereinigte Länger= und Gänsmühlbach wieder in die Isar ein. Der Gänsmühlbach hat seinen Einlauf am linken Isarufer rd. 2,85 km oberhalb der Mamminger Isarbrücke.

Der Längermühlbach war ursprünglich kein zusammenhängender Wasserlauf. Der Zusammenhang wurde erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (2) herbeigeführt, als einzelne selbständige Bäche oder Kanäle miteinander verbunden wurden. In erster Linie kommen hier im Rahmen dieser Arbeit der Neumühl= & Wörthermühlbach in Betracht, welche in den nächsten §§ behandelt sind.

---

(1) Bez.D., VI E 5/94, Isarableitung links unterhalb der Dingolfinger Isarbrücke.

(2) Vergl.dagegen Regs.Bericht vom 17.2.1925, der bereits schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einen zusammenhängenden Bachlauf annimmt. Generalakt Bez.L.X/1.

§ 4. Einzelne frühere selbständige Mühlbäche:

a) Der Neumühlbach.

Es wurde schon oben bemerkt, dass verschiedene Mühlen ursprünglich ihren eigenen Mühlkanal besassen.

Bezüglich der Neumühle (Mühle 4) und ihren Kanal lässt sich erstmals 1719 bestimmtes feststellen. Doch wird schon lange vor dieser Zeit (1) die Mühle zu Niederaichbach (2) = Neumühle und ihr Mühlbach bestanden haben.

1719 (3) berichtete nun der Grundherr von Niederaichbach, Graf Königsfeld, in einer Sache betreffend "den im unteren Ahrain einzuführenden Mühlbach der Hofmarksmüller zu Niederaichbach", dass der Mühlbach zu seiner Hofmarkmühle in Niederaichbach durch die Unbeständigkeit des Isarwassers so abgeschnitten und verkürzt sei, dass "bei mittleren Wasser kummerlich nur ein Gängl gehen kann" und bei grosser Trockenheit die Mühle ganz stillstehen muss, weshalb er um eine neue Zuleitung bitte. Daraufhin wurde ein Augenscheinstermin anberaumt. Es scheint auch die Anlegung eines neuen Kanals unter Beiziehung der Gemeinde erfolgt zu sein, weil sich nämlich der Neumüller Hebetsberger zu Niederaichbach in einem Streit gegen die Gemeinde in Niederaichbach wegen des Mühlbachs im Jahre 1778 auf einen Vergleich von 1723 bezieht, wonach sich die Gemeinde verpflichtet hat, den Mühlbach in ihren Gemeindegründen verbleiben zu lassen und überhaupt zu gestatten, dass die Mühle in einem Gang erhalten werde.

Als es sich dann 1793 darum handelte, der Neumühle wieder Wasser zuzuführen und zwar durch Anzapfung der Isar oder des damals schon oberhalb in die Isar fliessenden Ohuermühlbaches wurde die Isaranzapfung als unzweckmässig erkannt, da das kurfürstl.Wasserbaudirektorium der Ansicht

---

(1) Arch., Mühlwesen Nr.19 Nikolaus Schlierf, auf der Neumühle nächst Niederaichbach wegen Auszweigung eines neuen Mühlbachs 1719-1731.

(2) Vergl.Arch.Nr.22. Die Urbarsmüller des Handwerks Frontenhausen H contra Graf v.Königsfeld wegen Erweiterung der alten und Errichtung einer neuen Mühle, 1727-1728.

(3) Vergl.Arch., Mühlwesen Nr.21.

war, dass die Mühlbacheinleitung aus dem Isarstrom in das alte Mühlbachbett mit Bestand für künftige Zeiten unmöglich rechnen könne. Dagegen bewilligte eine Entscheidung der kurpfalz-bayerischen Hofkammer von 1794 (1) dem Neumüller die Anzapfung des Ohuermühlbaches, wogegen der Ohuer Müller protestiert hatte. Die Entscheidung führte an, dass diese Anzapfung für den Ohuer Müller völlig unschädlich sei und dass dessen Einsprüche mehr neidsüchtig als berechtigt seien, umsomehr als sich die Existenz des Ohuermühlbaches lediglich auf die höchstlandesherrliche Bewilligung gründe.

Durch Hofkammer-Entscheid vom 10.10.1794 wurde auch dieses Projekt schliesslich genehmigt mit den Bedingungen, dass

1. die Einleitung aus dem urbaren Ohuermühlbach auf die Neumühle anderen an dem Mühlbach gelegenen urbaren Müllern an ihren Mühlbauten und Wasserbedürfnis zu keiner Zeit nachteilig oder behinderlich sei,

2. dass der Neumüller nur die Räumungspflicht in dem Neumühlkanal hat, weil bisher das Wasser des Ohuerbaches schon viele Jahre an der nämlichen Stelle wieder in die Isar hinausgelaufen sei.

Ausserdem wurde bedingungsweise die Entschädigungspflicht den Adjazenten gegenüber geregelt. Ebenso die Errichtung und Unterhaltspflicht der nötigen Brücken und Stege. Endlich reservierte die Bedingung unter 7, allen und jeden der hierbei beteiligten Untertanen das Wässerungsrecht für ihre dies= und jenseits anliegenden Wiesgründe, jedoch auf ihre Kosten und unter Vorbehalt einer besonderen Regelung.

Damit war also der Neumühlbach vorübergehend mit dem ersten Teil des heutigen Längermühlbaches, dem Ohuermühlbach, verbunden. Lange hielt dieser Zustand nicht vor; denn bereits 1808 wurde ein zur Neumühle gehörender eigener Kanal wieder abgerissen. Ein von der Bauinspektion Landshut aufgestelltes Projekt einer neuen Einleitung vom 23.7.1809 erwies sich als unbrauchbar, weil sich der Lauf der Isar in kurzer Zeit wieder geändert hatte (2). Auf Vorschlag der Bauinspektion

---

(1) Bez.L., Grabung eines neuen Kanals bei der Neumühle nächst Niederaichbach 1794.

(2) Bez.L.,Akt wie bei 1, Schr.der Bauinspektion an das Herrschaftsgericht Niederaichbach vom 22.10.1809.

wurde dann auf Kosten des Neumüllers ein neuer Durchstich auf andere Weise zur Isar ausgeführt und 1810 daran ein Fangwehr angebracht.

1843 wurde der damalige Neumüller Seidlmaier, der einen neuen Mühlkanal ausheben wollte, darauf aufmerksam gemacht, dass sein Mühlkanal schon wiederholt abgerissen sei und dass auch der neue Kanal dasselbe Schicksal haben werde. Gegen die Anlegung bestand im übrigen keine Erinnerung.

Die Unterhaltung eines eigenen Mühlkanals scheint auf die Dauer doch unzweckmässig und zu kostspielig geworden zu sein. So konnte es auch für die Neumühle nur zum Vorteil sein, wieder den Anschluss an den Ohuermühlbach zu suchen.

Eine genaue Feststellung darüber, wann der Neumühlbach an den oberen Teil des Längermühlbachs angeschlossen wurde, lässt sich nicht treffen, weil aus der Bezeichnung "Neumühlbach" allein nicht ersichtlich wird- namentlich wenn jegliche Pläne fehlen - ob es sich immer noch um einen eigenen Mühlbach mit eigener Isarabzapfungsstelle handelt oder ob damit nur eine Strecke des Längermühlbachs, soweit sie zur Neumühle gehört, bezeichnet werden sollte.

Vor 1843 hat zwar wieder eine Verbindung zwischen Ohuer= und Neumühlbach bestanden, was daraus erhellt, dass durch den Einbruch der Isar beim Frühjahrhochwasser 1845 der Mühlbach am linken Ufer des Flusses, welcher erst im Jahre 1843 neu hergestellt wurde, neuerdings und zwar nahe an jener Stelle unterhalb der oberen Neumühle-Pöschlmühle (Mühle 3), wo er vor 2 Jahren aus dem alten Mühlbach abgeleitet wurde, wieder abgerissen ist und die leibrechtsbare Mühle gänzlich trokken gelegt wurde. Nach langen Verhandlungen wurde das Projekt betreffend Neuanlage eines Kanals am 3.9.1845 polizeilich genehmigt (1).

Hierauf bezieht sich auch folgender Vorgang. Anlässlich einer Eichpfahlsetzung (2) erklärte 1863 der Müller Ritzinger von der Pöschlmühle, "dass der Neumüller vor rd.18 Jahren einen neuen Mühlkanal für seine Mühle gegraben

---

(1) Bez.L., VI 22/24, Grabung eines neuen Mühlbaches zur Neumühle in Niederaichbacherau 1846.

(2) Bez.L., VI 23/36 Eichpfahl Seidlmaier Müller von Niederaichbacherau, vergl.auch VI 23/35.

und das Mühlbachwasser der Pöschlmühle, d.h. also des Ohuerbaches, in den Kanal dadurch eingeleitet hat, dass er unterhalb der Pöschlmühle in dem alten Bachrinnsal eine Falle einlegte und dadurch das Wasser in seinen Kanal eintrieb. Dem für die Pöschlmühle schädlichen Rückstau versprach der Neumüller abzuhelfen (Protokoll vom 21.9.1847 und 26.11.1848); es wurde jedoch kein Erfolg spürbar".

Nachdem der alte Mühlbach 1866 als Fehlbach benützt wurde, ist unterhalb der Ablasschwelle, in deren Nähe sich eine von Seidlmaier zu unterhaltende hölzerne Brücke über den gegrabenen Kanal befindet, ein Eichpfahl gesetzt worden (12.7.1866).

Die Verbindung des Neumühl= mit dem Ohuermühlbach ist auch in der folgenden Zeit nicht mehr aufgegeben worden.

Als am 6.10.1876 der Zimmermann Brendl von Niederaichbach beim Bezirksamt Landshut den Antrag auf Bewilligung der Neuerrichtung einer Schneidmühle oberhalb der Neumühle (Seidlmaier und unterhalb der Pöschlmühle (Ritzinger) stellte, betonte das Flussbauamt in seinem Schreiben vom 17.10.1876, dass der fragliche Mühlbach zwischen den erwähnten Mühlen vor längerer Zeit anstatt des von der Isar abgebrochenen Bachlaufes auf angekauftem Privatgrund neu ausgehoben, sohin als neuer Mühlbach angelegt wurde, daher zweifellos Privateigentum der ober= und unterhalb beteiligten Müller sei, dessen Benützung unberechtigten Dritten kaum zustehe.

b) Der Wörther-Mühlbach.

Aus dem anliegenden Lageplan ist zu ersehen, dass der Längermühlbach oberhalb der Bachnermühle zu Lichtensee (Mühle 5) etwa in Höhe von Isar-km 55 verhältnismässig sehr nahe an die Isar heranreicht. Dieser Umstand rührt daher, dass hier früher ein Bach, der Lichtenseermühlbach, der auch Aubach (1) genannt wird und später Wörthermühlbach heisst, von der Isar abzweigte.

---

(1) Arch.R XXXIV b V 1 F 2 Nr.56. Die Müller am Aubach die Errichtung eines neuen Mühlbachs betreffend 1823/1827.

Dieser Bach bestand schon vor 1808. An ihm lagen bereits 1823 folgende Mühlen (1):

Die Bachnermühle zu Lichtensee (Mühle 5), Wastlmühle in Gummeringerau (Mühle 6), Zilkermühle zu Kronwieden, auch Loichinger Neumühle genannt (Mühle 7), Mühle zu Schönbühl (Mühle 8), Rostmühle (Mühle 9), Oberburgermühle (Mühle 10), Unterburgermühle (-) und Kainzmühle in Sossau (Mühle 11); mit Ausnahme der Unterburgermühle bestehen die gleichen Mühlen auch heute noch.

Wie sich dieser Mühlbach entwickelt hat, lässt sich nur in grossen Umrissen aus der Entstehung der oben aufgeführten Mühlen andeuten.

Soweit aus den Unterlagen zu schliessen ist, dürfte als älteste Mühle die Kainzmühle von Sossau, auch Branntweinmühle, anzusehen sein, welche in einer Urkunde vom 9.1.1496 bereits als Mühle zu Sassaw erwähnt wird. Damals entschied der Rentmeister und Landschreiber zu Landshut in einer Irrung zwischen den Fischern zu Dingolfing und dem Hannsenmüller zu Sossau und zwar wegen Fischens in dem von diesem hergestellten Mühlgraben aus der Isar zu der Mühle in Sossau. Hiermit ist nicht nur das Bestehen der Mühle, sondern auch die Anlage eines eigenen Sossauermühlkanals festgestellt, womit aber nicht gesagt sein will, dass Mühle und Mühlkanal nicht schon früher angelegt sein können. Nach einer anderen Urkunde (2) vom 9.9.1521 wurde die Mühle zu Sossau, welche im Burgfrieden der Stadt Dingolfing lag, an die Stadt verkauft.

Uralte Mühlen sind auch die Ober= und Unterburgermühle in Dingolfing. (Heute besteht davon nur mehr die Oberburgermühle). Diese beiden Burgermühlen haben schon 1620 einen eigenen Mühlbach gehabt, der in der Nähe von Höfen - Teisbach - von der Isar abzweigte. Nach einem Vergleich vom Jahre 1620 (3) hatte die Gemeinde Höfen hier die Wasserführung zu dulden. Gleichwohl haben die Höfener 1691 entgegen dem alten Herkommen das Wasser abgeschlagen, sodass die beiden Burgermühlen zu Dingolfing auf dem "Truckhen Landt" stehen mussten. Hiergegen beschwerte sich am 3.11.1691 der Kammerer und Rat von Dingolfing (4).

---

(1) Arch.R XXXIV b V 1 F 2 Nr.54, L.G.Vilsbiburg in Sachen Müller in Lichtensee wegen Räumung des Mühlbachs 1822/1825.
(2) Urkunden des Staatsarchivs Landshut.
(3) Arch.R 77, 376 Nr.33: Die Stadt Dingolfing cr.dortiges Gericht wegen strittigen Wassergrabens, der ebenfalls von den Burgermühlen handelt und einen farbigen Plan von 1628 enthält.
(4) Arch.R 79, 76, Nr.175: Stadt Dingolfing gegen Höfen wegen verhinderten Wasserein= und Zufluss zu den Burgermühlen.

Das Bestehen des früheren Mühlbaches wird auch 1785 erwähnt (1). Die Müller der Burgermühlen stritten damals mit den Fischern von Teisbach, wobei sie sich gegenseitig vorwarfen, die Fischnetze zerrissen und den Mühlbacheingang für die Burgermühlen zerstört zu haben.

Weiters erfahren wir aus einem Protokoll von 1823 (2), dass die beiden Burgermüller in Dingolfing ihren alten, früher bestandenen Mühlbach von einem Altwasser der Isar gegraben haben und in den Hauptmühlbach, das ist der Bach, der von Lichtensee kam, eingeleitet haben.

Dieser letztere Bach war 1816 (3) vor Dingolfing abgerissen worden; die Abrissstelle wurde durch Anlage umfangreicher Schutzbauten, durch die der Isar eine andere Leitung gegeben wurde, geschützt. Gleichwohl liessen sich dauernde Abrisse nicht verhindern, weshalb wohl 1823 die betroffenen Müller wieder auf ihren Zuleitungskanal zurückgegriffen haben, indem sie ihn wieder ausbauten.

Nach einem weiteren Protokoll vom 20.10.1842 wurde der Dingolfinger Mühlbach (4), also der wieder instandgesetzte eigene Zuleitungskanal, der bei Teisbach auf der linken Seite der Isar abzweigte und an dem auch die Rostmühle gelegen war, derart verbaut und damit den Mühlen das Wasser entzogen, dass sie beinahe nicht mehr in Betrieb gehalten werden konnten. Abhilfe war nur dadurch möglich, dass oberhalb der Teisbacher Isarbrücke ein Wehr angebracht wurde, um das Wasser wieder in den Mühlbach, der als Eigentum der Müller angesehen wurde, einzutreiben.

Die Errichtung eines Stauwehres zwischen Höfen und der Teisbacher Brücke in dem bereits verlassenen Isarrinnsal und unmittelbar an dem ehemaligen Mühlkanal wurde durch die Bauinspektion Straubing begutachtet und am 9.11.1842 auf Ruf und Widerruf genehmigt, nachdem vorher am 9.7.1842 die Schliessung eines Seitenarms (Altwasser der Isar) unweit des Grübelhofes (in Nähe der Rostmühle gelegen) ebenfalls auf Ruf

---

(1) Arch.C I L, V VI F 119, Nr.765: Die zu hiesigem Kastenamt Dingolfing urbare obere und untere Burgermüller cr. die Urbarsfischer zu Teisbach gegen Verschlagung des Mühlbachwassers.
(2) Siehe Note 1, S.22.
(3) Bez.D., VI E 4/2 der abgerissene Mühlbach von Lichtensee/Dingolfing hier Eichpfahlsetzung in dem neuen zu grabenden Mühlbach gegenüber dem Grübelhof für die Dingolfingermühle 1817 ff.
(4) Beachte dagegen Dingolfinger Mühlbach rechts der Isar § 12.

und Widerruf gestattet worden war unter der Bedingung, dass die Müller keine weiteren Rechtsansprüche auf das Altwasser oder das sich immer mehr verlandende alte Flussbett erheben.

Die oberhalb der Oberburgermühle gelegene Rostmühle (Mühle 9) wurde erst 1821 erbaut. Ein früheres Gesuch des Schiffmüllers Rost von 1808 um Versetzung seiner Schiffmühle an's Land zwischen Schönbühler= und Oberburgermühle hatte keinen Erfolg. Obwohl die Rostmühle also an einen schon vorhandenen Mühlbach zu stehen kam, hatte sie auch noch einen besonderen Zuleitungskanal (1), der oberhalb dieser Mühle in den Schönbühlermühlbach einmündete.

Wann die Mühle zu Schönbühl (Mühle 8) und zu Lichtensee (2) (Mühle 5) errichtet wurden, lässt sich nicht sagen. Immerhin haben diese Mühlen um 1800 herum schon bestanden.

An den Mühlbach zwischen diesen beiden Mühlen wurden dann 1808/1811 die Zilker= und Wastlmühle (Mühle 6 und 7), beide vorher Schiffmühlen, gesetzt (3).

Der Lichtenseer-Mühlbach versorgte also 1823 alle weiter unten an ihm liegenden Mühlen mit Triebwasser. Alle anderen bestehenden Zuleitungen waren nur Nebenzuführungen, die ihre Wirkung im Laufe der Jahre immer mehr verloren und heute überhaupt nicht mehr in Betracht kommen (4).

Der Lichtenseer-Schönbühlermühlbach, der seinerzeit oberhalb von Niederaichbach abzweigte, wurde 1823 durch Kies derartig verschüttet, dass eine Räumung zwecklos erschien und die Müller die Grabung eines neuen Kanals bis zur Wörther Isarbrücke aufwärts unter Anzapfung des dort befindlichen Altwassers planten. Ihr Vorhaben scheiterte vorerst noch an der Unmöglichkeit der nötigen Grundabtretung, scheint sich aber doch in den folgenden Jahren verwirklicht zu haben (5), sodass nunmehr vom Mühlbach als "Wörthermühlbach" zu re-

---

(1) Bez.D., VI E 17: Gesuch des Rostmüllers unterhalb des Grübelhofes um Errichtung eines dritten Mahlgangs, 1853/1854.

(2) Arch.LXXXIV 1 F 55,807. Schon 1806 hatte der Müller am Lichtensee den alten Mühlbach verlassen und sich einen neuen gegraben.

(3) Bez.D. VI E 1: Die Versetzung zweier Schiffmühlen von der Isar an den Mühlbach in der Gummeringer und Loichingerau 1808 ff.

(4) In Betracht kommt für den Längermühlbach nur noch die Zuleitung bei Niederaichbach s.§ 6.

(5) Der Lageplan zeigt die Stelle, wo heute noch der Mühlbach bei km 57 sich in nächster Nähe der Isar befindet

den ist.

Im Jahre 1854 wurde der Zufluss zu diesem Wörthermühlbach am linksseitigen Isarufer in der Nähe der Isarbrücke von Wörth-Hüttenkofen versandet. Die bachabwärts liegenden Müller - die nächste Mühle ist die Mühle zu Lichtensee - suchten sich nun weiter abwärts einen anderen Ausfluss aus der Isar und als dieser für ihre Bedürfnisse nicht mehr genügte, setzten sie den alten Mühlbachzufluss wieder instand, wozu durch Beschluss des Landgerichts vom 26.10.1857 die Anlegung eines Wassereinleitungsbaues von der Isar zum Mühlbach unterhalb der Wörther Brücke genehmigt wurde.

1861 baten die Müller von Loichingerau (Mühle 7) & Cons., den Einleitungsbau (Fangdamm) zwecks besserer Wasserausleitung weiter zur Isarbrücke aufwärts führen zu dürfen . Am 5.9.1861 wurde eine Tagfahrt abgehalten und das Gesuch betreffend Anlage des Verlängerungsbaues genehmigt. Die erhoffte Wirkung blieb aber aus.

Wie bei § 4/a) dargelegt, mündete damals der sog.Neumühlbach und zwar schon in Verbindung mit dem Ohuermühlbach oberhalb der Wörther Brücke wieder in die Isar. Um sein Wasser mit benützen zu können und es nicht wirkungslos in die Isar ablaufen lassen zu müssen, plante der Müller von Gummeringerau (Mühle 6) & Cons. einen Durchstich zum Neumühlbach, um dessen Wasser abzufangen und in den Wörther Mühlbach, also in ihren Mühlbach zu leiten. Dieses Projekt wurde durch Beschluss des Landgerichts vom 27.10.1861 genehmigt, gleichzeitig wurde der Mühlbacheingang oberhalb der Isarbrücke an einen Isararm verlegt, sodass also nunmehr auch der Neumühlbach mit dem Wörther Mühlbach verbunden war und dieser ausserdem noch Zuschusswasser aus der Isar erhielt. Zu diesem Zweck wurde ein Stauwehr in den Isararm jedoch nur auf Ruf und Widerruf eingelegt. Die Pflicht, eine Brücke über den Kanal zu bauen, wurde von den Müllern übernommen.

Der Zusammenhang des Ohuer= mit dem Wörther-Mühlbach ist auch aus einer Beschreibung von 1865 ersichtlich (1), wonach sich ersterer oberhalb der Wörtherbrücke (auf seinem Unterlaufe als Neumühlbach) in ein Altwasser ergoss, an dem ein Wehr errichtet ist, wodurch wieder der Wörther-Mühlbach gespeist wurde.

Von 1860-1861 ab sehen wir also den Zusammenhang des Längermühlbaches mit den früheren selbständigen Mühlbächen auf seinem ganzen Laufe hergestellt.

---

(1) Bez.D., VI E/39.

§ 5. Die Triebwerke am Längermühlbach:

a) Nach dem gegenwärtigen Stande.

Wie in der Einleitung bemerkt, handelt es sich um 11 am Längermühlbach gelegene Mühlen.

Bei der Mühle Nr.1, der Zöttlmühle in Ohu, wurde der erste Eichpfahl am 20.5.1856 (1), der zweite Eichpfahl am 19.9.1902 gesetzt (Stauhöhe-Eichpfahlplatte 378,769 ü.N.N.).

Die Zöttlmühle hatte früher 2 Wasserräder, deren Leistung nicht mehr angegeben werden kann. Heute besitzt sie 2 Turbinen, die bei einem Nutzgefälle von 1,45 m und bei einer Schluckfähigkeit von 1,25 cbm/sec und 1,95 cbm/sec rd. 18-30 PS, insgesamt also 48 PS, leisten können (2).

Turbine I dient zum Antrieb des Sägewerks, eines Teiles der Mahlmühle und eines Gleichstromdynamos von 220 Volt und 45 Amp. zur Beleuchtung der Mühle und Versorgung von Ohu mit Licht und Kraft. Turbine II betreibt den übrigen Teil der Mühle.

Der Einbau der Turbine I anstelle eines mittelschlächtigen Wasserrades wurde am 18.6.1901 genehmigt (3), brauchte also 1921 nicht nochmals nachträglich genehmigt zu werden.

Die Turbine II, welche ebenfalls ein mittelschlächtiges Wasserrad ersetzte, wurde 1921 eingebaut. Nach einem bauamtlichen Aktenvermerk ist die Anlage überdimensioniert, was zur Folge hat, dass eine Vollbeaufschlagung der 2 Turbinen ohne Schädigung der Unterlieger unmöglich ist, solange der Bach nur 3,0 cbm/sec Wasser führt.

Der Turbineneinbau II wurde durch Beschluss vom 31.10.1921 (4) genehmigt unter der Bedingung:

---

(1) Bez.L., VI 23/45 die Setzung eines Eichpfahls bei der Mühle des Josef Zöttl in Ohu 1902.
(2) Katastrierung vom 10.11.1924, C 1/0.
(3) Bez.L.,VI 25 d/4 Turbinenanlage des Josef Zöttl 1901.
(4) Bez.L.,VI 25 d/14,Einbau einer Turbine in das Triebwerk des Josef Zöttl von Ohu 1921.

"Die Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Der Triebwerksbesitzer und sein Rechtsnachfolger hat kein Recht auf ungestörten Wasserbezug aus der Isar. Hierdurch werden jedoch allenfallsige Entschädigungsansprüche des Triebwerkbesitzers für den Fall einer Ausleitung von Isarwasser bei einer oberhalb gelegenen Stelle nicht berührt".

Auf die Zöttlmühle folgt als Mühle Nr.2 die Wimmermühle in Oberahrain, Gemeinde Ohu (Anton Wimmer).

Diese Mühle, bei der der Eichpfahl am 20.5. 1856 gesetzt wurde (1), soll im 17.Jahrhundert erbaut worden sein. Als Wasserkraftmaschine besitzt sie 2 Zuppingerwasserräder, das eine zum Betrieb der Mühle, das andere zum Betrieb der Säge, sowie zur Erzeugung von Licht und Kraft für die Ortschaft Oberahrain.

Die Wasserräder leisten i.M. bei einer Wassermenge von je 1 cbm/sec und einem Gefälle von 1,65 m je 13 PS.

Der Genehmigungsbeschluss vom 27.10.1910 über den Einbau eines neuen Wasserrades für die Säge enthält nichts Bemerkenswertes.

Die Mühle wurde am 17.9.1929 katastriert.

Unterhalb der Wimmermühle liegt die Pöschlmühle (Mühle 3) von Unterahrain, Gemeinde Ohu (Johann Högerl).

Am 23.6.1856 wurde ein Eichpfahl im Oberwasser, am 12.7.1866 ein zweiter im Unterwasser gesetzt (2).

Die Mühle hat heute eine Francisturbine, welche die Mahlmühle, das Sägewerk und einen Gleichstromdynamo von 220 Volt, 30 Amp. treibt. Der Lichtstrom dient zur Beleuchtung des eigenen Anwesens, sowie von 7 Anwesen von Unterahrain.

Die Francisturbine leistet i.M. bei einem Gefälle von 1,48 m und einer Wassermenge von 1,5 cbm/sec 22 PS. Die Wasserkraftleistungen betrugen bei der früheren Turbine, System "Haag" 7,5 PS (Q = 0,50) und dem Wasserrad 5,5 PS (Q = 0,70).

Der erste Umbau im Jahre 1908 (Einbau einer Haagturbine anstelle eines unterschlächtigen Wasserrades)

---

(1) Bez.L., VI 23/42 Eichpfahl bei der Mühle des Josef Wimmer in Oberahrain.
(2) Bez.L., VI 23/41 die beiden Eichpfähle bei der Pöschlmühle 1856; VI Grabung eines Mühlbaches von seiten des Neumüllers.

wurde mit Beschluss vom 14.7.1920 und Verfügung vom 28.10. 1921 nachträglich genehmigt (1). Die Genehmigung wurde unwiderruflich erteilt vorbehaltlich Ziff.6 der Bedingungen; diese lautete: Dem Triebwerksbesitzer und seinen Rechts= und Besitznachfolgern steht kein Entschädigungsanspruch zu, wenn aus irgendwelchen Gründen der Wasserbezug aus der Isar verringert wird oder ganz aufhört. Ebensowenig besteht ein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug.

Gegen diese Ziffer der Bedingungen hat Högerl Einspruch erhoben, den er jedoch nach Hinweis auf das bezirksamtliche Protokoll vom 26.1.1906 nicht weiter verfolgte, weil hier der Besitzvorgänger mit anderen Müllern in rechtsverbindlicher Form unterschriftlich auf Ansprüche an das Aerar anlässlich etwaiger Unzulänglichkeiten beim Wasserbezug aus der Isar Verzicht geleistet und anerkannt hat, dass ihm nach wie vor kein Anspruch auf diesen Wasserbezug zustehe.

Ein weiterer Umbau erfolgte im Jahre 1923. Damals wurde für die Haagturbine und für das zweite unterschlächtige Wasserrad eine Francisturbine eingebaut.

Die Genehmigung hierfür wurde durch Beschluss vom 6.11.1923 erteilt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Umbaugenehmigung der Anlage erfolgt unwiderruflich.

2. Der Triebwerksbesitzer und sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf ungestörten Wasserbezug aus der Isar. Hierdurch werden jedoch allenfallsige Entschädigungsansprüche usw. nicht berührt.

In den Gründen ist bemerkt, dass die Bedingung unter Ziff.2 lediglich den bestehenden Rechtszustand widergibt, wie er neuerdings durch die Entschl.des Ministeriums des Innern vom 13.8.1921 betreff Längermühlbach bei Landshut zum Ausdruck gebracht wurde.

Als nächste Mühle folgt die Neumühle (Mühle 4) in der Niederaichbacherau (2), heute Ueberlandzentrale Wörth G.m.b.H.. Anstelle einer durch Beschluss vom 5.12.1911 genehmigten Phönixturbine, wobei die Begründung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für Wasserentgang aus der Isar durch diese Genehmigung ausgeschlossen wurde, wurde

---

(1)Str.Fl., C VII/6.
(2) Bez.L., VI 23/36 Eichpfahlsetzung.

1925 eine Francisturbine eingebaut. Sie erzeugt elektrische Kraft, die zur Deckung der genossenschaftlichen Bedürfnisse abgegeben wird. Im Mittel leistet die Turbine 61 PS (Q = 2,5 cbm; t = 2,35 m).

Genehmigt wurde der Turbineneinbau durch Beschluss vom 11.7.1925:

1. Die Umbaugenehmigung ist unwiderruflich.

2. Die Triebwerksbesitzer und ihre Rechtsnachfolger haben keinen Rechtsanspruch auf einen ungestörten Wasserbezug aus der Isar. Jedoch werden allenfallsige Entschädigungsansprüche usw. nicht berührt (1).

Die folgende Mühle, die Bachnermühle zu Lichtensee (Mühle 5) gehört schon zum Amtsbereich des Bezirksamts Dingolfing.

Das Eichpfahlsetzungsprotokoll datiert vom vom 5.7.1905 (2).

In der Mühle arbeitet heute eine Francisturbine, die im Jahre 1912 anstelle von zwei unterschlächtigen Wasserrädern eingebaut wurde. Nach einem Gutachten des Strassen= & Flussbauamts vom 31.5.1913 (3) verarbeiteten die beiden Wasserräder 2,3 - 2,5 cbm/sec, während der Rest der dem Bach zufliessenden 3,5 cbm/sec durch die freie Wasserrinne unbenutzt abfloss. Ein Gutachten vom 14.4.1908 gibt die Wasserführung an der Lichtenseer-Mühle mit 3,0 - 3,5 cbm/sec an. Die neue Turbine (4) verarbeitet denn auch die Konzessionswassermenge von 3,4 cbm/sec und leistet i.M. bei 1,1 m Gefälle 39 PS (5).

Die gewonnene Kraft dient zum Betrieb des Sägewerks und der Mahlmühle; diese steht aber, seitdem die Anlage der Stromversorgung von Wörth (Zusatzstrom zum Elektrizitätswerk Wörth) dient, meist still.

---

(1) Str.Fl., C VII/5 Erbauung eines Elektrizitätswerkes in Niederaichbacherau.
(2) Bez.D., VI E 4/30, 1901 ff, Eichpfahl Bachner, Lichtensee.
(3) Bez.D., VI E 2/63, 19122 ff, Turbinenanlage des Müllers Bachner in Lichtensee.
(4) Str.Fl., C VIII, 12, Turbinenanlage Bachner in Lichtensee.
(5) Die Anlage wurde am 27.3.1924 katastriert.

Diese und die folgende Mühle erhalten Zuschusswasser aus der freien Anzapfung der Isar bei Niederaichbach. Der Turbineneinbau wurde durch Beschluss des Bezirksamts Dingolfing vom 27.10.1914 genehmigt.

Die nächste Mühle (Mühle 6) heisst Wastlmühle, auch Gummeringermühle (Josef Rieder, Gummeringerau).

Anstelle von 2 mittelschlächtigen Wasserrädern, welche bisher zum Betrieb der Mahl= und Sägemühle dienten, trat 1909 eine moderne Francisturbine, welche die dem Werk zustehende Wassermenge rationeller ausnützen sollte (1). Die Turbine wurde für ein Gefälle von 1,8 m und für eine Wassermenge von 1,86 cbm/sec gebaut. Am Eichpfahl (2), sowie Ober= und Unterwasserkanal ist nichts geändert worden. Der Bestand der früheren Triebwerksanlage liess sich mit Bestimmtheit nicht mehr erfassen. Nach dem Eichpfahlsetzungsprotokoll vom 23.4.1860 waren 4 Mahlgänge und eine Schneidsäge, vermutlich also 5 einfache Wasserräder vorhanden. Die zuständige Wasserhöhe über der Hauptschwelle war auf 20 Duodezimalzoll = rund 0,49 m festgesetzt, was einem Wasserförderungsquerschnitt von etwa 1,6 qm entspricht. Zurzeit einer Nivellementsaufnahme des Längermühlbaches vom Jahre 1904 bestanden nur mehr 2 Wasserräder, eines für die Mühle und eines für die Säge. Beim Einbau der Turbine wurde die Hauptschwelle 1,0 m unter die zuständige Wasserhöhe = Eichhöhe gelegt. Nach der Durchführung des wasserpolizeilichen Verfahrens wurde die Aenderung im Triebwerk vom Jahre 1909 durch Beschluss des Bezirksamts Dingolfing vom 5.11. 1911 (3) unter verschiedenen Auflagen genehmigt. Hierbei lautet Ziff.2: Bei Wasserentgang aus der Isar (veranlasst durch Flussohlensenkung, Beschaffenheit der Isarkorrektion & dergl.) können Entschädigungsansprüche an den Staat aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.

Im Mittel hat die Turbine bei einer Wassermenge von 1,5 cbm/sec und einem Gefälle von 1,8 m eine Leistung von 25 PS. Mit der Turbine wird das Gehöft mit Licht und Kraft versorgt und die Mahl= und Sägemühle betrieben.

Im Frühjahr 1927 wurde die Mühle durch Schadenfeuer vernichtet, aber 1928 mit der gleichen Turbine wieder aufgebaut. Die Katastrierung ist am 10.8.1929 durchgeführt worden.

---

(1) Str.Fl., C VIII, 18:Triebwerksanlage des Rieder Josef in Wastlmühle.
(2) Eichpfahlsetzungsprotokoll vom 23.4.1860.
(3) Bez.D., VI E 2/29, Auswechslung der Triebwerksanlage des Müllers Josef Rieder, Wastlmühle 1909 ff.

Weiter unterhalb liegt die Mühle des Johann Zilker zu Kronwieden (Mühle 7).

Im Jahre 1919 führte Zilker einen Umbau aus, ohne hierzu die wasserpolizeiliche Genehmigung erhalten zu haben. Anstelle der 2 Wasserräder, welche 3,3 cbm/sec verbrauchten, baute er eine Francisturbine ein mit einem regelmässigen Verbrauch von 2,62 cbm/sec bei einem Gefälle von 1,1 m und einer Leistung von 40 PS max.i.M. 31,3 PS.

Die gewonnene Kraft dient zum Betrieb der Mahl= und Sägemühle, sowie für Elektrizitätslieferung an die Gemeinden Loiching, Limbach, Dornwang und Schwaigen.

Dem eigenmächtigen Umbau vom Jahre 1919 erteilte das Bezirksamt durch Beschluss vom 13.8.1921 (1) die nachträgliche Genehmigung in unwiderruflicher Weise. Dabei hatte das Strassen= & Flussbauamt bemerkt (22.5.1920), dass die Frage, ob die frühere Anlage widerruflich oder unwiderruflich genehmigt war, bei dem Mangel jeglicher Vorakten nicht entschieden werden könne, dass es sich aber bei den Triebwerken am Längermühlbach um uralte Anlagen handelt, denen das Recht der Unwiderruflichkeit zugestanden ist, weshalb auch im vorliegenden Fall an der Unwiderruflichkeit festgehalten werden dürfte.

Diese Unwiderruflichkeit kann sich natürlich nur auf die Anlage oder den Umbau als solchen, nicht aber auf den Wasserbezug beziehen.

Der Eichpfahl besteht seit 4.7.1905.

Auf die Zilkermühle folgt das Elektrizitätswerk zu Schönbühl (Mühle 8).

Anlässlich eines Turbineneinbaues im Jahre 1910 entstanden lange Verhandlungen. Schliesslich wurden die Bauten aber ebenso wie im Jahre 1921 ohne Genehmigung durchgeführt.

Erst am 20.4.1923 genehmigte das Bezirksamt Dingolfing den Umbau der früheren Wassermotore für eine grösste Wassermenge von 4 cbm/sec in jederzeit widerruflicher Weise (2) und neben andern unter den Bedingungen, dass die Eichpfahlhöhe

---

(1) Bez.D., VI E 2/59, 1919 ff: Umbau der Triebwerksanlage des Kunstmühlbesitzers in Kronwieden.
Str.Fl., C VIII,16: Umbau der Triebwerksanlage Zilker, Kronwieden.

(2) Bez.D., VI E 2/55: Einbau einer Turbine im Elektrizitätswerk Schönbühl.

vom 5.7.1920 (1) eingehalten wird und dass der Unternehmer keinen Rechtsanspruch auf den Bezug von Triebwasser aus der Isar und damit keinen Schadensersatzanspruch hat, wenn der Bezug von Wasser aus der Isar beim Albinger Wehr oder Niederaichbach aus irgend einem Grunde geschmälert oder ganz aufgehoben wird. Dagegen soll dadurch das Einspruchsrecht des Unternehmers gegen weiter oben erfolgende neue Ableitungen von Wasser aus der Isar nicht berührt werden. Im übrigen darf das Wasser nur im Rahmen der Art.44 und 45 W.G. ausgenützt werden, selbst wenn dadurch die volle Schluckfähigkeit der Turbine nicht erzielt werden sollte.

Die Aenderungen bestehen in der Hauptsache in dem Ersatz der früheren unterschlächtigen Wasserräder durch eine Turbine von 2,85 cbm/sec im Jahre 1910 und im Ersatz dieser Turbine durch eine Francisturbine für eine mittlere Wassermenge von 3 cbm/sec, einem Gefälle von 1,67 m und einer Leistung von 50 PS. Früher, 1910 bis 1921, betrug die Wassermenge 1,95 cbm/sec, das Gefälle 1,54 m, die Leistung i.M.30 PS.

Das Elektrizitätswerk Schönbühl, welches heute der Stadtgemeinde Dingolfing gehört, erzeugt Strom für Licht und Kraftzwecke für die Zentrale in Dingolfing, die den Drehstrom umformt und ihn dann an die Gemeinden Dingolfing, Gottfrieding, Höll, Sossau, Geratswerden und Goben abgibt.

Die Baukosten beliefen sich auf 300 000 ℳ (Sommer 1922).

Eine Brücke beim Fehlbach des Elektrizitätswerkes wird von der Gemeinde Loiching unterhalten. Weiters ist aus dem oben erwähnten Bezirksamtsbeschluss noch anzuführen, dass sich die Widerruflichkeit der Genehmigung schon aus Ziff.3 des Beschlusses des Bezirksamts Landshut vom 25.5.1903 über die Wasserausleitung aus der Isar bei Niederaichbach ergibt (2).

Das Elektrizitätswerk zu Schönbühl wurde am 15.9.1924 katastriert.

Bezüglich der nächstfolgenden Mühle, der Rostmühle (Mühle 9) bei Teisbach ist eine Katastrierung bisher

---

(1) Bez.D.,VI E 4/28: Stauverhältnisse und Eichpfahlsetzung beim Triebwerk zu Schönbühl 1919/1920, Str.Fl.,C VIII,8.

(2) Bez.L.,VI 24/15.

noch nicht durchgeführt worden. Es genügt deshalb auf die Angaben im anliegenden Verzeichnis zu verweisen.

Am 6.7.1905 erhielt die Rostmühle einen neuen Eichpfahl, nachdem der alte nicht mehr aufgefunden werden konnte (1).

Als nächste Mühle kommt die <u>Oberburgermühle (Mühle 10) in Dingolfing</u> in Betracht.

Im Jahre 1885 genehmigte das Bezirksamt Dingolfing durch Beschluss vom 10.3. ein Projekt (2), wonach anstelle der zum Betrieb der Mahlmühle dienenden 3 alten unterschlächtigen Wasserräder eine Jonvalturbine aufgestellt wurde unter Benützung des bisherigen Gefälles von 1,75 m. Am Oberwasserspiegel wurde nichts geändert.

Im Jahre 1904 wurde festgestellt, dass die Oberburgermühle keinen ordnungsgemässen Eichpfahl besitzt, nachdem ein ca.1200 m entfernter Pfahl nicht als Eichpfahl anerkannt worden war (3). Da Akten bezüglich der Wasserhöhe nicht vorhanden waren und der Mühlenbesitzer Anton Götz auch nicht in der Lage war, durch Vorlage von Urkunden, Plänen und dergl. zu beweisen, welche Wasserhöhe die für sein Triebwerk zuständige ist, so musste die zuständige Wasserhöhe erst festgesetzt werden. In der Tagfahrt vom 6.7.1905 einigten sich die Beteiligten auf eine Wasserdicke von 0,94 m ober Fachbaum, wogegen auch im öffentlichen Interesse bei gehöriger Bachsicherung keine Erinnerung bestand. Demgemäss wurde die zuständige Wasserhöhe festgesetzt und ein Eichpfahl aufgestellt.

Daraufhin wurde einer Triebwerksänderung vom Jahre 1903, die darin bestand, dass die 1885 genehmigte Turbine durch eine neue Turbinenanlage ersetzt wurde, die nachträgliche Genehmigung erteilt (4).

Die Turbine wurde für eine Wassermenge von 1,65 cbm/sec eingebaut und leistete bei einem Nutzgefälle von 1,85 m max. 32,1 PS.

---

(1) Bez.D., VI E 4/26: Eichpfahlsetzung bei der Rostmühle.
(2) Bez.D., VI E 2,36: Turbineneinbau durch Götz, Dingolfing 1885 in der Oberburgermühle.
(3) Bez.D., VI E 4,27: Eichpfahlsetzung bei der Oberburgermühle in Dingolfing 1905 und Turbineneinbau 1904.
(4) Bez.D., VI E 4,27: Beschluss vom 16.5.1906.

In einer Zusammenkunft der Müller vom 9.11.1904 hatte das Bezirksamt Dingolfing versucht, die Differenzen zwischen den in Betracht kommenden Mühlen zu schlichten. Es wurde auch ein dahingehendes Uebereinkommen getroffen, dem aber das Bezirksamt selbst nur wenig Bedeutung zumass deshalb, weil die Verhältnisse bei den einander widerstreitenden Interessen des Götz und der übrigen Müller insolange keine völlig geklärten werden, als diese übrigen Mühlen überhaupt existieren.

Im Jahre 1908 beabsichtigte Anton Götz, Oberburgermühle, das zum Antrieb der Säge dienende Wasserrad gegen eine Francisturbine mit stehender Welle auszuwechseln, welche das Wasser mit besserem Nutzeffekt verarbeitet (1).

Die zulässige Stauhöhe und das Nutzgefälle von 2 m sollte beibehalten werden, die Turbine normal 0,72 cbm/sec konsumieren und 15,5 PS leisten.

Gelegentlich der wasserpolizeilichen Verhandlung ergaben sich Differenzen bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Fischrechte. Dabei wurde festgestellt, dass das Fischrecht seit unvordenklichen Zeiten der Stadt Dingolfing zusteht, dass aber dieses Recht vor mehreren Jahren an A.Götz abgetreten wurde. Das Eigentumsrecht am Mühlbach nahmen dagegen die Stadt Dingolfing und Götz in Anspruch, der behauptete,dass anfangs der 70er Jahre seine Vorfahren das Obereigentum abgelöst hätten, während sich die Stadt Dingolfing zur Begründung ihrer Eigentumsrechte auf die rentamtlichen Grundsteuerkataster berief. Die Stadt Dingolfing erklärte sich aber bereit, das Eigentum an der fraglichen Mühlbachstrecke abzutreten gegen Uebernahme ihrer Unterhaltspflicht an zwei Mühlbachbrücken in Loichingerau. Hiermit erklärte sich aber Götz, dem die Räumungspflicht oblag und dem die Grundstücke links und rechts des Baches gehörten, nicht einverstanden. Aus den Akten und aus dem den Umbau genehmigend.bezirksamtlichen Beschluss vom 13.7.1908 lässt sich nicht ersehen, wie der damalige Eigentumsstreit erledigt wurde.

Der Beschluss führte in seinen Gründen aus, dass dem Götz im Längermühlbach, einem geschlossenen Gewässer, unbestritten das Recht der Wasserbenützung zusteht, und dass sich das Mass der Benützung des Mühlbachwassers nach der derzeitigen Breite des Mühlbaches unmittelbar vor dem Triebwerk und aus der 1905 für die Mühlanlage als zulässig festgestellten Wasserhöhe ergibt.

Nach einer Zuschrift des Bezirksamts Dingolfing vom 5.5.1920 an das Strassen= und Flussbauamt mehrten sich

---

(1) Bez.D., VI E 2,64: Einbau einer Turbine in die Oberburgermühle 1908 ff.

die Klagen, dass Götz ‚Oberburgermühle ‚mehr Wasser verbraucht, als ihm zusteht und dass dadurch Dritte geschädigt werden (1).

Daraufhin stellte das Flussbauamt am 22.5.1920 fest, dass im Triebwerk des Götz zum Antrieb der Mahlmühle 1903 ein Turbineneinbau mit 32,1 PS, einer grössten Wassermenge von 1,65 cbm/sec bei einem Gefälle von 1,85 m und durch den Beschluss vom 13.7.1908 zum Betrieb der Sägemühle der Einbau einer Turbine mit 15/20 PS Leistung bei einer Wassermenge von 0,96 cbm/sec und einem Gefälle von 2,0 m genehmigt worden ist. Nach einer am 18.5.1920 vorgenommenen Wassermessung haben die beiden Turbinen aber zusammen 3,5 cbm/sec, also um 1,2 cbm/sec, zuviel Wasser geschluckt. Das technische Gutachten führte weiter aus, dass dieser Mehrverbrauch in einer Vergrösserung des Gefälles, teils auf Auflassung der Unterburgermühle (2), teils auf Ueberstau beruhend, seinen Grund habe, auf alle Fälle aber ungesetzlich und unzulässig sei, obwohl an sich gegen die Ausnützung der grösseren Wassermenge keine Bedenken bestünden, abgesehen von der unbedingt zu vermeidenden Schädigung der übrigen, nicht auf eine derartige Wassermenge eingerichteten Triebwerke.

Nach früheren Messungen führte der Mühlbach bei normalem Wasserstand nicht mehr als 2,6 cbm/sec, was der dem Götz genehmigten Wassermenge entspricht und wohl auch von den übrigen Triebwerksbesitzern nach Ansicht des Bauamts ohne Schaden ertragen werden kann.

Die von Götz dagegen erhobenen Einwendungen erklärte das Bauamt für nicht stichhaltig, weil es nicht angängig sei, die zulässige Wassermenge ohne ein neues wasserpolizeiliches Verfahren grösser zu wählen, als bei der Genehmigung der Abänderung des Triebwerks beim Ersatz der Wasserräder durch Turbinen in Frage stand und es ganz gleichgültig sei, welche Gründe den Unternehmer bestimmt haben, sich den Einbau der eingebauten und genehmigten Turbinen mit einem grössten Wasserverbrauch von 2,61 cbm/sec genehmigen zu lassen.

Die anliegenden Grundstücksbesitzer und die Müller ober= und unterhalb der Oberburgermühle sprachen sich dahin aus, dass Götz keinesfalls eine grössere als ihm genehmigte Wassermenge auszunützen berechtigt sein soll und dass für

---

(1) Bez.D., Wasserverbrauch bei der Kunstmühle des A.Götz, die Oberburgermühle Dingolfing 1920.

(2) Bez.D., VI E 4/23: Vergl.Eichpfahlsetzung bei der Unterburgermühle des Josef Götz 1905.

die Triebwerke in Wastlmühle, Riedermühle, Kainzmühle und folgende 2 - 2,3 cbm/sec Wasser vollständig ausreichend wären. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde dem Götz, der dagegen eine Wassermenge von 3-4 cbm/sec als unschädlich hielt, eröffnet, dass nur 2,6 cbm/sec tatsächlich genehmigt seien und er ein besonderes wasserpolizeiliches Verfahren anstreben müsse, falls er eine grössere Wassermenge beanspruchen wolle.

Im Jahre 1926 wechselte nun der Kunstmühlenbesitzer Anton Götz in Dingolfing die 1903 eingebaute Turbine (I) (Mahlmühle) gegen eine neue aus. Durch diese Auswechslung traten folgende Aenderungen ein: Der Wasserverbrauch wurde von 1,65 cbm/sec auf 1,80 cbm/sec i.M. und 2,62 cbm/sec max., das Gefälle durch Eintiefung im Unterwasser von 2,00 m auf 2,20 m erhöht und somit die Leistung von rd. 35 PS auf 44,2 PS i.M. und 59 PS max. gesteigert.

Ausserdem wurde die im Jahre 1908 eingebaute Turbine II (Sägewerk) durch eine neue Turbine ersetzt. Hierbei wurde der Wasserverbrauch von 0,96 cbm/sec auf 1,10 cbm/sec i.M. und 1,48 cbm/sec max., das Gefälle wie bei Turbine I erhöht und somit die Leistung von rd. 20 PS auf 26 PS i.M. und 34,6 PS max. gesteigert. An der zuständigen Eichhöhe wurde nichts geändert.

Diese Aenderungen wurden durch Beschluss des Bezirksamts Dingolfing vom 21.1.1930 genehmigt und zwar wurde:

Dem Kunstmühlenbesitzer Anton Götz

a) die Erlaubnis zur Ausnützung des Wassers der Isar im sog. Längermühlbach mittels der zu ändernden Triebwerksanlage,

b) in stets widerruflicher Weise die wasserpolizeiliche Genehmigung zur Abänderung der Triebwerksanlage durch Auswechslung der in der Mahlmühle 1903 und in dem Sägewerk 1908 eingebauten Turbinen unter Erhöhung des Wasserverbrauches und des Nutzgefälles durch Eintiefung im Unterwasser jedoch unter Beibehaltung des Oberwasserspiegels,

c) die hierzu erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen nachträglich erteilt:

1. Der Triebwerksbesitzer und dessen Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Wasserbezug aus der Isar. Soweit ihm auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse bei einer Schmälerung des bisherigen Wasserbezuges seines Triebwerkes durch Ausleitung von Wasser aus dem Isarbett allenfalls zustehen sollten, bleiben diese unberührt.

2. Das Wasser der Isar darf nur entsprechend der Bestimmung der Art.44 und 45 W.G. ausgenützt werden, selbst wenn dadurch die volle Schluckfähigkeit der Turbinen nicht ausgenützt werden kann.

7. Die Genehmigung zum Umbau nach den vorbezeichneten Plänen und Beschreibungen wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt.

Als letzte Mühle ist die Kainzmühle in Sossau zu behandeln. Diese Mühle (Mühle 11) gehört heute dem Kunstmühlbesitzer Götz in Dingolfing.

Nach dem Umbau (1) vom Jahre 1916/1919 leistete das unterschlächtige Wasserrad i.M. bei 1,50 cbm/sec Wassermenge und 1,00 m Gefälle 12 PS.

Dieser Umbau wurde durch Beschluss des Bezirksamts Dingolfing vom 12.4.1920 genehmigt. Demnach ist die Anlage unwiderruflich, die Wasserausnützung widerruflich.

Ein neuer Umbau des Triebwerks durch Mühlenbesitzer Götz vom Jahre 1923/1925 befindet sich noch in wasserpolizeilicher Instruktion.

Unter Auflassung des Gefälles der früheren Unterburgermühle soll die Ausbaumenge von 2,00 auf 4,50 cbm/sec erhöht werden. Das Rohgefälle soll 3,31 m, das mittlere Nutzgefälle 2,85 m (bisher 1,20 m) und die Leistung 100 PS (bisher 12 PS) betragen. Das mittelschlächtige Wasserrad soll durch eine Francisturbine ersetzt werden, welche zur Erzeugung von Kraft und Lichtstrom für den Eigenbedarf der Oberburgermühle dient (2).

Weitere wassertechnische Angaben über die Mühlen am Längermühlbach, ebenso am Aumühl= und Dingolfinger-Mühlbach finden sich im anliegenden Verzeichnis (Beilage 2).

---

(1) Bez.D., VI E 2,61: Triebwerksanlage am mittleren Moosmühlbach des Mühlenbesitzers Kainz in Sossau. Vergl. auch VI E 2,53: Gesuch des Mühlenbesitzers Kainz um Gewährung eines Staatszuschusses zur Instandsetzung seiner Mühle 1916. Demnach wurde das Mühlanwesen 1911 um 7500 ℳ erworben. Staatsmittel zum Umbau wurden nicht gewährt.

(2) Str.Fl. C VIII/15.

b) Nach den Eintragungen im Grundsteuerkataster:

Nach dem Grundsteuerkataster (Arch.), so wie er erstmals angelegt wurde, sind die Mühlen folgendermassen vorgetragen:

Steuergemeinde Ohu:

1. Zöttlmühle in Ohu mit der Mahlmühl=, Schneide= und Oelschlaggerechtigkeit.

2. Wimmermühle in Oberahrain, früher Brunner's oder Brunnermahlmühle auf 4 Gänge mit Schneidsäge.

3. Pöschlmühle in Unterahrain, auch obere Neumühle genannt.

Steuergemeinde Niederaichbach:

4. Neumühle in der Niederaichbacherau mit der radizierten Müllergerechtigkeit, Mahlmühle auf 3 Mahlgänge, Schneidsäge.

Diese Mühle war als Hofmarksmühle leibrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederaichbach. Die Mühle hat die Unterhaltspflicht für das hölzerne Brückchen über den Neumühlbach Nr.1164 bei Plan Nr.1084, wozu jedoch nach einer gerichtlichen Uebereinkunft die Gemeinde Niederaichbach und der landgerichtliche Distriktsfonds je 1 Gulden 20 Kreuzer jährlich beisteuern, weiters für das Brückchen bei Plan Nr.1204 und 527 über den Mühlbach.

Steuergemeinde Niederviehbach:

5. Mühle in Lichtensee mit realer Mühlgerechtigkeit, Sägemühle.

6. und 7. ??

Steuergemeinde Teisbach:

8. Die Schönbühlermühle mit realer Mühlgerechtigkeit, Mahl= und Schneidemühle, Fischrecht.

9. Mühle in Höfen beim Rostmüller: Die im Jahre 1821 auf einem Gemeindeteil vom Jahre 1808 statt einer früheren besessenen Schiffmühle erbaute Mühle mit realer Mühlgerechtigkeit.

Steuergemeinde Dingolfing:

10. Die obere Burgermühle mit radizierter Mahlgerechtigkeit, Mahlmühle, Schneidsäge. Eine vor 1836 bestehende Lederwalk ist eingegangen.

11. Die Sossauer= oder Branntweinmühle mit radizierter Mahlgerechtigkeit.

Im Rahmen der Arbeit genügt der Hinweis, dass Realgewerbeberechtigungen mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundene Befugnisse zur Ausübung eines Gewerbes sind; sie werden in Bayern radizierte Realrechte genannt. Daneben kennt das bayerische Recht auch einfache Realrechte, die nicht an einem bestimmten Grundstück haften, vererblich und veräusserlich sind.

Was die Wässerungsrechte anlangt, so bestehen solche in der Steuergemeinde Teisbach, jedoch nur in Beziehung auf die Objekte Plan Nr.666 und 667 und in der Steuergemeinde Niederaichbach, wo sie bei den Beteiligten vorgetragen sind. Z.B. ist die Gutsherrschaft zu Niederaichbach Hs.Nr.37 berechtigt, aus dem Mühlbach Plan Nr.1250½2 zur Bewässerung der Plan Nr.1050/b das Wasser wöchentlich zweimal, nämlich Samstag Abend und Sonntag auszuleiten, ohne dass dagegen vom Mühlbesitzer Einspruch erhoben werden darf, weil hierfür von der Mühlgült auf ewige Zeiten eine Naturalmoderation gegeben wurde.

Keine Wässerungsrechte bestehen in den Steuergemeinden Altheim, Niederviehbach und Dingolfing.

Die Fischrechte werden im Längermühlbach (Steuergemeinde Ergolding) Plan Nr.291½2 von den unteren 4 Urbarsfischern von Landshut ausgeübt, ebenso im Längermühlbach Plan Nr.356½2 (Steuergemeinde Altheim).

In der Steuergemeinde Ohu steht das Fischrecht in der Isar, ihren Nebenarmen und Altwässern, sowie im Mühlbach teilweise zu:

a) Den 5 unteren Urbarsfischern von Landshut,

b) dem Georg Schubin Hs.Nr.12 in Ohu,

c) dem Lorenz Hattenkofer,

d) den Fischern Fertl, Jakob Peisl Hs.Nr.24 und 25 von Wolfssteinerau, beiden gemeinschaftlich und

e) dem Josef Hopfensberger, Längfischer Hs.Nr.31 Wolfssteinerau.

In der Steuergemeinde Niederaichbach gehören die Fischrechte

1. In der Isar:

a) Vom Einfluss in die Gemeinde bis südwestlich Plan Nr.1163 dem Johann Hopfensberger Hs.Nr.31 Wolfssteinerau,

b) von da bis zur Fischwasserlinie von Plan-Nr.605 und 606 in gerader Richtung auf dem Fischwasserstein an der östlichen Grenze von Plan Nr.748 in der Flur Niederaichbacherau dem Johann Schwarz, Fischer Hs.Nr.34 und Bruckmaier, Fischerkaspar Hs.Nr.35 zu Niederaichbach, als Eingehörung ihrer Güter, dann

c) von da bis zum Abfluss aus der Gemeinde dem Georg Erbl, Thomas Egger und Andreas Sedlmaier zu Niederviehbach zu 3/4 und dem Alois v.Streber zu Dingolfing und dessen beiden Brüdern Nikolaus & Anton v.Streber zu 1/4 Anteil.

2. Im neuen Mühlbach:

Vom Eintritt in die Gemeinde bis zu der bei der Isar beschriebenen Fischwasserlinie dem Johann Schwarz und Philipp Bruckmaier von Niederaichbach und von da bis zur Einmündung in die Isar dem Georg Erbl, Thomas Egger, Andreas Sedlmaier von Niederviehbach zu 3/4 und den Brüdern v. Streber zu 1/4.

In der Steuergemeinde Niederviehbach sind Fischrechte eingetragen auf Hs.Nr.22,23,24 und Besitz 1/3 in Niederviehbach Hs.Nr.87 in Wocke und Besitz ½ in Dingolfing und zwar in der Isar Plan Nr.444½ und 3089½, dann im Lichtenseermühlbach Plan Nr.413½, 331 1/3, 3403½, 3120½ und 3211½ gemeinschaftlich und zwar die drei ersteren zu je 3/12 Anteile als Bestandteile ihrer Güter, die übrigen aber zu je 1/12 Anteil in walzender Eigenschaft.

Die Ausdehnung dieser Fischrechte erstreckt sich in die Gemeinden Teisbach, Hüttenkofen und Niederaichbach.

In der Steuergemeinde Teisbach üben das Fischrecht aus:

1. Hs.Nr.31 in Loiching,

2. Hs.Nr.34 von da, in der Isar Plan Nr.2818½2, von Plan Nr.3067 und 3123 in der Gemeinde Niedervieh-bach bis ungefähr in die Mitte von Plan Nr.596 & 2849 in der Gemeinde Teisbach gemeinschaftlich & als Bestandteile ihrer Fischwassergründe,

3. Hs.Nr.68 in Teisbach besitzt das Fischrecht in der Isar Plan Nr.957½2 von Plan Nr.596 und 2849 bis in die Mitte von Plan Nr.656 und von da in gerader Linie auf den Stadel von Hs.Nr.3 in Höfen (unter Plan Nr.1017a) , dann in dem Mühlbach Plan Nr.928½2 von Plan Nr.928 bis ungefähr in die Hälfte von Plan Nr.1110 als Bestandteil der sog.Urbarsgründe,

4. Hs.Nr.72 in Teisbach gehört das Fischrecht in der Isar Plan Nr.878½2 von der Mitte der Plan Nr.656 in der Gemeinde Teisbach anfangend bis zur Plan Nr. 962 und 1491 in der Steuergemeinde Dingolfing und in dem Mühlbach Plan Nr.1068½2 in der Mitte von Plan Nr.1110 anfangend bis zur Gemeindegrenze bei Plan Nr.1218 in walzender Eigenschaft,

5. Hs.Nr.2 in Schönbühl (Höfen) ist Besitzer des Fischrechts in dem Gummeringermühlbach Plan Nr.3272½2 und 1844½2 von Plan Nr.3105 in der Flur Loiching bis zu Plan Nr.928 unterhalb der Schönbühlermühle als Gutseingehörung. Ausserdem wird auch der zum Restkomplex des Amtmannhofes aus Nr.90 in Bergham gehörige Weiher, Plan Nr.1915½2 zur Fischzucht benützt.

In der Gemeinde Dingolfing besitzen das Fischrecht in der Isar Plan Nr.1360 und 2259 1/7 innerhalb der ganzen Gemeindegrenze und bis zu Plan Nr.61 und 536 in der Gemeinde Gottfrieding, dann in Plan Nr.3430 1/6 und 3810 1/19 in der Gemeinde Mamming bei Plan Nr.4342 in gerader Linie auf Plan Nr.4613 wieder anfangend bis zu Plan Nr.1646, 1658 und 1837, im Längermühlbach Plan Nr.1548½2 und 1716½2 bis zur Oberburgermühle Plan Nr.1712, dann in Plan Nr.2274½2 von der Branntweinmühle (Mühle 11) Plan Nr.2102 an abwarts; im Hierböckmühlbach (Dingolfingermühlbach) Plan Nr.1205½2 in den Altwässern Kalte Altern und Gschaidern Wasser Plan Nr.1321½2, 1924½2, 1313½2, 2282½2 und

1923½2 die 6 Fischer Hs.Nr.105½2, 137, 147, 148, 154 und 226 in Dingolfing in walzender Eigenschaft und zu gleichen Anteilen, wogegen dasselbe in den Längermühlbach Plan Nr.1716½2, 1345½2, 1933½2 und 2274½2 und zwar von der Oberburgermühle Plan Nr.1712 an bis zur Branntweinmühle Plan Nr.2102 in der Flur Sossau der Stadtgemeinde Dingolfing - heute dem Mühlenbesitzer Götz - zusteht.

Diese Angaben über Wässerungsrechte, Fischrechte sind u.a. den ursprünglichen Grundsteuerkatastern entnommen, bezüglich deren eine Nachprüfung über Aenderungen oder gegenwärtiges Bestehen nicht möglich war. Sie genügen aber um zu zeigen, dass bei den Mühlbächen die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse vorliegen können.

Was endlich die Eigentumsverhältnisse an den Mühlbächen anlangt, so liegt deren Feststellung ausserhalb dieser Arbeit.

§ 6. Mühlbachausleitung bei Niederaichbach.

Neben der ersten Mühlbachausleitung (gegenwärtig beim Albinger Wehr) besteht für den Längermühlbach noch eine zweite Ausleitung bei Niederaichbach in unmittelbarer Nähe der Isarbrücke.

Bezüglich dieser Ausleitung ist aus den Akten festgestellt, dass 1887 der Müller Götz von Dingolfing zuerst eigenmächtig einen Seitenarm der Isar in den Mühlbach einzuleiten begann, um seine Wasserkraft zu verstärken und zwar erfolgte die Wassereinleitung an der Stelle, wo sie schon seit Menschengedenken bestanden hatte. Im Laufe der Zeit scheint aber die Wassereinleitung durch die Adjazenten zerstört worden zu sein, möglicherweise deshalb, weil sich die bisherigen Eigentümer ihr Eigentum an der damaligen Kanalgrundfläche vorbehalten hatten.

Die Wassereinleitung wurde genehmigt, nachdem ein bauamtliches Gutachten, dem durch Regs.Entschl.vom 22.10.1887 die Zustimmung erteilt wurde, folgende hauptsächliche Genehmigungsbedingungen festgesetzt hatte:

Die Genehmigung zur Ausführung erfolgt nur auf Ruf und Widerruf. Die Unternehmer, sowie die Besitznachfolger haben die eigene Anlage zu beseitigen, falls dies die Staatsbauverwaltung für notwendig erachten sollte. Desfallsige Entschädigungsansprüche können nicht erhoben werden.

Als der 1887 errichtete Einlauf in Gefahr war, wurde ein neues Gesuch vorgelegt; es kam aber in der Zwi-

1923½2 die 6 Fischer Hs.Nr.105½2, 137, 147, 148, 154 und 226 in Dingolfing in walzender Eigenschaft und zu gleichen Anteilen, wogegen dasselbe in den Längermühlbach Plan Nr.1716½2, 1345½2, 1933½2 und 2274½2 und zwar von der Oberburgermühle Plan Nr.1712 an bis zur Branntweinmühle Plan Nr.2102 in der Flur Sossau der Stadtgemeinde Dingolfing - heute dem Mühlenbesitzer Götz - zusteht.

Diese Angaben über Wässerungsrechte, Fischrechte sind u.a. den ursprünglichen Grundsteuerkatastern entnommen, bezüglich deren eine Nachprüfung über Aenderungen oder gegenwärtiges Bestehen nicht möglich war. Sie genügen aber um zu zeigen, dass bei den Mühlbächen die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse vorliegen können.

Was endlich die Eigentumsverhältnisse an den Mühlbächen anlangt, so liegt deren Feststellung ausserhalb dieser Arbeit.

§ 6. Mühlbachausleitung bei Niederaichbach.

Neben der ersten Mühlbachausleitung (gegenwärtig beim Albinger Wehr) besteht für den Längermühlbach noch eine zweite Ausleitung bei Niederaichbach in unmittelbarer Nähe der Isarbrücke.

Bezüglich dieser Ausleitung ist aus den Akten festgestellt, dass 1887 der Müller Götz von Dingolfing zuerst eigenmächtig einen Seitenarm der Isar in den Mühlbach einzuleiten begann, um seine Wasserkraft zu verstärken und zwar erfolgte die Wassereinleitung an der Stelle, wo sie schon seit Menschengedenken bestanden hatte. Im Laufe der Zeit scheint aber die Wassereinleitung durch die Adjazenten zerstört worden zu sein, möglicherweise deshalb, weil sich die bisherigen Eigentümer ihr Eigentum an der damaligen Kanalgrundfläche vorbehalten hatten.

Die Wassereinleitung wurde genehmigt, nachdem ein bauamtliches Gutachten, dem durch Regs.Entschl.vom 22.10.1887 die Zustimmung erteilt wurde, folgende hauptsächliche Genehmigungsbedingungen festgesetzt hatte:

Die Genehmigung zur Ausführung erfolgt nur auf Ruf und Widerruf. Die Unternehmer, sowie die Besitznachfolger haben die eigene Anlage zu beseitigen, falls dies die Staatsbauverwaltung für notwendig erachten sollte. Desfallsige Entschädigungsansprüche können nicht erhoben werden.

Als der 1887 errichtete Einlauf in Gefahr war, wurde ein neues Gesuch vorgelegt; es kam aber in der Zwi-

schenzeit (1895) nur zu provisorischen Massnahmen und ihrer widerruflichen Genehmigung. Eine Regs.Entschl.von 1900 forderte definitive Entscheidung.

Die Angelegenheit (1) wurde aber erst 1903 in Angriff genommen. Der Beschluss des Bezirksamts Landshut vom 25.5.1903 genehmigte dem Müller Anton Götz und Genossen eine Wasserausleitung aus der Isar bei km 15 B +42 mit einer Abfallschleuse nach dem Projekt und den Plänen vom 10.11.1902 (im Akt) herzustellen und zwar in stets widerruflicher Weise und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wasserausleitung erfolgt ausschliesslich zum Zwecke der Verbesserung der Wasserzulaufverhältnisse des Mühlbaches zu den Mühlen.

2. Die Gesuchsteller bezw. deren Besitznachfolger haben die ganze Anlage auf ihre Kosten & unter Verzicht auf jeden Entschädigungsanspruch für den Fall wieder zu beseitigen,dass dies seitens der Staatsbauverwaltung für nötig erachtet wird oder von der Widerruflichkeit seitens des Aerars dann Gebrauch gemacht wird, wenn seinerzeit eine für sämtliche zu einer Genossenschaft zu vereinigenden Triebwerksbesitzer am Längbache in Aussicht stehende Wasserausleitung aus der Isar unterhalb der Stadt Landshut zur Ausführung kommt.

3. Es besteht kein Anspruch, wenn das Wasser durch notwendige Bauten ganz oder teilweise ausbleibt.

Bedingung Ziff.4 nimmt nochmals auf die Genehmigung unter Ruf und Widerruf Bezug und setzt eine Gebühr an, Bedingung 7 sieht bei Profil 16 die Herstellung einer Ueberfahrt oder Brücke vor, Bedingung 18 nimmt von der Setzung eines Eichpfahls Umgang und bestimmt, dass die zuständige Wasserhöhe auf andere Weise fixiert wird (vergl.Protokoll vom 30.4.1904).

Als bis 1910 verschiedene Auflagen nur z.T. oder gar nicht erfüllt waren, wurde der Einlauf bei Niederaichbach polizeilich gesperrt (2.1.1911) und die endgültige Entziehung der Konzession in Aussicht gestellt, wenn das damals erst in wasserpolizeilicher Instruktion befindliche Isarwehr bei Albing vollendet sei. Die vorübergehende Sperre wurde wieder aufgehoben.

1917 wurde eine Verlegung dieses Isarauslaufstichs geplant, jedoch bloss eine Tieferlegung durchgeführt.

---

(1) Bez.L., VI 24/15: Wasserausleitung aus der Isar.

In neuester Zeit, 7.3.1929, wurde Mühlenbesitzer Götz, Dingolfing im Auftrag der mittleren und unteren Mühlbachgenossenschaft dahin vorstellig, dass der Staat an der Einleitungsstelle bei Niederaichbach ein Grundwehr errichten oder zur Verbesserung der privaten Einlaufverhältnisse eine finanzielle Unterstützung gewähren soll. Der neue Anstich sollte mindestens 500 m nach oben verlegt werden. Bei dem neuen Einlauf wollte Götz 3 cbm/sec bei Niederwasser gewinnen, um vom Längermühlbach möglichst unabhängig zu sein. Dort fliessen max. 3,25 und minimal 1,75 cbm/sec. Die Unterlieger wollten aber nicht mehr als 3 cbm/sec. im ganzen zulassen, Götz dagegen hatte in seinen Mühlen Turbinen mit einer Schluckfähigkeit von 4,5 und 4,7 cbm/sec.

Dem Gesuch um Erbauung einer Grundschwelle wurde ebensowenig entsprochen, wie der Bitte um finanzielle Unterstützung. Damit war die Angelegenheit erledigt. Sie hat aber dargetan, dass noch vor kurzem Bestrebungen im Ganze waren, möglichst grosse Wassermengen zuzuführen, dass aber damit wieder andere Mühlenbesitzer nicht einverstanden waren, wie auch schon der Mühlenbesitzer Kainz in Sossau 1924 erklärt hat, dass er von der Wassereinleitung bei Niederaichbach mehr Schaden als Nutzen hätte. Nach einem bauamtlichen Bericht ist eine zuständige Wassermenge für den Längermühlbach nie festgesetzt worden, trotz der stetigen Bemühungen des Bauamtes, die Wassermenge im Längermühlbach einheitlich zu regeln. Das Vorhaben scheiterte noch jedesmal an der Uneinigkeit der Triebwerksbesitzer.

Anlässlich des Gesuches von 1928/1929 behauptete der Mühlenbesitzer Götz, Dingolfing wieder einmal, dass die Werke der genannten Genossenschaften seit urvordenklichen Zeiten nach unwiderruflichen Rechten durch Isarwasser betrieben werden. Diese Berufung auf ein unwiderrufliches Wasserbezugsrecht ist ungerechtfertigt und widerspricht der Rechtslage; die übrigen mehr entwicklungsgeschichtlichen Auslassungen stehen auch nur z.T. mit den Tatsachen im Einklang. Festzuhalten ist hier noch die Feststellung des Götz, dass jetzt schon bei Mittelwasser die Eingangsschleuse bei Niederaichbach infolge der sich immer noch eingrabenden Isar nahezu trocken liegt mit der Folge, dass die Triebwerke halb tagelang stillstehen und im übrigen nur mit einem Teil ihrer Anlage arbeiten können, denn auch die vom Albinger Wehr herankommende geringe Wassermenge wird bei Mittel= und besonders bei Niederwasser vollkommen unzuverlässig. Verschärft würden diese ungünstigen Verhältnisse noch dadurch, dass der Isar in ihrem Quellengebiet durch Ableitung 4-6000 sec/l. zugunsten des Achensees entzogen werden (1).

---

(1) Str.Fl., C VII/4: Wasserausleitung aus der Isar, Gemeindeflur Niederaichbach des Müllers Götz und Genossen von Dingolfing.

Ein Gutachten vom 14.3.1929 stellt zwar fest, dass immer noch eine gewisse Eintiefung erfolgt und eine ungünstige Veränderung des Wasserbezuges für Götz besteht, dass aber seine Forderungen nicht erfüllbar sind (1).

Mühlenbesitzer Götz liess schliesslich die Angelegenheit als aussichtslos und unwirtschaftlich auf sich beruhen.

In diesem Zusammenhang sind auch noch die Min.Entschl.vom 29.11.1926 und Regs.Entschl.vom 21.8.1928 anzuführen, durch die bestimmte Richtlinien u.a. dahin gegeben worden sind, dass ein Mehrbezug von Wasser aus der Isar in den Mühlbach keinesfalls in Frage kommt. Für derartige Gesuche sei mit Rücksicht auf die künftige Grossausnutzung der Isar die Erlaubnis ohne weiteres zu versagen.

B) Wasserrechtliche Einzelfragen.

§ 7. Die rechtliche Eigenschaft der Isarnebenbäche.

In den bisherigen Ausführungen waren schon des öfteren wasserrechtliche Gesichtspunkte berührt worden.

Im folgenden handelt es sich um die Frage der rechtlichen Eigenschaft der Isarnebenbäche, die immer wieder auftauchte und bis heute noch nicht abschliessend, etwa durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist. Da bei jeder Aenderung der zahlreichen Triebwerke an den Mühlbächen, insbesondere an dem langen Gewässerlauf des Länger-Moosmühlbaches, der die Bezirksämter Landshut, Dingolfing, Landau a/J. und Vilshofen berührt, im wesentlichen die gleichen Verhältnisse vorliegen, erschien es 1925 (2) veranlasst, die erstmals vom Bezirksamt Vilshofen aufgeworfene und für die Wasserrechtsverhältnisse am Längermühlbach belangreiche Frage zu klären, ob und wann ein Privatkanal vorliegt, der dann wasserrechtlich zur Isar gehört (Art.51 Abs.1 W.G.) oder ein gewöhnlicher Privatbach, für den nur Art.51 Abs.2 Platz greift.

Die naheliegende Annahme, dass es sich bei den Bächen um Nebenarme der Isar und damit um öffentliche Ge-

---

(1) Vergl.Bez.L., VI 24/15, Bez.Beschl.vom 25.5.1903.

(2) Bez.L., XI 1.Regs.Entschl.vom 11.8.1925.

wässer, gleichviel ob natürliche oder künstliche handelt, scheidet aus, da die gesetzliche Regel nicht zutrifft, wenn an einem Nebenarm zurzeit des Inkrafttretens des alten Wasserbenützungsgesetzes (17.10.1852) bereits ein Privateigentum bestand, was nun aber offenbar schon seit langer Zeit bei diesen Bächen der Fall war.

Somit handelt es sich also immer noch um die zweifelhafte und schwierige Feststellung, ob das Gewässer als Privatkanal oder als gewöhnlicher Privatbach im Eigentum der Uferangrenzer anzusehen ist.

Die Schwierigkeit solcher Feststellungen erhöht sich dadurch, dass sich aus dem Sprachgebrauch, der zwischen Privatkanal und Privatbach im Rechtssinn nicht unterscheidet, keine Anhaltspunkte ergeben, dass auch die Einträge im Grundsteuerkataster oft nicht zuverlässig sind und auch die bisherige Praxis keineswegs eine einheitliche war.

Dazu kommt noch, dass unter Umständen noch zu beachten ist, dass ein seit urvordenklichen Zeiten als Privatbach angesehener Wasserlauf einmal künstlich angelegt wurde. Es ist daher immerhin möglich, dass die rechtliche Eigenschaft eines Privatbaches anzunehmen ist, obwohl eine Reihe von Anhaltspunkten wiederum (1) für ein zwecks Zuführung des Isarwassers an die Triebwerke künstlich angelegtes Bett,somit für einen Privatkanal spricht, wenn auch teilweise ehemalige längst verlassene Isarrinnen dabei benützt worden sein mögen.

Die Regs.Entschl.vom 5.2.1926 (2), die von vorneherein zugibt, dass die Anhaltspunkte für eine bestimmte Annahme hinsichtlich der rechtlichen Eigenschaft der fraglichen Gewässer zweifelhaft sind, hat sich nun bei Lösung der Frage, ob Privatkanal oder gewöhnlicher Privatbach bezüglich des Längermühlbaches in Betracht kommt, für Beantwortung im letzteren Sinne ausgesprochen, weil jedenfalls von einer Annahme ausgegangen werden müsste und es dabei im Zweifelsfalle - schon um unnötige Beunruhigung der Beteiligten hintanzuhalten zweckmässiger erschien, Rechtsanschauungen zu vermeiden, die im Gegensatz zu Kataster, Grundbuch und bisheriger wasser-

---

(1) Nach der Regs.Entschl.z.B. Unwahrscheinlichkeit des Verlaufes eines natürlichen Gewässers auf eine so lange Strecke in ziemlich gleichem Abstand von der Isar; wiederholte künstliche Wasserbeschickung; Sprachgebrauch Mühlkanal gleich Mühlbach.

(2) Bez.L., XI 1 Generalakt: Vollzug des Wassergesetzes, Str.Fl. C VII/9 wasserrechtliche Verhältnisse am Länger-Moosmühlbach.

rechtlicher Behandlung ständen.

Das Bezirksamt Landshut (1) ist der Anschauung, dass beim Längermühlbach infolge seiner geschichtlichen Entwicklung wasserrechtlich wohl ein Privatkanal gegeben sein könnte. Gleichwohl hat es den Wasserlauf immer als Privatbach behandelt und zwar im Anschluss an die Eintragung im Grundbuch. Hiernach führt der Längermühlbach in der Steuergemeinde Ergolding als erste Plan Nr.3623 1/12 und steht im Eigentum des Bayerischen Staates (Uferschutzstreifen) und die Plan Nr.2916 1/3, Eigentümer Ortsgemeinde Ergolding. Ergolding und Finanzärar sind beiderseits Uferanlieger.

In den Steuergemeinden Ohu, Niederaichbach führt er eine grosse Zahl von Plannummern. Im Sachregister ist er in beiden Gemeinden als Bestandteil der Ufergrundstücke "Privatbach", "Bach", "Privatfluss" bezeichnet.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in den folgenden Steuergemeinden.

Das Bezirksamt Dingolfing (2) ist der Meinung, dass das Gewässer auch für die Zukunft als Privatbach im Eigentum der Uferanlieger zu behandeln sein dürfte, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob nicht einzelne Bachstrecken als im Eigentum Dritter stehend anzusehen sind.

Weiters hält auch das Bezirksamt Landau an der rechtlichen Natur des Länger-Moosmühlbaches als Privatbach fest, während das Bezirksamt Vilshofen der Annahme eines Privatkanals in Bezug auf das fragliche Gewässer innerhalb seines Amtsbezirks zuneigt.

Der Regierung von Niederbayern erscheint auf Grund dieser Berichte die Annahme nicht unbegründet, vielmehr rechtlich immerhin haltbar, dass die ganze, an die im Eigentum des Staates verbliebene, sich dann als Staatsprivatbach darstellende Plan Nr.3623 1/12 anschliessende Gewässerstrecke der 4 beteiligten Amtsbezirke nicht Privatkanal sondern Privatbach teils im Eigentum der Uferangrenzer teils im Eigentum Dritter - ist. Die andere Anschauung, der auch ich mich anschliessen möchte geht dahin, dass es sich beim Länger-Moosmühlbach wie auch bei den anderen Isarnebenbächen um künstliche Gewässer, um Privatkanäle handelt.

---

(1) Bez.L. XI 1: Bezirksamts-Bericht vom 17.11.1925.

(2) Bez.D.: Bericht an die Regierung vom 14.10.1925.

Die erwähnte Regs.Entschl. stellt nun weiters die Frage, ob der Längermühlbach überhaupt ein natürliches Gewässer bleibt, nachdem er nunmehr mittels einer Stauanlage - Albinger Wehr - aus einem Hauptfluss künstlich mit Wasser beschickt wird; die Frage wird von der Regierung als rechtlich unbedenklich und einem praktischen Bedürfnis entsprechend bejaht.

§ 8. Wasserbezugsrechte.

Bezüglich der Rechtsfrage der Entstehung von Wasserbezugsrechten bei Wiederbeschickung eines Privatbaches mit Wasser unterscheidet nun weiter die gleiche Regs.Entschl. vom 11.8.1925 drei Gruppen von Beteiligten und zwar:

a) Den Eigentümer des Privatbaches,

b) die Triebwerksbesitzer an diesem,

c) irgend einen Dritten, insbesondere den Eigentümer des Wasser liefernden Hauptflusses, wie hier den Staat als Isareigentümer und führt hierzu u.a. auf Seite 15 u.f.aus:

Zu a). Hat der Bacheigentümer überhaupt einen Rechtsanspruch auf Wasserbezug aus dem Hauptfluss und kann er daher bei Unterbrechung des Wasserbezuges die Wiederbeschikkung mit Wasser vom Eigentümer des Hauptflusses verlangen oder jedenfalls die Duldung der Wiedereinleitung von Wasser durch den Bacheigentümer selbst ? Das W.G. scheint diese Frage nicht zu lösen, vielmehr natürliche Verhältnisse vorauszusetzen.

Der insbesondere für Privatbäche im Eigentum der Uferangrenzer geltende Grundsatz, dass der Unterlieger zwar ein Recht am Wasser hat, wenn es da ist, aber nicht ein Recht auf das Wasser, das sein Grundstück noch nicht erreicht hat (Harster S.295, auch S.149), wird nicht ohne weiteres verwendbar sein, da er die Rechtsverhältnisse zwischen Oberlieger und Unterlieger am gleichen Bach im Auge hat.

Sinngemäss spricht er jedenfalls eher für Verneinung der obigen Frage.

Der Besitz eines förmlichen Wasserbezugsrechts setzt nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine künstliche Anlage am dienenden Flussbettgrundstück (hier im Hauptfluss) zum Zwecke des Wasserbezugs voraus, wie sie im natürlichen Flussbett an sich nicht vorliegt.

Es wird daher unter normalen Verhältnissen von einem förmlichen Wasserbezugsrecht aus dem Hauptfluss nicht gesprochen und wohl nur noch an die zivilrechtliche Frage gedacht werden können, ob und inwieweit etwa Eingriffe der Hauptflusseigentümer (z.B. durch Korrektion und dergl.) eine auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes gemäss § 249 BGB. in sich begreifende Schadenshaftung bedingen.

Liegen solche besondere Rechtsverhältnisse nicht vor und ist der natürliche Zufluss unterbrochen, so wird der Flusseigentümer wohl mittels Anlage im Hauptfluss (Wehr mit Wasserzuleitung) das Wasser sich selbst wieder beschaffen und hierbei - bei öffentlichen und Staatsprivatflüssen - sich ein Wasserbezugsrecht in Form der Erlaubnis zur Wasserbenützung neu einräumen lassen müssen, wie dies auch in der Praxis angenommen und durchgeführt wird.

Eine Duldung der Wiedereinleitung durch den Bacheigentümer selbst durch Wiederherstellung des früheren Zustandes wird nicht wohl in Betracht kommen können, da sich Art.25 W.G. nur auf den Fall bezieht, dass der Privatbach sein bisheriges Bett verlässt und hierin der Fall, dass der natürliche Wasserzufluss aufhört, nicht ohne weiteres inbegriffen ist.

Eine genaue Wiederherstellung des früheren Zustandes ohne wesentliche Aenderungen wird auch in der Regel aus praktischen Gründen nicht möglich sein.

Da im vorliegenden Falle den Bacheigentümern ein Wasserbezugsrecht mittels des Albinger Wehres jedenfalls nicht eingeräumt wurde, vielmehr das Wehr vom Staat errichtet wurde, wird ein Wasserbezugsrecht der Bacheigentümer nicht anerkannt werden müssen.

Im übrigen kommt bei Beachtung der Besonderheit des vorliegenden Falles auch noch in Betracht, dass der Privatbach sein Wasser überhaupt nicht unmittelbar aus der Isar mittels der Stauanlage bezieht, sondern erst wieder aus dem Staatsprivatbachstück Plan Nr.3623 1/12 und zwar ohne Stauanlage.

Zu b). Das natürliche Wasserbenützungsrecht von Triebwerksbesitzern kann ihnen nur entweder als Bacheigentümer oder zufolge Ableitung ihres Rechts wiederum vom Bacheigentümer zustehen. Ihre Rechte können daher nicht weitergehend sein als die der Bacheigentümer selbst. Es gilt daher zunächst für sie das unter Ziff.a) Gesagte.

Lassen sich Triebwerksbesitzer bei Wegfall des natürlichen Wasserbezugs neue Wasserbezugsrechte im Zusammenhang mit der Errichtung einer künstlichen Anlage zur Wasserbeschickung einräumen, dann können sich allerdings - wie hier schon der Vollständigkeit halber mit erwähnt werden will - eigenartige Rechtsverhältnisse für die Bacheigentümer oder andere Beteiligte ergeben, da diese völlig abhängig von der Ausübung des Wasserbezugsrechts durch die Triebwerksbesitzer werden. Ueben diese ihr Recht nicht aus, lassen sie die den Wasserbezug vermittelnde Anlage z.B. verfallen, dann haben Bacheigentümer und sonstige Beteiligte kein Wasser mehr. Doch ergeben sich diese Rechtsfolgen eben ohne weiteres daraus, dass das Wehr zwar die tatsächliche Voraussetzung der Existenz des Privatbachs ist, den Bacheigentümern selbst und übrigen Beteiligten aber ebensowenig wie eine Pflicht zur Unterhaltung ein Recht auf das Wehr und den Wasserbezug zusteht.

Weil nun auch den Triebwerksbesitzern ein Wasserbezugsrecht mittels des Albinger Wehres nicht eingeräumt, dieses vielmehr vom Staat errichtet wurde, wird auch ein Wasserbezugsrecht der Triebwerksbesitzer nicht anerkannt werden müssen.

Im übrigen kommt auch noch die unter Ziff.a) am Ende erwähnte Besonderheit des gegenwärtigen Falles in Betracht.

Zu c). Berücksichtigt man die Tatsache, dass mittels des Albinger Wehres eigentlich nur eine Staatsprivatbachstrecke (Plan Nr.3623 1/12) unmittelbar mit Wasser beschickt wird und erst an letztere wieder sich die übrige Gewässerstrecke (Länger= oder Moosmühlbach) ohne wasserzubringende Stauanlage anschliesst, so fällt an sich die Frage der Wasserbezugsrechte von vorneherein weg.

Geht man aber von der offenbar allen wasserpolizeilichen Verhandlungen zugrunde liegenden, auch hier vorsorglich - mit Rücksicht auf spätere Aenderung der Rechtsverhältnisse, dann auch auf den rechtseitigen Mühlbach, dem keine (1) staatseigene Strecke vorgeschaltet ist - festgehaltenen Absicht und Annahme aus, dass unmittelbar Privatbäche mittels dem Albinger Wehr beschickt werden, dann liegt der Fall vor, dass ein Dritter - hier der Staat als Eigentümer des Hauptflusses Isar - Privatbäche wieder mit Wasser beschickt und zu diesem Zweck das Albinger Wehr samt Wasserausleitungsvorrichtungen erbaut hat.

---

(1) Das Gegenteil ist der Fall! Auch hier steht der Uferschutzstreifen im Eigentum des Staates. Nach den Eintragungen des Messungsamtes Landshut gehört der Aumühlbach auf mehrere 100 m dem Forstärar!

Die Genehmigung zur Errichtung dieser Stauanlage wurde ausdrücklich dem Staat erteilt.

Als Zweck ist in den Verhandlungen allerdings auch bezeichnet "den kurz oberhalb der Wehrstelle abzweigenden beiden Mühlbächen, die infolge Eintiefung des Flussbettes teilweise trocken gelegt sind, das erforderliche Betriebswasser wieder zuzuführen."

Nachdem indessen auch diese Zweckerfüllung durch den Staat selbst erfolgt und niemanden von den Beteiligten hierbei ein Wasserbezugsrecht - etwa unter gleichzeitiger Einräumung von Miteigentum, oder wenigstens Mitbenützungsrechten - zugestanden wurde, können - wie schon erwähnt - irgendwelche Wasserbezugsrechte auch nicht in Frage kommen, zumal solche schon gelegentlich früherer Aenderungen ausgeschlossen wurden, z.B.1901,1906.

Wenn sich die damaligen Verhandlungen auch nur auf die Triebwerksbesitzer bezogen - vermutlich, weil damals das Gewässer als Privatkanal betrachtet wurde,- so wird doch ebensowenig bei Auffassung des Gewässers als Privatbach etwa ein Wasserbezugsrecht der Bacheigentümer oder sonstiger Beteiligter im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziff.b) oben anerkannt werden müssen. Denn abgesehen davon, dass auch ihnen Wasserbezugsrechte mittels des Albinger Wehres vom Staat nicht ausdrücklich eingeräumt worden sind, sind offenbar schon die früheren künstlichen Wasserausleitungen nur von den Triebwerksbesitzern hergestellt worden und es stand daher den übrigen Beteiligten von vorneherein ebensowenig, wie eine Pflicht zur Unterhaltung ein Recht auf diese Anlagen und den Wasserbezug mittels dieser zu. Die für den Staat sich aus der Errichtung des Albinger Wehres und die Wasserbeschickung auch des Längen- oder Moosmühlbaches ergebende Rechtslage wird also, wie bereits im Bericht der Regierung vom 1.3.1915 Nr.5650 betr. Erbauung eines Ueberfallwehres in der Isar unterhalb Landshut bei km 70,372 geschehen, dahin festgelegt werden können, dass sich "die Fürsorge für die Mühlbäche somit nicht auf Rechtsverbindlichkeiten gründet, sondern im Einklang mit der höchsten Entschliessung vom 13.1.1900 auf volkswirtschaftliche und Billigkeitsrücksichten."

§ 9. Die Wasserbenützungserlaubnis.

Der Vorschlag der Regierung, den Längermühlbach innerhalb der Bezirksämter Landshut, Dingolfing, Landau und Vilshofen als Privatbach anzusehen, fand übrigens nicht die Billigung des Staatsministeriums. Das Staatsministerium hat gegen die Auffassung als Privatbach Bedenken und will den

Mühlbach zum mindesten vorsorglich auch als Privatkanal behandelt wissen.

Doch gab die einschlägige Min.Entschl., die hierzu am 29.11.1926 ergangen war, zu berechtigten Zweifeln Anlass, denn es war darin nur bestimmt, dass die Errichtung und Aenderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft am Mühlbach gemäss Art.51 Abs.1 Ziff.1 W.G. zwar als erlaubnispflichtig zu behandeln sei, dass aber bei der Erteilung der Erlaubnis jeweils nur die Bedingung aufzuerlegen sei, dass eine Mehrnützung an Wasser und Gefälle widerruflich sei.

Ueber die durch diese Anordnung hervorgerufenen Zweifelsfragen brachte die Regs.Entschl.vom 13.1.1927 eingehende Ausführungen und legte die Min.Entschl.dahin aus, dass eine Erlaubnis in jedem Falle zu erteilen ist, also auch ohne Mehrnützung an Wasser und Gefälle; denn, wenn vorsorglich ein Privatkanal und damit Erlaubnispflicht angenommen werden soll, wird Erlaubnis auch in jedem Falle zu erteilen sein, in dem das Gesetz eine solche vorsieht.

Weiters muss dann allerdings auch zur Frage Stellung genommen werden, in welchem Sinne diese Erlaubnis erteilt werden soll, insbesondere ob widerruflich oder unwiderruflich.

Nach der Fassung der Min.Entschl.liegt der Schluss immerhin nahe, dass bei bedingungsloser Erlaubnis diese als unwiderruflich anzusehen wäre, was mit Recht als bedenklich angesehen wird, denn es kommt noch hinzu, dass bisher überhaupt keine förmlichen Wasserbezugsrechte an der Isar - weder widerrufliche noch unwiderrufliche - anerkannt wurden, da der Staat selbst im Besitz des Albinger Wehres ist und seither rein freiwillige Wasserbeschickung durch ihn angenommen wurde, zumal auch noch die staatseigene Plan Nr. 3623 1/12 unmittelbar an das Wehr anschliesst.

Durch die Einräumung oder Anerkennung von Wasserbezugsrechten, etwa obendrein unwiderruflichen, würde die Rechtslage des Staates gegen früher verschlechtert werden, da diese bei Entzug oder Beeinträchtigung durch Grosskraftausnützung (Untere Isar) auch noch abgelöst werden müssten (Art. 43 Abs.III W.G.) oder wenigstens vom Staat die Entschädigungspflicht wiederum auf den Unternehmer ohne Notwendigkeit abgewälzt werden müsste. Auch die Einräumung nur einer widerruflichen Erlaubnis würde schon eine Veränderung des bisherigen Rechtszustandes bedeuten.

An diese bedeutsamen Feststellungen knüpft die Regierungs-Entschliessung die Frage, ob eine Erlaubnis unter diesen Umständen überhaupt und mit welcher Bedeutung zu erteil-

len sei und entschied sich nach längeren Ausführungen dahin, dass die Erlaubniserteilung im öffentlich-rechtlichem Sinne zur Wasserbenützung - also auch ohne Mehrnutzung an Wasser & Gefälle - in jedem Fall zu erteilen sei, dass aber hierbei nicht nur jeder Anschein vermieden werden müsste, dass zugleich irgend eine Art von privaten Wasserbezugsrechten (widerrufliche oder unwiderrufliche) eingeräumt werden wolle; vielmehr solle das Fehlen dieser Absicht ausdrücklich hierbei festgestellt werden, was zweckmässig stets mit dem Vorbehalt geschehen soll: Der Triebwerksbesitzer und sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf ungestörten Wasserbezug aus der Isar, hierdurch werden jedoch allenfallsige Entschädigungsansprüche für den Fall einer Ausleitung von Isarwasser an einer oberhalb des Längermühlbaches gelegenen Stelle nicht berührt.

In den Bescheidsgründen sollte darauf hingewiesen werden, dass die rechtliche Eigenschaft des Gewässers als gewöhnlicher Privatbach nicht zweifelsfrei feststeht, dass daher vorsorglich auch Erlaubnispflicht gemäss Art.51 Abs.1 Ziff.1 W.G. angenommen und demgemäss Erlaubnis erteilt wird, dass jedoch wie seither ein förmliches Recht irgendwelcher Art zu Wasserbezug aus der Isar nicht anerkannt werden kann, daher der erwähnte Vorbehalt in der Erlaubnis geboten erscheint und der Erlaubniserteilung im übrigen demgemäss nur die Bedeutung einer Feststellung zukommt, dass vom öffentlich rechtlichen Standpunkt aus keine Bedenken gegen die Wasserbenützung bestehen. Bei einer Mehrnutzung an Gefälle ist die Sachbehandlung die gleiche.

Was die Gesuche um Mehrnutzung an Wasser (grössere Wassermenge als die vom Staat bisher freiwillig gelieferte) anlangt, so ist auch bei Bescheidung dieser Gesuche am Standpunkt festzuhalten, dass auf den Wasserbezug im seitherigen Umfange überhaupt keinerlei förmliche Rechte, also weder widerrufliche noch unwiderrufliche, bestehen. Bei Mehrnutzung an Wasser selbst könnte es sich dann immer nur um Einräumung eines neuen höchstens widerruflichen Wasserbezugsrechtes handeln.

Diese Vorschläge der Reg. wurden durch Min.Entschl.vom 21.1.1928 grundsätzlich gebilligt. Darin wurde auch festgestellt, dass Gesuche um Mehrbezug von Wasser mit Rücksicht auf die künftige Grossausnutzung der Isar ohne weiteres zu versagen seien.

§ 10. Der Entschädigungsanspruch der Triebwerksbesitzer bei Wegfall des Wasserbezuges.

Das Bezirksamt Landshut hat verschiedentlich bei Beschlüssen (1) die Bedingung aufgenommen:

Dem Triebwerksbesitzer und seinen Rechts- und Besitznachfolgern steht kein Entschädigungsanspruch zu, wenn aus irgendwelchen Gründen der Wasserbezug aus der Isar verringert wird oder ganz aufhört. Ebensowenig besteht ein Rechtsanspruch auf Wasserbezug.

Diese Bedingung war deutlich genug und liess keinen Zweifel darüber, dass das Bezirksamt Landshut eine Rechtsanschauung vertrat, die den Triebwerksbesitzern weder ein Wasserbezugsrecht überhaupt, noch ein Recht auf Entschädigung zubilligte, wenn sich der tatsächliche Wasserbezug aus der Isar verringern oder ganz aufhören sollte und zwar gleichgültig aus welchen Gründen.

Ueberflüssig zu erwähnen, dass eine solche Bedingung eine Bedeutung in sich trug, welche auch von den betroffenen Mühlenbesitzern erkannt werden musste, denn die Möglichkeit, dass die obige Bedingung in dem Sinne ausgelegt werden konnte, dass damit ein für allemal alle behaupteten Wasserbezugsrechte und jegliche Ersatzansprüche bei Aufhören des Wasserbezuges wegfallen sollten, war immerhin gegeben.

Gegen diese Bedingung haben nun die betroffenen Mühlenbesitzer keinerlei Erinnerung oder Beschwerde erhoben; die Beschlüsse, welche die Bedingungen enthielten, sind rechtskräftig geworden und damit hätte eigentlich der Rechtszustand Geltung haben müssen, wie er durch diese Bedingung in unzweideutiger Weise und zwar ohne Einspruch der Beteiligten festgelegt worden war.

Erwähnt sei noch, dass das Bezirksamt Landshut diese Bedingung (in den Beschlüssen unter A) deshalb aufstellte, weil die Triebwerksbesitzer (2) nach Ziff.4 der Bedingungen der Min.Entschl.vom 28.12.1905 bezüglich des Staatszuschusses zur Grundschwellenanlage und Wasserausleitung unter-

---

(1) z.B. Einbau einer Turbine in die Pöschlmühle Unterahrain 1919.

(2) Protokoll vom 26.1.1906.

halb Landshut auf weitere Ansprüche an das Aerar anlässlich etwaiger neuer Unzulänglichkeiten beim Wasserbezug aus der Isar verzichtet und anerkannt hatten, dass den Müllern nach wie vor kein Rechtsanspruch auf diesen Wasserbezug zusteht.

Es erscheint nun allerdings nicht ganz zweifelsfrei, ob dadurch die vom Bezirksamt Landshut aufgestellte weitgehende Bedingung gerechtfertigt ist, immerhin, die Bedingung wurde rechtskräftig.

Hinterher scheint dann allerdings den Müllern diese Bedingung bedenklich geworden zu sein. Die Frist für ein Beschwerdeverfahren war schon längst versäumt, weshalb sich am 6.8.1920 neben den betroffenen Mühlenbesitzern auch die an sich unbeteiligte Ueberlandzentrale Wörth an das Staatsministerium des Innern mit einer Eingabe wandte, worin ausgeführt wurde, dass die Mühlenbesitzer durch die erwähnte Bedingung des Bezirksamtes bezüglich ihrer Existenz berechtigtes Angstgefühl hegten. Weder sie noch die umliegenden Gemeinden liessen es sich gefallen, wenn der Wasserzulauf auf ihre Triebwerke geschmälert oder ganz unterbunden wird. Wenn ihnen schon kein positives Recht auf Wasserbezug aus der Isar zustehen sollte, so müssten sie doch im Interesse ihrer Existenz gegen einen eventuellen Wasserentzug Protest einlegen. Ausserdem wird in der Eingabe bemerkt, dass die Mühlen keine Handelsmühlen, sondern Kundschaftsmühlen sind, welche im Interesse der Bevölkerung erhalten werden müssten; die Mühlen seien Urbarsmühlen, welche nachweislich bis in's 16.Jahrhundert zurückreichten.

Als wichtig festzuhalten ist an dieser Eingabe der Müller, dass sie zugeben, dass sich der tatsächliche Wasserbezug aus der Isar nicht auf ein positives Recht stützen kann und dass sie die Bedingung eigentlich nur deshalb nicht anerkennen wollen, weil sie fürchteten, durch diese Bedingung in ihrer Existenz geschädigt zu werden.

Das Strassen= & Flussbauamt hat zur Eingabe der Mühlenbesitzer dahin Stellung genommen, dass es die Anlagen bei dem hohen Alter der Mühlen als nicht widerruflich ansieht und daher vorschlägt, dass die diesbezügliche Bedingung lauten soll: Die Genehmigung ist unwiderruflich vorbehaltlich der Bezirksamtsbedingung A. Weil aber eine Minderung des Wasserbezuges seit Erbauung des Albinger Wehres nicht mehr zu befürchten ist und ein absichtlicher gänzlicher Wasserentzug nur dann gegeben ist, wenn die Ausnützung der Wasserkraft der Unteren Isar von oberhalb des Albinger Wehres an erfolgen sollte, an welchen Fall die Beschwerdeführer wohl gedacht haben, so trug das Bauamt keine Bedenken, diesen Fall abzusondern, d.h. von der obigen Bedingung auszunehmen und hierfür eine Entschädigung oder Ablösung der unwiderruflich genehmigten Anlagen vorzusehen.

Die Min.Entschl.vom 19.8.1921 befasste sich nun eingehend mit der Eingabe der Mühlenbesitzer, insbesondere auch was das Verhältnis der Bedingung Ziff.4 von 1905 (siehe vorstehend) zur bezirksamtlichen Bedingung A anlangt. Wie die Min.Entschl.ausführt, erhielt der Längermühlbach vor Errichtung des Albinger Wehres sein Wasser aus einen sog.offenen Anstich der Isar; bei Veränderungen im Laufe und in der Wasserführung der Isar vor ihrer Korrektion mussten die Nutzniesser des Mühlbaches jeweils durch besondere Vorkehrungen im Kanal dafür sorgen, dass der Wasserzufluss erhalten blieb. Nach der Korrektion der Isar änderte sich insoweit an der bestehenden Rechtslage nichts; für den Staat konnte keinesfalls in Frage kommen eine Rechtspflicht für sich zu derartigen Vorkehrungen zum Schutze eines ungestörten Wasserzulaufs anzuerkennen, die ja auch bisher schon den Nutzniessern des Mühlbaches obgelegen hatten. Als deshalb im Jahre 1905 der Staat aus Billigkeitsgründen den Mühlenbesitzern einen Zuschuss zu der wegen der Isarkorrektion erforderlich gewordenen Anpassung des Mühlkanals an die Höhenlage des Isarwasserspiegels gewährte, wurde dieser Zuschuss durch Min.Entschl.vom 28.12.1905 als Bedingung von der Anerkennung abhängig gemacht, dass den Müllern nach wie vor kein Rechtsanspruch auf diesen Wasserbezug zustehe; diese Bedingung wurde durch die Müller lt.bezirksamtlichem Protokoll vom 26.1.1906 anerkannt. Durch die Erbauung des Albinger Wehres sind Unregelmässigkeiten in der Wasserführung zum Mühlbach und damit die Gefahr einer allenfallsigen Inanspruchnahme des Staates, gegen die er sich durch die erwähnte Bedingung schützen wollte, zwar unwahrscheinlich, aber doch (z.B.im Falle einer Beschädigung des Wehres) nicht ausgeschlossen worden. Gegen die Absicht des Bezirksamts Landshut, bei Gelegenheit wasserpolizeilicher Beschlüsse den Beteiligten die bestehende Rechtslage in der Form von Auflagen in Erinnerung zu bringen, besteht daher keine Erinnerung. Das Bezirksamt hat aber insbesondere in Ziff.I/6 des Beschlusses vom 14.7.1920 betreff Einbau einer Turbine in der Pöschlmühle in Unterahrain dieser Auflage eine Form gegeben, die in ihrer Tragweite über den Wortlaut der Bedingung der Min.Entschl. vom 28.12.1905 und über den ihr zugrundeliegenden Zweck weit hinausgeht. Es besteht kein Anlass, jetzt nach irgend einer Richtung zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Rechte den Müllern im Falle einer Isarausleitung aus ihrem Bett oberhalb des Anstiches des Mühlkanals zustünden.

Nach Weisung des Staatsministeriums sollte die fragliche Auflage in den bezirksamtlichen Beschlüssen folgende Fassung erhalten: Der Triebwerksbesitzer und sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf ungestörten Wasserbezug aus der Isar; hierdurch werden jedoch allenfallsige Entschädigungsansprüche des Triebwerksbesitzers für den Fall einer Ausleitung von Isarwasser an einer oberhalb des Längermühlbachs gelegener Stelle nicht berührt.

Die Regs.Entschl.vom 25.9.1921 hat die Stellungnahme des Staatsministeriums den Verwaltungsbehörden übermittelt und auch die Frage entschieden, ob die mit der beanstandeten Bedingung bereits rechtskräftig gewordenen Beschlüsse nachträglich abgeändert werden dürfen. Im Einklang mit der allgemeinen Rechtsanschauung hielt die Regierung daran fest, dass die nachträgliche Bedingungsänderung zulässig ist, da es sich im gegebenen Falle nicht um einen verwaltungsrechtlichen Anspruch über widersprechende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Konzessionsbewerbern und deren am Streite beteiligten Gegeninteressenten, sondern um eine von amtswegen gesetzte Bedingung handelt.

Das Bezirksamt Landshut hat dieser Weisung gemäss die früheren Beschlüsse abgeändert und von da ab dementsprechend entschieden.

Von diesem Zeitpunkt an treffen wir auch sonst in den wasserpolizeilichen Beschlüssen der in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden immer wieder die durch Min.Entschl. angeordnete Bedingung, durch die ein Recht auf Wasserbezug ausgeschlossen, daneben aber die Möglichkeit des Bestehens von Entschädigungsansprüchen dann nicht verneint wird, falls das Isarwasser oberhalb der Mühlbacheinleitung abgeleitet wird. Durch Min.Entschl.vom 21.1.1928 (siehe oben § 9,Schluss) wurde diese Bedingung neu formuliert.

C) Die Mühlbäche rechts der Isar:

§ 11. Der Aumühlbach & seine Triebwerke.

a) Seine Entwicklung:

Auf der rechten Isarseite oberhalb des Albinger Wehres bei km 70,372, fast genau dem Mühlbacheingang zum Längermühlbach gegenüber zweigt der Aumühlbach von der Isar ab; er schlängelt sich in den Wiesen und Augründen zwischen der Isar und den rechtseitigen Höhenzügen hin, von denen er mehrere kleine Bergrinnsale aufnimmt, die jedoch bis auf den aus dem Schweinbachtal kommenden Schweinbach keine Bedeutung haben. Bei km 62,5 oberhalb Niederviehbach mündet der Aumühlbach wieder in die Isar ein.

An seinem Laufe liegen heute noch zwei Mühlen. Die Dirnau- (I) und die Aumühle (II); in früheren Zeiten hat weiter aufwärts die Gretlmühle und weiter abwärts anscheinend noch eine andere Mühle bestanden.

Die Entstehung und Entwicklung des Aumühlbachs ist die gleiche, wie sie in der Einleitung geschildert wurde. Ursprünglich besass jede Mühle ihren eigenen Kanal; z.B. wurde 1695 bis 1696 dem Müller Thalhammer auf der Türnau gestattet, dass er "die bei einer innhabenden Urbarschwaige vor dem gestandene Mühl erbauen möge". Mühle und Mühlkanal wurden damals wieder neu angelegt (1). Dieser Mühlbach riss 1703 wieder ab.

Aus den einzelnen Mühlbachzuleitungen bildete sich allmählich ein gemeinsamer Mühlbach, der auf seinen Teilstrecken neben dem allgemeinen Namen "Aumühlbach" auch Bezeichnungen nach den einzelnen Mühlen, also z.B. Gretlmühlbach, Dirnaumühlbach und Aumühlbach im engeren Sinne führt. Auch bei diesem Bach lässt sich nur feststellen, dass er und die Mühlen in urvordenklichen Zeiten entstanden sind.

So finden wir z.B. in einer Designation (2) über die Mühlen im Burgfrieden Landshut und auf 4 Std.Entfernung von 1745 unter den "Pachmühlen" die Gretlmühle, die Dirnaumühle und die Aumühle verzeichnet, ebenso schon in den Mühlbeschau-Protokollen des Rentamts Landshut 1614-1624 (3).

Auch die Gretlmühle und ihre Ausleitung aus der Isar bestanden schon seit langen Jahrhunderten.

Der Name Gretleinmühle wird auf die Millerstochter Margaret zurückgeführt, mit der der jüngste Sohn Kaiser Ludwig des IV., Otto, seine Jugendjahre verlebt hat. Otto ist 1379 auf dem nahegelegenen Schloss Wolfstein gestorben.Selbst wenn man dieser Auslegung (4) nicht folgen wollte, so ist doch der Name Gretleinmühle mehrmals in alten Urkunden festzustellen, so z.B. in Urkunden (5) vom Jahre 1428, 8.1.1484, 28.3. 1466, wobei öfters der Name der alteingesessenen Müllerfamilie Peisl auftaucht. Nur handelt es sich bei diesen Urkunden nicht um eigentliche Mühlangelegenheiten, sondern um anderweitige Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, z.B. Kaufabschlüsse, Uebergabsverträge und dergl., bei denen die Besitzer der Gretlmühle selbst beteiligt waren oder nur als Zeugen aufgetreten sind.

---

(1) Arch.R X Qu VII dd, V.2.F.10a Nr.86, Michael Thalhammer auf der Türnau wegen der vor urvordenklichen Jahren bestandenen Urbarsmühl und des hierzu wiederum neu zu errichtenden Mühlbachs.
(2) Arch.Nr.1916: Mühlen und Mühlwasser XXVII.
(3) Vergl.auch Arch.Nr.1919: Die Besichtigung d.Aumühle 1752.
(4) Bavaria, München 1860, S.1136.
(5) Urkunden des Arch.

Aus einem Archivale von 1604 ist noch zu entnehmen, dass der Müller von der Gretlmühle anstelle eines verschütteten Grabens eigenmächtig einen neuen Graben angelegt hatte, der zugeworfen werden musste. Der alte Graben musste wieder hergestellt werden.

Damit ist wohl auch die 1899 aufgetauchte Vermutung hinfällig, die Gretlmühle sei ursprünglich nur auf Bergwasserbenützung angewiesen gewesen (1).

Die misslichen Wasserverhältnisse führten schliesslich dazu, dass die Gretlmühle 1902 von ihrem letzten Besitzer namens Peißl aufgelassen werden musste.

Infolge Wassermangels wurde der Besitzer der Gretlmühle, Josef Peißl, veranlasst, 1862 ein Gesuch um Einleitung von Wasser in seinen Mühlkanal zu stellen und zwar durch Anlage eines Durchstiches von der Isar durch den Schönbrunner Wasen bis zur Einmündung in den alten Kanal. Der Plan stellte sich als unzweckmässig heraus, ebenso die Absicht, ein Stauwerk mittels Faschinenbaues zu errichten. Hierauf legte der Gretlmüller ein neues Projekt vor, welches ein festes Stauwerk mit Einlassschleuse vorsah. In einem Schreiben vom 13.2.1864 der Baubehörde wurde betont, dass auch bei Genehmigung der Stauanlage keine Gewähr dafür gegeben wäre, dass bei einer künftigen Korrektion der Isar der als Zufluss benützte Isararm nicht durchschnitten und infolge der Korrektion der Wasserspiegel gesenkt würde. Am zweckmässigsten hielt es die Baubehörde, wenn Müller Peißl durch Aufführung eines Dammes rd.150 m oberhalb der bisherigen Ausleitungsstelle das Wasser direkt aus der Isar entnehme.

Der Beschluss vom 19.6.1864 erteilte schliesslich dem Gretlmüller unter Auflage von verschiedenen Bedingungen die Bewilligung, in einem Isarseitenarm am Schönbrunner Wasen eine Stauvorrichtung zugleich mit einem Durchstich durch die ärarialische Au anzulegen. Sollte bei Korrektion der Isar durch Vertiefung ihrer Sohle die Stauvorrichtung ausser Wirksamkeit treten, so habe Peißl keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

An der Einleitungsstelle erbaute Peißl 1868 eigenmächtig ein Fangwehr, das er aber durch bezirksamtliche Verfügung vom 14.12.1868 beseitigen musste.

Im Laufe der folgenden Jahre und Jahrzehnte gelang es nur in unvollkommenem Masse durch Vorrichtungen aller Art den Wasserbezug zu sichern. Der Betrieb der Gretlmühle konnte nicht mehr völlig aufrecht erhalten werden, namentlich

---

(1) Vergl.Schriftwechsel Kreisfiskalat und Str.Fl.vom 9.und 10.5.1899.

deshalb nicht, weil sich durch die Isarkorrektion der Wasserspiegel immer spürbarer gesenkt hatte. Die Regs.Entschl.vom 22.12.1898 befasste sich mit der Bitte des Müllers der Gretlmühle um Entschädigung wegen Wasserentgangs, verneinte unter Bezug auf die Verhandlungen vom Jahre 1864 jeden Entschädigungsanspruch und betonte, dass ausserdem noch hinzukomme, dass im allgemeinen eine Verbindlichkeit des Staates, einem Triebwerk welches an einem von der Isar abgezweigten Mühlkanal angelegt wurde, das erforderliche Wasser zuzuführen, nicht anerkannt werden könne. Mit anderen Worten: Die Regs.Entschl.verneinte ein Recht auf Wasserbezug.

Weitere Vorstellungen des Gretlmüllers an das Staatsministerium blieben ebenfalls erfolglos und wurden aus rechtlichen Gründen abschlägig verbeschieden (1).

Nach einem Projekt von 1902 verlegten nun auch die Besitzer der beiden anderen Mühlen den Mühlbacheinlauf nach km 3 C +25 an den damaligen Einlauf des sog.Gretlmühlbaches, nachdem der alte, in Höhe von km 6 B +50 abzweigende Dirnaumühlbach infolge Eintiefung der Isar vollständig trockengelegt war (2).

Die neue Wasserzuleitung wurde vom Einlauf abwärts unter Benützung des Gretlmühlbaches auf 870 m Länge und einer Altwasserrinne des sog.Eiberl auf 2090 m Länge bis zum alten Mühlbacheinlauf geführt. Die Kosten beliefen sich auf 8000 ℳ einschliesslich eines Betrages, welcher als Entschädigung für Ueberlassung des Stauwehres im Gretlmühlbach an den Besitzer der Gretlmühle zu zahlen war. Die gesamten Kosten hatten die Mühlenbesitzer selbst zu tragen, ihr Gesuch um Unterstützung wurde durch Min.Entschl.vom 19.5.1903 abschlägig beschieden. Der Gretlmüller hatte ursprünglich auch einen Staatszuschuss in Höhe von 4000 ℳ für Ablösung seiner Wasserkraft verlangt, diese aussichtslose Forderung aber wieder fallen lassen. Zu bemerken ist vielleicht noch, dass das Aumühlanwesen 1901 um 13 000 ℳ, das Dirnauanwesen um 19 000 ℳ gekauft wurde, das aber infolge der misslichen Wasserverhältnisse damals nur mehr einen Wert von 5000 ℳ hatte.

Das Projekt führte den Mühlkanal durch den Staatswald. Schon dem Gretlmüller war von 1898 bis 1907 die Befugnis - von der allerdings kein Gebrauch gemacht wurde - eingeräumt worden, den Mühlbach durch den Staatswald zu führen. Das Forstärar stellte nun wieder mehrere Bedingungen, u.a., dass die Bewilligung an die Person der Gesuchsteller ge-

---

(1) Vergl.Min.Entschl.vom 18.1.1900, 23.10.1901 und 7.10.1902.

(2) Bez.L., VI 22/29: Verbesserung des Wasserzulaufs zum Mühlbach der Dirnau- und Aumühle 1902.

bunden sei, nur auf Ruf und Widerruf und nur auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. von 1903 bis 1912, gelte. Ausserdem hatten die Müller die Herstellung der nötigen Brücken, Wege und Durchfahrten zu übernehmen.

Unter Aufnahme dieser Bedingungen in den Beschluss genehmigte das Bezirksamt Landshut am 24.10.1902 das erwähnte Projekt (1).

Der Nachbesitzer der Aumühle trat 1904 nach Anerkennung der Bedingungen in das Recht des Wasserableitungswerkes für die genehmigte Zeitdauer ein (21.1.1906).

Das Projekt von 1902 hatte nicht verhindern können, dass 1907 wieder erheblicher Wassermangel eintrat. Dieser wurde herbeigeführt einerseits durch die fortschreitende Eintiefung der Isar, anderseits aber dadurch, dass bedeutende Kiesmassen in den Mühlbacheingang hineingeschoben wurden. Hierzu kam noch, dass sich durch fortwährende Nachrutschungen der hohen kiesigen, mangelhaft gesicherten und ungenügend abgeböschten Ufer die Bachsohle erhöhte..

Nunmehr war projektiert, die Einlaufsohle auf -1,44 Albingerpegel zu legen, was 1902 schon vorgesehen war, aber wegen der hohen Kosten nicht ausgeführt werden konnte.

Das Bauamt (2) hielt dieses Projekt nicht für ganz bedenkenfrei, weil nicht vorauszusehen war, wie sich die Isareintiefung noch weiter auswirken werde. Da die Müller auch finanziell nicht mehr in der Lage waren, das Projekt auszuführen, befürwortete das Bauamt die Gewährung eines Staatszuschusses aus Billigkeitsgründen, bemerkte dabei aber, dass die Müller kein Recht auf Wasser oder Entschädigungsanspruch haben. Der Weg, die Müller mit einer Entschädigungssumme zu befriedigen, konnte nicht in Betracht kommen. Ein diesbezügliches Gesuch der Müller vom 31.7.und 13.9.1908, in dem sie eine einmalige Entschädigungssumme von je 7000 ℳ und 5000 ℳ verlangten, und dann auf alle weiteren Entschädigungsansprüche für den Wasserbezug durch die Isareintiefung ausdrücklich für alle Zeiten Verzicht leisten wollten, wurde abschlägig verbeschieden.

Um aber überhaupt Abhilfe zu schaffen, ordnete die Regs.Entschl.vom 16.7.1908 an, ein Projekt vorzulegen, das

---

(1) Bez.L., VI 22/29: Verbesserung des Wasserzulaufs zum Mühlbach der Dirnau- und Aumühle 1902.

(2) Str.Fl. C VII/8, Regs.Bericht vom 21.9.1907: Wasserausleitung der Isar rechts unterhalb Landshut im Gretl- und Aumühlbach.

die Erbauung einer hölzernen Grundschwelle in Erwägung ziehen sollte in der Weise, dass damit sowohl dem Längermühlbach, bei dem die bisherigen Verbesserungen ebenfalls ergebnislos blieben, als auch dem Aumühlbach geholfen werden könnte, wobei aber wieder festgestellt wurde, dass ein Recht auf bestimmten dauernden Wasserbezug aus der Isar nicht gegeben sei (1).

Das Bauamt brachte auftragsgemäss die Anlage einer gemeinsamen Grundschwelle für die beiden Mühlbäche in Vorlage und Vorschlag.

Die Min.Entschl.vom 18.12.1908 nahm hierzu Stellung und führte aus, dass die Erbauung einer Grundschwelle in der Isar zur Sicherung des Wasserbezuges einen Aufwand von 60 000 ℳ erfordern würde; abgesehen davon, dass die Erbauung einer solchen nicht Sache des Staates sei, stehe ein solcher Kostenaufwand in keinem Verhältnis zu der geringen Bedeutung der Triebwerke.

Bezüglich der verlangten Entschädigungssumme stellte die gleiche Min.Entschl. fest, dass keinerlei Billigkeitsgründe gegeben seien und dass ein Recht auf Wasserbezug, wie bereits in Min.Entschl.vom 18.1.1900 festgelegt, nicht vorliege.

Im Jahre darauf reichten die Müller wieder ein Gesuch um Regulierung des Mühlbaches auf Staatskosten ein, dem sich auch die Gemeindeverwaltungen Wolfsbach und Frauenberg anschlossen, da zahlreiche Anwesen bei Brandgefahr auf Wasser aus dem Mühlbach angewiesen seien.

Das Strassen= & Flussbauamt Landshut teilte daraufhin mit, dass die Erbauung eines Wehres unterhalb Landshut in Aussicht genommen sei und dass dann auch die Frage der Versorgung des Aumühlbaches mit dem nötigen Betriebswasser endgültig geregelt werden könne.

Durch Beschluss des Bezirksamts Landshut, bestätigt durch Bescheid der Reg.vom 30.5.1911 und des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.7.1911, wurde nun auch die Anlage eines Stauwerkes in der Isar unterhalb Landshut bei km 70,372 und als Nebenanstalt hierzu eine Wasserausleitung am rechten Ufer zur Verbesserung der Wasserzulaufverhältnisse zur Dirnau= und Aumühle wasserpolizeilich genehmigt.

---

(1) Min.Entschl.vom 20.8. mit Regs.Entschl.vom 24.8.1908.

Hierbei war auch die Grabung eines neuen Kanals vorgesehen. Da nun auch der neue Kanal durch den Staatswalddistrikt untere Au, Abteilung Schönbrunner Wasen, z.T. führen sollte, war zu dessen Anlage die Einwilligung des Forstärars nötig, die unter den Bedingungen im Vertrage mit den Triebwerksbesitzern vom 22.12.1912 erteilt wurde. Erwähnt sei hier auch, dass der Mühlkanal auf einer Plannummer des staatlichen Schutzstreifens rechts der Isar beginnt.

Mit dem Bestehen des Albinger Wehres ist der Wasserzufluss im Aumühlbach im grossen und ganzen zufriedenstellend und für die zwei Triebwerke ausreichend.

Ergänzend sei über den Aumühlbach bemerkt, dass nach den Eintragungen im früheren Grundsteuerkataster für Wolfsbach einzelne Wässerungsrechte bestehen können, welche im Grundsteuerkataster nicht ausgeschieden sind, sondern bei den in Betracht kommenden Häusern aufgeführt sind.

Nach der Praxis werden als fischereiberechtigt die Isarfischer angesehen. Nach dem erwähnten Grundsteuerkataster steht aber das Fischrecht in den innerhalb der Gemeindegrenzen gelegenen Altwässern und Bächen folgenden Besitzern zu:

1. Im Gretlmühlbach Plan Nr.981½2 dem Georg Schubin, Fischer von Ohu, sowie in dem Dirnau= und Aumühlbach in den Strecken Plan Nr.980½2 - 940½2 und in 787½2 - zum Fischwasserstein in dem östlichen Teil von Plan Nr.790a.

2. Von dem obengenannten Steine in Plan Nr.790a in der Mühlbachstrecke Plan Nr.787½2 und dem Altwasser Plan Nr.810½2 und 862½2, soweit es die eingemessenen Fischwassergrenzen zeigen, steht es den Hauseigentümern Hs.Nr.24 und 25 von Wolfsteinerau zu.

3. Von vorstehender Fischwassergrenze in dem Mühlbach Plan Nr.787½2 und 527½2, sowie in den Altwässern Plan Nr.810½2 und 862½2 steht das Fischrecht dem Langfischer Hs.Nr.31 von Wolfsteinerau die ganze Strecke hin bis etwa ausserhalb des Gemeindebezirks an dem Herrschaftsgrunde in der Gemeinde Niederaichbach zu.

Feststellungen darüber, ob und welche Aenderungen sich bezüglich dieser Eintragungen im Laufe der Jahre seit 1842 ergeben haben, waren mit Bestimmtheit nicht zu machen.

b) Die Mühlen nach dem gegenwärtigen Stande.

Als Triebwerke kommen heute noch in Betracht die Dirnau= (1) und die Aumühle (2), im Amtsbezirk des Bezirksamtes Landshut gelegen.

A) Die Dirnaumühle.

Nach einem Bericht (3) besass die Dirnaumühle 1907 zwei unterschlächtige Wasserräder, von denen das eine - ein in sehr gutem Zustande ~~eines~~ befindliches Zuppingerrad - 3 Mahlgänge und eine Schrotwalze betrieb, während das andere ganz schadhafte Wasserrad zum Betrieb einer Schneidsäge diente. Zum Vollbetrieb der Mühle einschliesslich Schneidsäge waren 15 PS, sohin bei 75 % Nutzeffekt eine Wassermenge von rd. 1 cbm/sec nötig. Beim geringen Nutzeffekt der Wasserräder dürfte indes die für den Vollbetrieb erforderliche Wassermenge auf 1,2 cbm/sec angeschlagen werden.

Zum notdürftigsten Betrieb der Mühle reichte 1/4 cbm/sec noch aus.

In der Folgezeit scheint die Schneidsäge aufgelassen worden zu sein.

Was die Mahlmühle anlangt, so ersetzte der Triebwerksbesitzer Högerl von der Dirnaumühle im Winter 1925/1926 das zum Betrieb der Mahlmühle dienende 0,90 m breite Wasserrad von 5,20 m Ø durch eine Jonvalturbine mit stehender Welle und 1,46 m Laufraddurchmesser und ersuchte unter Vorlage der nötigen Pläne und Beschreibungen vom 27.3.1926 um nachträgliche Genehmigung des Turbineneinbaues.

Die Schluckfähigkeit der Turbine beträgt bei 1,50 m Gefälle 1,1 cbm/sec; die Leistung ist 17 PS, während nach den Abmessungen der bisherigen Anlage der grösstmögliche Wasserverbrauch bei 1,50 m Gefälle 1,9 cbm/sec betrug, welcher Zufluss durch den Bau des Albinger Wehres in der benötigten Menge jederzeit gesichert wird.

---

(1) Vortrag im Grundsteuerkataster für Gem.Wolfsbach (Arch.): Das 1/8 Dirnaumühlgut mit realer Mühlgerechtigkeit auf 3 Gänge und 1 Schneidsäge.
(2) wie vor: Das Aumüllergut mit der realen Mühlgerechtsame zu 4 Mahlgängen und Schneidsägegerechtigkeit.
(3) Str.Fl.C VII/8, Bericht vom 21.9.1907: Wasserausleitung aus der Isar im Gretl= und Aumühlbach.

Das Strassen= & Flussbauamt stellte hierzu weiters fest (1), dass das Triebwerk selbst eine seit urvordenklichen Zeiten vorhandene unwiderrufliche Anlage ist, dagegen die Erlaubnis zur Ableitung von Isarwasser zum letztenmal im Beschluss des Bezirksamtes Landshut vom 24.10.1902 in stets widerruflicher Weise auf die Dauer von 10 Jahren für die Person des damaligen Besitzers der unterhalb der Dirnaumühle gelegenen Aumühle Lorenz Peisl ausgesprochen, bisher aber nicht widerrufen worden sei.

Die Oberwasserhöhe ist durch Kupferplatte des am 3.7.1856 am rechten Mühlbachufer gesetzten Eichpfahls (2) festgelegt und liegt auf Kote 378,296 N.N.

Das im wasserpolizeilichen Verfahren vorgelegte Projekt wurde durch Beschluss des Bezirksamt vom 29.8.1927 genehmigt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Genehmigung erfolgt ohne einen Rechtsanspruch auf den Bezug von Wasser aus der Isar. Dadurch soll indessen das Einspruchsrecht des Triebwerksbesitzers gegen eine Ableitung von Wasser aus der Isar an einer weiter oberhalb gelegenen Stelle nicht berührt werden.

2. Die grösste Wassermenge, die im Triebwerk ausgenützt werden darf, wird auf 2 cbm/sec festgesetzt und

4. der Staat übernimmt keine Gewähr für den steten Zufluss der Wassermenge von 2 cbm/sec. Der Unternehmer hat keinen Anspruch gegen den Staat auf Entschädigung für Schäden, die der Anlage durch bauliche Massnahmen des Staates, durch Unterlassung von Flussinstandsetzungsmassnahmen oder durch Anlagen, die vom Staat genehmigt oder angeordnet werden, entstehen.

In den Gründen wird ausgeführt: "Der Aumühlbach ist ein Privatfluss im Eigentum der Uferanlieger. Das Albinger Wehr, die zugehörigen Wasserausleitungsanlagen, nämlich der jetzige Mühlbacheingang und der Verbindungskanal zum Aumühlbach, die das Wasser für den Aumühlbach liefern, sind nicht vom Triebwerksbesitzer errichtet worden, sondern vom Staat selbst ohne Beitragsleistung der beteiligten Triebwerksbesitzer.

---

(1) Bez.L.,VI 25 d/33, Schr.vom 7.1.1927: Triebwerk des K.Högerl,Dirnaumühle Gem.Wolfsbach.

(2) Bez.L.,VI 23/56: Eichpfahl bei der Mühle des Josef Zehetbauer in Dirnau 1856.

Das Albinger Wehr hat auch nicht den Hauptzweck, das Wasser für den Aumühlbach zu liefern, sondern aus öffentlichen Gründen der Sohleneintiefung der Isar entgegenzuwirken. Wenn auch der Mühlbacheingang mit Einlassschleuse und Verbindungskanal ausschliesslich dazu bestimmt sind, das Wasser dem Mühlbach zuzuführen, so sind sie allein keine Stauvorrichtungen und sind auch nicht vom Triebwerksbesitzer errichtet. Es liegt somit keine vom Triebwerksbesitzer in oder an einem öffentlichen Fluss errichtete Wasserbenützungsanlage vor.

Wenn der Aumühlbach auch sein Wasser dem öffentlichen Fluss Isar entnimmt, so gehört dieses Wasser vom Augenblick, wo es sich im Mühlbach befindet, nach privatrechtlichen Grundsätzen den Eigentümern des Aumühlbaches; denn nach herrschender Rechtsansicht ist das Wasser vom Eigentum im Behälter untrennbar, steht also dem Eigentümer des Bachbettes zu.

Nach der bauamtlichen Katastrierung vom 25.10.1927 (1) beträgt die Nutzwassermenge 1,1 cbm/sec, das Nutzgefälle 1,50 m und die Leistung 17 PS.

Die gewonnene Kraft dient zum Betrieb der Mahlmühle, sowie für Licht= und Kraftversorgung zum eigenen Bedarf.

B) Die Aumühle:

Die unterhalb der Dirnaumühle liegende Aumühle in Wolfssteinerau erhielt ihren Eichpfahl am 3.7.1865 (2). Sie hatte damals 4 Mahlgänge und eine Schneidsäge. Ihre Wassermenge war die gleiche, wie bei der Dirnaumühle (3). Zu ihrem Antrieb waren insgesamt 18 PS erforderlich. Der Antrieb erfolgte gleichfalls durch 2 Wasserräder, von denen das eine, ein 1907 völlig zerfallenes Rad die Schneidsäge bediente, das andere, ein Zuppingerrad, für den Betrieb der eigentlichen Mühle bestimmt war.

Vorübergehend wurde der Betrieb auch durch einen mit 16 PS normal laufenden Sauggasmotor aufrecht erhalten, der bei äusserster Anstrengung 18 PS leistete und dann den ganzen Betrieb zu bewältigen vermochte, was deshalb notwendig war, weil einige Jahre vor dem Bau des Albinger Wehres der Zufluss zum Mühlbach überhaupt aufgehört hatte.

---

(1) Str.Fl., C I 0.

(2) Bez.L.,VI 23/55: Eichpfahl bei der Aumühle.

(3) Str.Fl.,C II 8.

Der Wirkungsgrad der zwei Wasserräder betrug nur 35 %. Nach den Atmessungen des Zulaufgerinnes war der grösstmögliche Wasserverbrauch bei einem Gefälle von 1,90 m, 3 cbm/sec. Tatsächlich war die Wassermenge des Mühlbaches wegen der ungünstigen Vernältnisse der freien, ungespannten Abzweigstelle an der Isar nur ein Bruchteil von 3,0 cbm/sec.

Im Jahre 1919 wurde anstelle der beiden Wasserräder eine Francisturbine eingebaut (1). Der Bezirksamtsbeschluss vom 29.11.22 genehmigte den Umbau u.a. unter der Bedingung: Die Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise ohne einen Rechtsanspruch auf den Bezug von Wasser aus der Isar. Dadurch soll indessen das Einspruchsrecht des Triebwerksbesitzers gegen eine Ableitung von Wasser aus der Isar an einer weiteren oberhalb gelegenen Stelle nicht berührt werden. Die Widerruflichkeit bezieht sich nur auf die Erlaubnis zur Benützung des Wassers in der, nach dem Projekt im Jahre 1919 ausgeführten Anlage.

Das Bezirksamt führte weiters aus, dass eine besondere Erlaubnis zur Wasserbenützung nicht erforderlich sei, das Wasser könne vielmehr ohne solche von den Eigentümern des Aumühlbaches auch in ihren an diesem Privatbach liegenden Triebwerken ausgenützt werden, nachdem eine Min.Entschl.vom 4.7.1922 betont hatte, dass zur tatsächlichen Benützung des Isarwassers, das der Staat durch das Albinger Wehr liefert, die Triebwerksbesitzer an sich keiner Erlaubnis bedürfen, weil sie zwar keinen Rechtsanspruch auf Wasserbezug, wohl aber - schon privatrechtlich - einen Anspruch auf das in ihrem Privatbach vorhandene Wasser haben.

Die Mühle wurde unterm 17.1.1924 katastriert. Demnach hat sie ein Rohgefälle von 1,866 m, die mittlere Wassermenge ist 1,39 cbm/sec, die Leistung 25 PS, das Nutzgefälle 1,80 m.

Die Aumühle ist Mahlmühle und Sägewerk.

---

(1) Bez.L.,VI 25 d/11: Einbau einer Francisturbine in der Aumühle 1921.

§ 12. Der Dingolfinger Mühlbach & seine Triebwerke.

a) Seine Entwicklung.

Als zweiter rechts der Isar gelegene Mühlbach kommt der Dingolfinger Mühlbach - nicht zu verwechseln mit dem früher bestandenen Dingolfinger Mühlbach links der Isar - in Betracht. Er wird auch kurz "Mühlbach" bezeichnet, führt aber daneben auch Namen wie Bachmaier=, Erdlmühl=, Ober= und Unterdingolfinger-Mühlbach. Mehrfach finden sich auch Benennungen, welche an Mühlenbesitzer frührer Zeiten erinnern, z.B. Steinermühle, Hirbeck=, Obermaiermühle und dergl.

Dieser Dingolfinger Mühlbach zweigt oberhalb der Teisbacher Brücke von der Isar rechts bei Isar-km 49,2 ab, bleibt im grossen und ganzen in gleicher Richtung mit der Isar und mündet ca. 1 km oberhalb Gottfrieding bei km 43,3 wieder in die Isar ein. In Höhe von Isar-km 47,5 ist er am weitesten von der Isar entfernt. Hier nimmt er den von den rechtseitigen Isarhöhen kommenden Teisbach auf, während der von den Dingolfinger Höhen kommende Asenbach zwischen Dingolfing und Isar an einer Stelle einmündet, wo sich der Mühlbach der Isar am nächsten, bis auf ca. 200 m nähert.

Auch dieser Mühlbach ist nicht nach einem bestimmten einheitlichen Projekt als Wasserzuleitung für die Mühlen entstanden, sondern hat erst im Laufe eines Jahrhunderts sein jetziges Gerinne herausgebildet. Als zutreffend darf die Annahme gelten, dass kleinere Seitenarme der Isar, Altwasserrinnen und künstliche Kanalgrabungen allmählich einen kennbaren Wasserlauf, den Mühlbach, geschaffen haben.

Zwischen der Isar und dem Mühlbach kommen im Laufe der Zeit einzelne Dämme, Uferschutzbauten, Abschlussbauten und dergl. zu stehen, sodass schon verhältnismässig frühzeitig die Einlaufstelle des Mühlbaches wachsende Bedeutung gewann und insbesondere war mit der Inangriffnahme der Isarkorrektion zwischen Loiching und Dingolfing 1860 der Zeitpunkt gegeben, wo durch die Baumassnahmen der Mühlbach immer schärfer vom eigentlichen Fluss getrennt wurde.

Die Entstehung und Geschichte der Mühlen gibt auch Aufschluss über die Mühlbachverhältnisse.

Während es sich bei den anderen schon behandelten Mühlbächen mitunter um uralte Triebwerke handelt, fällt die Errichtung der Mühlen an diesem Mühlbach erst in die Zeit ab 1834. Schiffmühlen in der Isar haben aber in dieser Gegend schon lange vorher bestanden. Und auch bei diesen

Schiffmühlen zeigt sich, dass die Schiffmüller bestrebt waren, sie in Landmühlen umzuwandeln, wenn sie sie aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter betreiben konnten.

Die erste Schiffmühle, die als Landmühle an einen Mühlbach, d.h. an ein langgestrecktes Seitengerinne der Isar verlegt worden ist, war die Mühle der Müller Hundhammer und Weinberger (1).

Bereits im Jahre 1820 stellte der Advokat Will von Dingolfing namens der gemeinschaftlichen Schiffmühlenbesitzer Johann und Jakob Hundhammer von Dingolfing den Antrag, ihre stets gefährdete Schiffmühle in der Isar in der Nähe der Dingolfinger Isarbrücke in eine Landmühle umwandeln zu dürfen. Die neue Landmühle sollte beim Dorfe Goben 1500 Schritte oberhalb der Oberburgermühle, also links der Isar, zu stehen kommen. Ein diesbezüglicher Grundstückstausch wurde zwar protokolliert und eine Kommission anberaumt, das Projekt aber nicht mehr weiter verfolgt.

1826 wurde die Schiffmühle des Hundhammer & Cons. eigenmächtig unterhalb die Dingolfinger Isarbrücke verlegt. Nach einer Anordnung der Baubehörde Deggendorf vom 1[illegible].7.1827 wurde die Schiffmühle wieder an eine Stelle oberhalb der Dingolfinger Brücke geschafft; aber schon im nächsten Jahre teilte die Baubehörde mit, dass die Schiffmühle oberhalb der Brücke nach Regs.Entschl.vom 13.7.1828 beseitigt werden muss; trotz Einspruches des Hundhammer bestätigte ein allerhöchstes Reskript vom Juli 1828 die Beseitigung der Schiffmühle an dieser Stelle.

Ihren Plan, eine Landmühle zu errichten, griffen die Müller Hundhammer und Weinberger im Herbst 1833 von neuem auf. Zu diesem Zwecke wollten sie einen Isararm zunächst dem Abdecker an der Schweinschwemme oberhalb Dingolfing abbauen; dagegen erhob jedoch die Baubehörde Einspruch, worauf das Landgericht Landau bei Vermeidung von 10 Reichstalern Strafe das Bauvorhaben untersagte.

Gleichwohl erbauten aber Hundhammer und Weinberger 1834 an der in Aussicht genommenen Stelle, nämlich eine Viertelstunde von Dingolfing gegen Westen, 300 Schritt von der links liegenden Abdeckerei eine Landmühle ohne Genehmigung, nachdem ihre Schiffmühle von der Isar zerstört worden war.

Die Regs.Entschl.vom 20.5.1834 genehmigte zwar nachträglich den Landmühlenbau, setzte aber ausdrücklich

---

(1) Bez.D.: Die Versetzung der Schiffmühlen des Hundhammer zu Dingolfing 1820-1834.

fest, dass der beabsichtigte Wehrbau nicht ausgeführt werden dürfe. Die Müller gaben sich aber mit dieser Anordnung nicht zufrieden. Nachdem ihre Erklärung zu Protokoll vom 3.6.1834, wonach sie ohne Wehrbau infolge des geringen Gefälles des Isarseitenarmes ihre Landmühle nicht betreiben könnten, ohne Erfolg blieb, erbauten sie das Wehr eigenmächtig ohne Bewilligung.

Für dieses Vorgehen wurden die Müller mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot bestraft und innen durch Regs.Entschl.der kgl.Regierung des Unterdonau-Kreises Passau am 16.10.1834 eröffnet, "dass, obwohl der sträfliche Ungehorsam der Müller Hundhammer und Weinberger zu Dingolfing, womit dieselben ohne Planvorlage und Baubewilligung eine hölzerne Mühle an einem Arm der Isar, also an ein ärariallisches Flussbett eigenmächtig erbauten und selbst gegen das ausdrückliche Verbot vom 20.5.1834 mit ebenso eigenmächtig erbautem Wehr versahen, die Wegreissung dieser Bauten, wie angedroht, allerdings gerechtfertigt und verdient hätte, die Regierung doch in alleiniger Berücksichtigung der ohnehin misslichen Verhältnisse der Müller, von diesem gerechtfertigten Verfahren insoweit und für jetzt Umgang nehmen will, dass sie diese verordnungswidrigen Bauten nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt der entschädigungslosen Beseitigung im öffentlichen Interesse bestehen lässt, solange, als sich nicht ein Schaden oder ein Hindernis in Bezug auf die ärariallischen Wasserbauten ergibt."

Wenige Jahre später bitten die Schiffmüller Hörbeck und Seidel lt.Protokoll vom 19.1.1836 (1) um Bewilligung zur Erbauung einer Landmühle nächst dem Zuckerbacherbrückl am Asenbach, da ihre Schiffmühle in der Isar wegen des starken Eisgangs gefährdet war. Der Bauplan wurde vom Landgericht Landau am 1.8.1836 genehmigt. Die Müller erbauten hierauf ihre Mühle auf einem Grundstück, das sie von der Stadtgemeinde Dingolfing erhielten und verlegten die Mühlgerechtigkeit von ihrer früher besessenen Schiffmühle in der Isar auf die neue Landmühle. Bezüglich dieser Mühle Plan Nr.231½ lautet der Eintrag im Grundsteuerkataster für Dingolfing (2): Eine im Jahre 1836 neu erbaute Mühle mit radizierter Mühlgerechtigkeit, Mahlmühle.

Zur selben Zeit besassen weiters die Schiffmüller Obermaier und Gross eine Schiffmühle in der Isar. Auch sie wurden durch Eisgefahr gezwungen, um Verlegung ihrer Schiffmühle auf's Land nachzusuchen. Protokoll vom 19.1.1836.

---

(1) Akt des Landgerichts Landau: Die Versetzung der Schiffmühlen des Joh.Hörbeck von Dingolfing; Akt des Stadtmagistrats Dingolfing, Versetzung der Schiffmühlen des J.Hörbeck 1839.

(2) Kataster des Bayer.Staatsarchivs Landshut.

Diese Verlegung wurde unterm 11.8.1836 genehmigt und daraufhin die neue Mühle mit radizierter Mühlgerechtigkeit (1) bei den sog.Bräuhäusern errichtet.

Besonders günstige Aussichten scheinen für die neuen Landmühlen von vorneherein nicht gegeben gewesen zu sein. Anlässlich der Streitigkeiten zwischen Müller Seidel und den Grundbesitzern bezüglich der projektierten Landmühle und des neuen Mühlbaches erklären die Sachverständigen, dass mit Gewissheit nicht angegeben werden könne, ob diese Mühlen so, wie und an der Stelle wo sie erbaut wurden, überhaupt betrieben werden können. Hierüber gibt auch das Gutachten der Bauinspektion Deggendorf vom 18.6.1836 kein Urteil ab, befürwortet dagegen die Beseitigung der Schiffmühlen. Immerhin wurden die Mühlen erbaut und tatsächlich in Betrieb genommen.

Mit dem Jahre 1836 stehen also am Dingolfinger Mühlbach 3 Mühlen (2).

Die Hundhammer Mühle (Mühle I), weiter unterhalb die von Hörbeck - Seidel (Mühle II) und als letzte folgt die Mühle von Obermaier - Gross (Mühle III).

Mühle I und II bestehen heute noch, es sind dies die jetzige obere und untere Dingolfinger Mühle. Mühle III ist nicht mehr vorhanden.

Die Wasserführung des Mühlbaches mochte wohl in den ersten Jahren im grossen und ganzen genügen, bis der Fischer Frauenhofer im Jahre 1839 (3) durch die eigenmächtige Errichtung eines Zuschlussbaues unterhalb der Steiner-Hundhammer Mühle (Mühle I) der Hirbeck= und Grossmühle das Wasser entzog mit der Folge, dass diese Mühlen stillstehen mussten. Auf die Klage der Müller wurde dann der Fischer angehalten, innerhalb 24 Stunden den Zuschuss zu entfernen und sich in Zukunft jeder eigenmächtigen Unterbrechung des Isarwasserlaufes zu enthalten. Im Laufe der Zeit verschlechtern sich die Wasserverhältnisse immer mehr, sodass Hirbeck & Cons. auf ihr Gesuch hin im Jahre 1841 die Genehmigung erhalten, einen alten Wasserbau, der zwei Altwasser von einander trennte, zu durchbrechen und eine Falle dort anzubringen. Gegen dieses Projekt hatte der oberhalb gelegene Müller Steiner, der einen Rückstau befürchtete, Einspruch erhoben, wie überhaupt diese Mühle in fortwährenden Streitigkeiten mit ihren Unterliegern steht (4).

---

(1) Wie vor Steuergemeinde Dingolfing.
(2) Str.Fl.,Akt C VIII 1: Ein späterer Plan führt eine 4.Mühle auf. Besitzer Müller; diese Eintragung ist irrtümlich, eine 4.Mühle hat es nicht gegeben. Der Müller namens Müller war Besitzer der Mühle I.
(3) Str.Fl., C VIII 22: Mühlbach bei Teisbach und oberhalb Dingolfing rechts.
(4) Bez.D.: Steiner Josef,Müller von Dingolfing & Cons.gegen Hirbeck & Cons.wegen Errichtung einer Streichwehr im Hundhammer Mühlbach 1841 ff.

Aber auch diese Nebenzuführung, durch die Zuschusswasser von einem Seitenarm der Isar in den Mühlbach geleitet wurde, konnte auf die Dauer nicht genügen. 1852 bitten Hirbeck & Cons. um Offenhaltung einer 10' weiten Oeffnung in den Wasserbauten (1). Die Regs.Entschl.vom 14.9.1852 genehmigte diesen Antrag und setzte als Bedingung fest, dass der Einleitungsgraben unterhalten und in gehöriger Entfernung von den Korrektionsbauten geführt werden müsste. Sollte durch Verlandung oder durch die Korrektionsbauten der Wasserzufluss geschmälert werden, so sei jeder Entschädigungsanspruch hinfällig. Im Protokoll vom Jahre 1852 erkannten die Bittsteller diese Bedingungen an.

Wie erwähnt, hatten schon die ersten Besitzer der Hundhammer Mühle (Mühle I) in der Isar ein Stauwerk allerdings eigenmächtig errichtet. Später stellten die Müller Steinberger und Rechenmacher, seinerzeit Besitzer dieser Mühle, lt. Protokoll vom 22.11.1856 (2) wiederum ein Gesuch um Anlegung einer Stauvorrichtung in der Isar beim Mühlbacheingang. Damit sollte dem Bach mehr Wasser zugeführt werden, da am Mühlbacheingang grössere Kiesmassen ablagerten und sich die Isar auch allmählich zu senken begann. Die beiden Müller brachten dabei vor, dass sie schon seit langem die Berechtigung hätten, Wasser aus der Isar zu beziehen. Ihr Gesuch wurde kurzhändig auf Ruf und Widerruf genehmigt.

Auffallen muss dabei, dass die Müller unwidersprochen ein ihnen seit langem zustehendes Wasserbezugsrecht aus der Isar behaupten konnten und namentlich, dass sich die Baubehörde ihre Anschauung zu eigen gemacht hat, wie aus folgenden zu schliessen ist.

Durch die auf Rechnung des Kreis= und Staatsfonds oberhalb der Teisbacher Brücke aufgeführten linkseitigen Bauten legte sich unterhalb davon 1857 am rechten Isarufer eine grosse Kiesbank an, die den Zufluss aus der Isar in den Steinermühlbach verhinderte. Ueberdies legte der Fischer Fraunhofer von Teisbach dort Abdämmungen und ein sog.Fischwehr an, wogegen sich die Müller verwahrten. Bei dieser Gelegenheit (3) berichtete nun am 17.2.1857 die Bauinspektion Straubing an das Landgericht Dingolfing, dass der frühere Besitzer der Steinermühle

---

(1) Str.Fl.,C VIII 22; Bez.Amt Dingolfing: Gesuch des Müllers Hirbeck & Cons.um Gestattung eines Wasserzuflusses aus der Isar 1852.
(2) Str.Fl.,C VIII 22.
(3) Wie vor und Bez.D.: Beschwerde Rechenmacher Steinermühle gegen den Fischer Fraunhofer von Teisbach wegen unbefugten Wasserbau 1857 ff.mit Reg.Akt.

Schiffmüller war und seine Schiffmühle mit Bewilligung und unter Zusicherung eines ungestörten Bezuges des Wassers aus der Isar in eine Landmühle umwandelte, weil seine Mühle die Flossfahrt auf der Isar behinderte. Die Baubehörde führte weiter aus, dass für die Steinermühle das Recht des Wasserbezuges faktisch nachgewiesen sein dürfte.

Es wäre wohl wichtig, zu wissen, aus welchen Gründen die Bauinspektion zu dieser auffallenden Rechtsanschauung gekommen ist. Aktenmässige Belege hierfür haben sich nicht finden lassen, wie ja auch die gleiche Bauinspektion in einem Bericht vom 4.9.1852 (1) erwähnte, dass dem Amt keinerlei Akten über die Errichtung der Mühlen am Mühlbach, auch nicht über die Errichtung der Steinermühle vorliegen. Auf die Akten der Verwaltungsbehörden lässt sich aber die Anschauung nicht stützen. Die Aktenvorgänge bezüglich der Steinermühle ergeben ein anderes Bild. Die obige Darstellung über die eigenmächtige Errichtung der Steinermühle steht auch im Einklang mit Ausführungen des Bezirksamts Dingolfing (2),das berichtet, "dass die Hackermühle (gleich Hundhammer Steinermühle) ihre Entstehung einer hinterher allerdings gnadenweise nachgesehenen Eigenmächtigkeit der Schiffmüller Jakob Hundhammer und Sebastian Weinberger verdankt, welche den Bau im Jahre 1834 einfach aufführten und sich zunächst den Wassereinlauf selbst regelten".

Es wird noch mehrmals Gelegenheit sein, darauf hinzuweisen, dass die Vorgänge im Jahre 1834 bei Errichtung der Steinermühle keineswegs Gründe sind, die ein feststehendes Wasserbezugsrecht rechtfertigen können.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in einem Protokoll vom 12.2.1857 (3) die Müller Steinberger und Rechenmacher vorbringen, dass damals, als sie ihre Mühle auf's Land setzten, der ehemalige Bauinspektor Ministerialrat v.Behrens das Versprechen machte, dass, wenn sie zum Betrieb ihrer Mühlen zu wenig Wasser haben sollten, sie zu jeder Zeit von der Bauinspektion unterstützt werden.

Es scheint also, dass die vermeintliche Berechtigung zum Wasserbezug lediglich darin besteht, dass einmal die Baubehörde den Müllern ein wohlwollendes Verhalten be-

---

(1) Str.Fl.,C VIII 22.
(2) Akt: Herstellung eines Stauwehres in der Isar unterhalb Landshut bei Niederviehbach; Regs.Ber.vom 15.9.1899.
(3) Str.Fl.,C VIII 22.

züglich ihrer Wünsche in Aussicht gestellt hat.

Im übrigen erreichten die Müller ihren Zweck mit dem Protest gegen die Wasserbauten des Fischers Fraunhofer: Techn.Gutachten und Regs.Entschl.vom 14.10.1857 nimmt gegen den Fischer Stellung, da das errichtete Fischwehr ohne Erlaubnis erbaut wurde und den Müllern Schaden bringt.

Damit sind aber die Wasserzulaufverhältnisse auch nicht zufriedenstellend geworden. Das Protokoll vom 23.1.1858 lässt die Absicht der Müller erkennen, den Mühlbacheingang weiter flussaufwärts zu verlegen.

Fortwährende Streitigkeiten unter den verschiedenen Mühlenbesitzern führen bezüglich der Eichpfahlsetzung zum Vergleich vom 18.5.1863 (1), wonach sich die 3 Müller für den Fall, dass die Isar einen anderen Lauf nimmt und Obermaier vom Hinterwasser frei wird, der Mühlbach also ein grösseres Gefälle bekommt, verpflichten, den Bach tiefer zu legen und das gewonnene Gefäll unter sich zu teilen (2). Die Eichpfahlsetzung erfolgte nach Massgabe des Protokolls vom 20.8.1863.

Während sich die bisherige Haupteinleitung der Isar nach einem Gutachten vom Jahre 1863 rd. 200 m unterhalb der Teisbacher Isarbrücke befand, baten die Eigentümer der 3 Mühlen im Protokoll vom 3.5.1865 (3) um die Verlegung der Isaranzapfung, wobei sie zur Begründung von unzutreffenden und den Akten nicht entsprechenden Voraussetzungen ausgingen, daneben wollten die Müller die seitherige Oeffnung des Kanals an der Isar verengen und einen Verbau im Altwasser bei Bau IX öffnen.

Die Regs.Entschl.vom 24.6.1865 erhob gegen die Verengung des Kanals keine Erinnerung, gestattete auch die Wiedereröffnung des ehemaligen Mühlbaches (4) bei Dingolfing unter Leitung der Baubehörde, lehnte aber jede Kostenübernahme ab, da es sich um reine Privatinteressen handelte. Eine Verlegung der Isaranzapfung war noch nicht genehmigt worden. Die

---

(1) Bez.D.: Eichpfahlsetzung an den Mühlen des Obermaier und Hirbeck 1862 ff; vergl.auch den betr.Regs.Akt.

(2) Vergl.techn.Gutachten vom 13.7.1863 über das Gefälle der 3 Mühlen vor der Eichpfahlsetzung.

(3) Bez.D.: Gesuch der Müller: Müller Hirbeck und Obermaier von Dingolfing um Gestattung der Verlegung ihres Teisbacher Mühlbaches von 1865 ff.

(4) Es handelt sich um den Zuleitungskanal für die Mühlen II und III, der in der Zwischenzeit eingegangen war.

Müller liessen aber gleichwohl die Grabarbeiten in dem ausgetrockneten Altwasser bei der Teisbacher Isarbrücke in den sog. Griesgründen beginnen, riefen damit aber den Einspruch von Grundbesitzern hervor, die sich im Protokoll vom 21.10.1865 gegen das unbefugte Kanalgraben beschwerten; bei der abgehaltenen Kommission am 20.10. stellte sich heraus, dass die Grabenziehung nur über ärarialischen Grund ging. Das Projekt, die neue Anzapfung rd. 50 m oberhalb der Teisbacher Brücke zu verlegen, wurde von der Baubehörde Landau gebilligt.

Dagegen verwahrte sich aber jetzt die Gemeinde Teisbach, welche Schwierigkeiten für ihre Brücke befürchtete. Sie wurde jedoch auf den Bericht des Bezirksamtes Dingolfing vom 6.6.1865 durch Regs.Entschl.vom 18.11.1865 hingewiesen; den Müllern wurde auf Ruf und Widerruf die Verlängerung des Mühlgrabens flussaufwärts bis zum Altwasser der Teisbacher Brücke genehmigt.

Bereits am 29.11.1865 beschwerte sich die Gemeinde Teisbach neuerdings darüber, dass die Müller weiter aufwärts durch die Brücke fortgraben. Die Müller mussten zugeben, dass sie auch den Korrektionsbau durchstochen hatten und entschuldigten ihr Vorgehen den Tatsachen zuwider mit einer Anweisung der Baubehörde Landau. Jedoch erhielten sie am 13.12.1865 von dieser Behörde nachträglich die Bewilligung auf Ruf und Widerruf erteilt. Da diese Behörde zur Genehmigungserteilung unzuständig war, wurde mit Regs.Entscheid vom 7.11.1866 die Berufung der Gemeinde Teisbach abgewiesen und verfügt, dass die Müller um nachträgliche Genehmigung nachzusuchen haben.

Im Anschluss hierauf fanden neue ausgedehnte Verhandlungen statt. Das Projekt, die Anzapfung 150' oberhalb die Brücke zu setzen - hierbei wurde auch eine ursprüngliche Anzapfung 2800' abwärts der Brücke erwähnt - liess sich infolge des Widerstands der Gemeinde Teisbach nicht verwirklichen. So legten die Müller schliesslich ein amtstechnisch befürwortetes Gesuch um Anzapfung der Isar bei Bau IX vor, das ist ca. 550' unterhalb der Brücke (21.9.1867). Die Baubehörde stellte die Bedingung, dass die Anlage nur auf Ruf und Widerruf gestattet sei. Durch Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 18.11.1867 wurde dann dieses Bauvorhaben - Isaranzapfung bei Bai IX - km 2 A + 100 r. - und die damit verbundene Kanalgrabung, wozu auch die Teisbacher Beihilfe leisten mussten - genehmigt.

Diese Wasserzuleitung genügte aber nur wenige Jahre. Bereits 1870 suchen die Müller Obermaier & Cons. um eine neue Anzapfung der Isar bei km 3 C + 100 rd. 1300 m unterhalb der Anzapfung bei Bau IX vom Jahre 1867 nach, ebenso

um Grabung eines Kanals (1). Nach Gutachten der Baubehörde vom 10.7. wird dieses Projekt vom Bezirksamt Dingolfing am 12.7.1870 auf Ruf und Widerruf vorübergehend genehmigt und einer eigenmächtigen Aenderung durch die Müller wieder auf Ruf und Widerrug die nachträgliche Genehmigung erteilt (20.6.1871).

Diese Einleitung für die Mühlen II und III wurde 1875 durch die Durchführung der Isarkorrektion verbaut. Die Müller wollten nun einen neuen Eingang schaffen. Ihrem Gesuch wurde nicht stattgegeben mit der nunmehr richtigen Begründung durch die Baubehörde, dass die Gesuchsteller zum Wasserbezug aus der Isar keine Berechtigung haben, vielmehr die Einleitung nur auf Ruf und Widerruf genehmigt erhielten. Eigenmächtige Grabungen wurden eingestellt und mit der gänzlichen Schliessung einer Oeffnung in den Schutzbauten gegenüber der Isaranzapfung gedroht (1877).

Ein gemeinschaftliches Gesuch der sämtlichen Mühlenbesitzer um Bewilligung einer neuen Isaranzapfung bei km 3 C d.i.rd.1050 m unterhalb der Anzapfung bei Bau IX wurde am 18.10.1881 zurückgezogen, da die Müller mit den gestellten Bedingungen und zwar Genehmigung nur auf Ruf und Widerruf, Beseitigung der Mühlbacheinleitung oder Verlegung ohne Entschädigung, falls das öffentliche Interesse dies erfordern sollte, Verzicht auf Entschädigungsansprüche bei Isarsenkungen und dergl., nicht einverstanden waren. Ein förmliches Wasserbezugsrecht wurde von ihnen nicht mehr behauptet.

In den folgenden Jahren häuften sich die Klagen wegen der mangelhaften Wasserzuführung des Mühlbaches, da sich die Isareintiefung starker bemerkbar machte. Eine wirksame Abhilfe wurde nicht geschaffen; die eingereichten Entwürfe erwiesen sich als aussichtslos.

Im Protokoll vom 18.12.1889 erwähnten die Müller Schadensersatzansprüche wegen des verminderten Wasserbezuges. Das Strassen= & Flussbauamt wies dagegen darauf hin, dass es längst bekannt ist, dass ihnen keinerlei Rechte gegenüber dem Aerar oder dem Korrektionsunternehmen zustehen (2) und dass nach der Regs.Entschl.vom 16.10.1834 der Wasserbezug aus der Isar nur widerruflich gestattet ist (3).

---

(1) Bez.D.: Gesuch der Müller Obermaier und Kainz von Dingolfing um Bewilligung der Anzapfung der Isar; Str.Fl.,C VIII 1, Faszikel 1.
(2) Desgl.Regs.Entschl.vom 16.12.1889 im Zusammenhang mit Regs.Entschl.vom 4.9.1852.
(3) Str.Fl.C VIII 1,Faszikel III.

1890 bringen die 3 Mühlenbesitzer wieder ein neues grösseres Projekt in Vorlage. Als Unternehmer kam aber schliesslich nur mehr der Müller Hacker in Betracht, nachdem die Mühle II und III gemeinsam in den Besitz von Schmazinetz übergegangen war. Nach dem erwähnten Projekt wollte Hacker den Mühlbacheingang flussaufwärts oberhalb die Teisbacher Brücke verlegen, den rechtseitigen Korrektionsbau Nr.I km 1 A +100 durchbrechen und einen Einleitungskanal mit etwa 400 m Länge und 3 m Sohlenbreite auf dem ärarialischen Schutzstreifen anlegen.

Da er trotz technischer Bedenken, dass der Entwurf eine vermehrte Wasserzuführung nicht sicherstelle, auf der Durchführung bestand, wurde ihm hierzu die Genehmigung auf Ruf und Widerruf erteilt, jeder Entschädigungsanspruch ausgeschlossen und die kostenlose und entschädigungslose Beseitigung der Bauten vorbehalten. Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 25.10.1890 mit Regs.Entschl.vom 18.3.1890 (1). Hacker übernahm dabei u.a.auch die Pflicht, eine Beton= und Holzbrücke zu erbauen und zu unterhalten, wovon die erste im Zuge der Strasse nach Teisbach - Isarbrücke - liegt, die zweite zur Verbindung der an beiden Seiten des neuen Kanals befindlichen Grundstücke dient. Laut Vergleichsprotokoll vom 19.8.1890 übernahm dann die Gemeinde Teisbach die Unterhaltspflicht der betonierten Mühlbachbrücke.

Die anschliessenden Eichpfahlsetzungsverhandlungen bei der Hackermühle (Mühle I) scheiterten am Widerspruch des Müllers Hacker, der eine zu hohe Wasserhöhe verlangte. Akten, Urkunden und Pläne, aus welchen die zuständige Wasserhöhe für die Hackermühle hätte entnommen werden können, waren nicht vorhanden, weshalb das Bezirksamt Dingolfing mit Beschluss vom 29.9.1891 die zuständige Wasserhöhe auf 0,547 m, gerechnet vom Fachbaum des Vorgerinnes, festsetzte. Die Berufung des Hacker wurde durch Bescheid der Regierung vom 21.4. 1892 verworfen; beide Beschlüsse wurden schliesslich aber durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.2.1893 aufgehoben, das neue Sachinstruktion anordnete, da der Einwand des Beschwerdeführers, ihm stünden auf Grund eines Vergleichs von 1863: 65 cm zu, nicht genügend berücksichtigt war und der Aufklärung bedurfte. Den gegebenen Weisungen entsprechend wurden neue Verhandlungen eingeleitet und am 1.6.1894 zur Eichpfahlsetzung bei der Hackermühle geschritten, wobei die nunmehr zuständige Wasserhöhe auf 0,64 m über Fachbaum festgesetzt wurde.

---

(1) Bez.D.: Wasserausleitung aus der Isar oberhalb Dingolfing - Teisbach rechts - durch Müller Hacker von Dingolfing 1889 ff. Pläne liegen bei. Str.Fl.,C VIII 1 Fasz.3.

1894 wurde auch die Mühlbacheinlaufschleuse, d.h. also der Mühlbacheingang weiter aufwärts verlegt, die nachträgliche Genehmigung hierzu am 3.9.1909 in jederzeit widerruflicher Weise erteilt (1) und festgesetzt, dass der Gesuchstellerin Franziska Hacker und ihren Besitznachfolgern keinerlei Anspruch aus der erteilten Genehmigung gegen den Staat erwachse, wobei auch die Bedingungen des Beschlusses vom 25.10. 1890 (Anzapfung der Isar oberhalb der Teisbacher Brücke) ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Abänderungen im Triebwerk selbst - Einbau eines breiteren Wasserrades, Auflagesung des Sägewerkes u.a. - wurden durch Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 6.12. 1912 in widerruflicher Weise nachträglich genehmigt (2). Das seinerzeitige Eichpfahlsetzungsprotokoll vom 1.6.1894, samt den dort niedergelegten Bedingungen, desgleichen die sämtlichen seitherigen Genehmigungsbescheide bleiben auch fernerhin in Geltung; Ersatzansprüche aus irgendwelchen Schaden wurden ausgeschlossen.

b) Die Mühlen nach dem gegenwärtigen Stande.

A.

Der derzeitige Besitzer der Hackermühle baute die Mühle 1988/29 um, wobei neben anderen Aenderungen das Wasserad mit einer Leistung von rd. 20 PS durch eine Francisturbine ersetzt wurde. Die Turbine ist für eine maximale Wassermenge von 2,5 cbm/sec berechnet. Bei einem Gefälle von 1 40 m ist eine mittlere Leistung von 26 PS zu erzielen. Die Turbine erzeugt elektrische Kraft für Mahlmühle und elektrisches Licht für Eigenbedarf.

Die Genehmigung zu diesen Umbauten ist im Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 30.10.1929 enthalten (3).

Dieser Beschluss erteilt:

Dem Kunstmühlbesitzer Georg Bachmeier in Dingolfing

a) die Wasserbenützungserlaubnis am sog.Dingolfingermühlbach mittels der zu ändernden Triebwerksanlage,

---

(1) Bez.D.: Einlaufschleuse an der Hackermühle bei Dingolfing 1909.
(2) Str.Fl.,C VIII 1: Aenderung an der Triebwerksanlage der Mühlenbesitzerswitwe Franziska Hacker in Dingolfing 1912.
(3) Bez.D.,VI E 2,74: Umbau der Hackermühle des Georg Bachmeier in Dingolfing 1928.

b) die wasserpolizeiliche Genehmigung zur Abänderung der Triebwerksanlage durch Einbau einer Francisturbine unter Beibehaltung des bisherigen Oberwasserspiegels, des bisherigen Nutzgefälles und des bisherigen Wasserverbrauchs in stets widerruflicher Weise,

c) die hierzu erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Triebwerksbesitzer hat keinen Anspruch gegen den Staat auf Wasserbezug aus dem Dingolfinger Mühlbach. Soweit ihm auf Grund irgendwelcher Rechtsverhältnisse bei der Verschmälerung des bisherigen Wasserbezuges seines Triebwerkes allenfalls Entschädigungsansprüche zustehen sollten, bleiben diese unberührt. Die mit Beschluss vom 25.10.1890 auferlegten Bedingungen über die Wasserausleitung aus der Isar oberhalb der Teisbacher Brücke bei km 49,2 bleiben unverändert.

7. Der Triebwerksbesitzer und seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für Schäden, die durch Naturereignisse, durch Anlagen, die vom Staate genehmigt oder angeordnet werden, der Anlage etwa entstehen sollten.

In den Gründen ist ausgeführt, dass die rechtliche Eigenschaft des Dingolfinger Mühlbachs als gewöhnlichen Privatbaches nicht zweifelsfrei feststeht. Es wird deshalb vorsorglich die Erlaubnispflicht gemäss Art.51 Abs.1 Ziff.1 W.G. angenommen, nachdem das Sttatsmin.d.J.mit Entschl.vom 7.8. 1929 diese Wasserbenützungserlaubnis auch erteilt hat. Ein förmliches Recht irgendwelcher Art aus dem Dingolfinger Mühlbach kann nicht anerkannt werden, weshalb der Vorbehalt in der Erlaubnis (Ziff.1 der Bedingungen) geboten erscheint. Vom öffentlichrechtlichen Standpunkt aus bestehen keine Bedenken.

Ueber diesen Beschluss und die Stellungnahme der Regierung hierzu wird weiter unten noch zu reden sein.

B.

Die Obermeiermühle war inzwischen 1907 vom Besitzer der Mühle II angekauft und aufgelassen worden, um durch die Beseitigung der Stauanlage ein grösseres Gefälle für diese Mühle ausnützen zu können.

Verwirklicht werden sollte diese Gewinnung eines grösseren Gefälles aber erst durch das Projekt vom Jahre 1915, wonach für die Ertl'sche Kunstmühle ein Umbau in der Weise geplant war, dass zwecks wirtschaftlicher Ausnützung der

zur Verfügung stehenden Wassermenge Säge= und Mühlrad durch eine Turbine ersetzt und im weiteren wegen grösserer Schluckfähigkeit der Turbine die Hauptschwelle um 50 cm tiefer gelegt werden sollte. Ferner sollte die Gefällsstufe der unterhalb liegenden Mühle einbezogen und durch Ausbaggerung des Unterwasserkanals am Triebwerk des Ertl nutzbar gemacht werden. Aus einem Streite zwischen Hacker und Ertl ist zu entnehmen, dass die Wasserverhältnisse, namentlich was die Wassermenge anlangt, nicht zweifelsfrei geregelt waren, weshalb Hacker die Festsetzung der zuständigen Wassermenge beantragte, nachdem Ertl eine Wassermenge bis 3,5 cbm/sec in Anspruch nehmen wollte. Die Wassermenge betrug bisher bei normaler Füllung des Baches 2,5 cbm/sec. Ein amtstechnisches Gutachten vom 8.3.1915 (1) stellt sehr in Frage, ob infolge des geringen Fassungsvermögens des Mühlbaches die Wassermenge erhöht werden kann und darf.

Das Projekt wurde in den Jahren 1913-1926 verschiedentlich abgeändert. Ein neues umfassendes wasserpolizeiliches Genehmigungsgesuch wurde dann erst wieder am 17.8.1927 vorgelegt. Demnach haben die alten Wasserräder bei 2,5 cbm/sec mittlerer Wasserführung und 1,70 m Gefälle rund 40 PS geleistet, während die neue Francisturbine bei 2,5 cbm/sec mittlerem Wasserverbrauch und einem verbesserten Gefälle von 2,00 m eine mittlere Leistung von 52,6 PS bringen sollte. Die Durchführung des wasserpolizeilichen Verfahrens wurde durch neuen Besitzwechsel verschoben. Eine Bemerkung des Flussbauamtes besagt, dass mit Rücksicht auf die in einiger Zeit sicher zu erwartende Grosswasserkraftausnutzung der Unteren Isar das Genehmigungsverfahren ohne Rücksicht auf weitere Aenderungsabsichten empfehlenswert wäre, um damit auch hier eine sichere Rechtslage zu gewinnen. Vom Einbau einer Turbine wurde abgesehen und endlich in dieser Sache am 1.8.1930 (2) Beschluss erlassen, wonach

I. dem Kunstmühlenbesitzer Andreas Birnkammer in Dingolfing die Erlaubnis zur Wasserbenützung der Isar, insoweit hier die Wasserbenützung durch die Aenderung der Anlage insbesondere durch Erhöhung des Nutzgefälles um 0,75 m beeinflusst erscheint, stets widerruflich erteilt wird, unter einer Reihe von Bedingungen.

---

(1) Bez.D., VI E 2,56: Erbauung eines Vollgatters.

(2) Bez.D.,V E II,75: Triebwerksanlage der Ertlmühle am Dingolfingermühlbach.

II. Dem Genannten wird weiterhin die gewerbe= und wasserpolizeiliche Genehmigung für Abänderung der Triebwerksanlage und

III. auch die Erlaubnis zur Beseitigung der ehemaligen Obermeier'schen Mühle unterhalb der Ertlmühle unter verschiedenen Bedingungen erteilt.

Nach den Beschlussgründen wird davon ausgegangen, dass der Dingolfinger Mühlbach im ganzen als Privatkanal zu betrachten sei. Weiters ist ausgeführt, dass die mit Beschluss vom 25.10.1890 erteilte widerrufliche Erlaubnis zur Ableitung des Wassers aus der Isar oberhalb der Teisbacher Brücke bei km 49,2 nach wie vor bestehen bleibt. Die bisherige Wasserbenützung ist durch die geänderte Stauanlage insofern beeinflusst, als eine Erhöhung des Nutzgefälles um 0,65 m erzielt wurde. Diese Gefällsmehrnutzung wurde durch Min.Entschl. vom 20.5.1930 (1) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Mit der rechtlichen Eigenschaft des Dingolfinger Mühlbaches und den veranlassten Bedingungen anlässlich wasserpolizeilicher Verfahren befasst sich die Regs.Entschl. vom 28.5.1930 (2). Demnach ist die Sach= und Rechtslage beim Dingolfinger Mühlbach nicht die völlig gleiche wie beim Länger= oder Moosmühlbach und zwar aus folgenden Gründen:

Beim Dingolfinger Mühlbach wurde für die Isaranzapfung oberhalb der Teisbacher Brücke bei km 49,2 dem Müller Hacker in Dingolfing, wie schon mehrfach erwähnt, durch Beschluss vom 25.8.1890 immerhin widerrufliche Genehmigung erteilt, sodass also der nach Min.Entschl.vom 12.1.28 für den Langer-Moosmühlbach (für den der Staat mittels des Albinger Wehres das Wasser völlig freiwillig liefert) angeordnete Vorbehalt, wonach der Triebwerksbesitzer keinen Anspruch gegen den Staat auf Wasserbezug aus der Isar hat, für den Dingolfinger Mühlbach nicht in Betracht kommen kann, eben deshalb, weil für diesen Bach wenigstens widerrufliche Gebrauchserlaubnis besteht.

Im Beschluss betreffs Hackermühle vom 30.10.1929 ist zwar dieser Vorbehalt aufgenommen aber so, dass sich die Verneinung eines Anspruches auf Wasserausnützung auf den sogenannten Dingolfinger Mühlbach bezieht, was auf keinen Fall stimmt, weil es sich dem Staat gegenüber hier nicht um ei-

---

(1) Str.Fl.,C VII 9: Triebwerksanlage des Ertl in Dingolfing.

(2) Vergl.hierzu Regs.Entschl.vom 1.8.1928 betreff Stau= und Triebwerksanlage des x.Johann in Harburg.

nen Wasserbezug von diesem Mühlbach, sondern nur um einen Wasserbezug aus der Isar handeln kann. Aehnlich ist die Sach= und Rechtslage beim Dingolfinger Mühlbach gegenüber dem Langermoosmühl= und dem Gansmühlbach nur insofern, als es auch beim Dingolfinger-Mühlbach zweifelhaft erscheint, ob er ein gewöhnlicher Privatbach oder ein Privatkanal ist, daher auch hier die Frage zu lösen ist, ob und inwieweit eine Erlaubnis einer Wasserbenützung der Isar nach Art.50 Abs.1 Ziff.1 mit zu erteilen ist.

Entsprechend der bei den anderen beiden Bächen eingenommenen Stellung wird daher im Zweifelsfalle wieder davon auszugehen sein, dass der Dingolfinger Mühlbach im ganzen als Privatkanal zu betrachten ist, eine Annahme, die ganz im Einklang mit der dargelegten Mühlbachentwicklung steht; damit ist aber jede Anlage am Dingolfinger Mühlbach am öffentlichen Fluss Isar gelegen und daher auch eine Erlaubnis zur Wasserbenützung zu erteilen und zwar keine erneute Erlaubnis für die unverändert bleibende Ausleitung aus der Isar, die ja schon seit langem widerruflich genehmigt ist, wohl aber Erlaubnis der Wasserbenützung der Isar, insoweit solche mit Rücksicht auf Aenderungen der Triebwerksanlage geboten erscheint, welche auch die Wasserbenützung innerhalb des vorsorglich anzunehmenden Privatkanals beeinflussen.

Dieser Fall war aber bei der Hackermühle gegeben, weshalb die Erlaubniserteilung dementsprechend hätte lauten sollen: Die Erlaubnis zur Wasserbenützung der Isar wird, insoweit hier die Wasserbenützung durch die Aenderung der Anlage beeinflusst wird, hiermit erteilt und zwar nur für den Betrieb einer Mahlmühle und in stets widerruflicher Weise. Daneben ist die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Anlage grundsätzlich unwiderruflich.

Der Beschluss vom 30.10.1929 entspricht also der von der Regierung gedachten und gewollten Handlung vor allem insofern nicht, weil von einer Erlaubnis zur Ausnützung des Wassers am Dingolfinger Mühlbach - anstatt des Wassers der Isar - die Rede ist undweil auch die Genehmigung der Triebwerksänderung nur stets widerruflich erteilt ist.

Diese Ausführungen bezüglich der Hackermühle haben auch für die Ertlmühle Geltung. Da der Wasserbezug aus der Isar unverändert bleibt, entfällt auch hier der oben erwähnte Vorbehalt, doch ist auch hier Erlaubnis zur Wasserbenützung der Isar geboten, weil die Abänderung der Triebwerksanlage vom Einfluss auf die Wasserbenützung innerhalb des Privatkanals abhängig ist. Diesem Gesichtspunkt ist der Bezirksamtsbeschluss vom 20.5.1930 gerecht geworden.

Im übrigen liesse sich die Aufnahme des bekannten Vorbehalts auch da rechtfertigen, wo schon eine widerrufliche Erlaubnis zum Wasserbezug einmal erteilt war. Als sich in einem solchen Falle ein Triebwerksbesitzer gegen den Vorbehalt beschwert hatte, führte die Regierung mit Entschliessung vom 1.8.1928 (1) aus, dass bei widerruflicher Erlaubnis dem Unternehmer allerdings die Befugnis zustehe, das Wasser gemäss der Erlaubnis bis zum Gebrauch des staatlichen Widerrufsrechtes zu benützen. Dem Unternehmer erwächst aber kein Recht gegenüber dem Staat. Er kann daher keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Staat geltend machen auf Schutz seiner Wasserbenützung, sondern es steht ihm nur die Anrufung der polizeilichen Staatsgewalt gegenüber Uebergriffen anderer zu Gebote.

Fasst man den Begriff "Anspruch" im angefochtenen Vorbehalt im Sinne eines "Rechtsanspruches" auf, wie dies auch zweifellos gedacht ist, dann ist dieser Vorbehalt auch gegenüber der widerruflichen Erlaubnis zum Wasserbezug, wie sie die Triebwerksbesitzer durch Beschluss des Bezirksamtes vom 21.3.1904 nur erhalten haben, nicht unzutreffend. Da es dem Staat nach freiem Ermessen unbenommen ist, den Mangel eines Rechtsanspruches auf Wasserbezug gegen den Staat bei jeder beliebigen Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, kann der Vorbehalt auch nicht als rechtlich unzulässig oder unzweckmässig, unbillig usw. angefochten werden. Den Vorbehalt als überflüssig zu streichen, empfiehlt sich nach Ansicht der Regierung wohl deshalb nicht, um nicht - nun umgekehrt - den Anschein zu erwecken, als wolle ein Rechtsanspruch anerkannt werden.

---

(1) Vergl.hierzu Regs.Entschl.vom 1.8.1928 betreff Stau- und Triebwerksanlage des x.Johann in Harburg.

MM 3482

Kreisbücherei Dingolfing-Landau
Dingolfing

Verzeichnis

der Seitenkanäle der Isar mit den Trieb- werken.

Lfd. Nr.	Name des Triebwerks	Ort oder Gemeinde	Art der Kraft-verwendung	Art der Wassermotore	N	Höchste Leistung Q	Höchste Leistung t	Höchste Leistung N	Kleinste Leistg. Q	Kleinste Leistg. t	Kleinste Leistg. N	Mittlere Leistg. Q	Mittlere Leistg. t	Mittlere Leistg. N	Bemerkungen
	I. Länger= oder Moosmühlbach links der Isar:														
1	Zöttlmühle	Ohu	Mahl=,Säge= & Elektr.W.	2 Francisturb.	0,72-0,81	3,85	1,3	51	1,7	1,6	27	3,2	1,45	48	Katastr.durchgeführt 10.11.24
2	Wimmermühle	Oberahrain	Mahl= und Sägemühle	2 Zupp.Räder	0,60	-	-	-	-	-	-	2,0	1,65	26	" 17.9.29
3	Pöschlmühle	Unterahrain	Mahl=,Säge= & Elektr.W.	1 Francisturb.	0,76	2,50	1,48	37	0,5	1,47	7,4	1,5	1,48	22	" 7.1.24
4	Neumühle	Wörth	Elektrizitätswerk	1 Francisturb.	0,78	2,50	2,72	71	1,78	2,00	37	1,9	2,35	47	veraltert
5	Bachnermühle	Lichtensee	Mahl=,Säge= & Elektr.W.	1 Francisturb.	0,78	3,40	1,10	39	2,00	1,30	26	3,4	1,10	39	Kat.durchgef.
6	Wastlmühle	Gummering	Mahl= und Sägemühle	1 Francisturb.	0,75	1,865	1,80	33,5	-	-	-	1,5	1,80	25	" " 10.8.29
7	Zilkermühle	Kronwieden	Mahl=,Säge= & Elektr.W.	1 Francisturb.	0,75	3,50	1,10	38,5	-	-	-	2,62	1,20	31,3	" " 13.12.21
8	Elektr.Werk	Schönbuhl	Elektrizitätswerk	1 Francisturb.	0,75	4,00	1,60	64,0	2,00	1,70	34	3,00	1,67	50	" " 15.9.24
9	Rostmühle	Teisbach	Mahlmuhle	1 Wasserrad	-	3,50	1,30	24,0	-	-	-	3,00	1,30	20	Nach Angabe
10	Oberbürgerm.	Dingolfing	Kunstmühle	2 Francisturb.	0,80	4,00	2,20	93,6	-	-	-	2,90	2,20	70,2	Kat.durchgef. 20.9.1930
11	Kainzmühle	Sossau	Mahlmühle	1 Turbine	0,75	4,50	3,20	144	3,25	2,85	93	4,22	2,855	120	Kat.durchgef. im Umbau
	II. a) Dirnaumuhlbach rechts der Isar:														
1	Dirnaumühle	Wolfsbach	Mahlmuhle	1 Jonvalturb.	0,77	1,50	1,50	23	-	-	-	1,10	1,50	17	
2	Aumühle	"	Mahl= & Sägewerk	1 Francisturb	0,75	2,00	1,80	36	0,556	1,80	10	1,39	1,80	25	Kat.durchgef.
	b) Dingolfingermühlbach:														
1	Obermühle	Dingolfing	Kunstmühle	1 Zupp.Rad	-	3,50	1,30	45	-	-	-	3,00	1,40	42	Nach Angaben d.Besitzers
2	Untermühle	"	Kunstm.& Sägewerk	2 Zupp.Räder	-	3,50	1,50	52	1,40	2,00	28	2,50	1,70	42	Nach Angaben d.Besitzers

Mühlbäche zu beiden Seiten der Isar unterhalb Landshut Maßst.

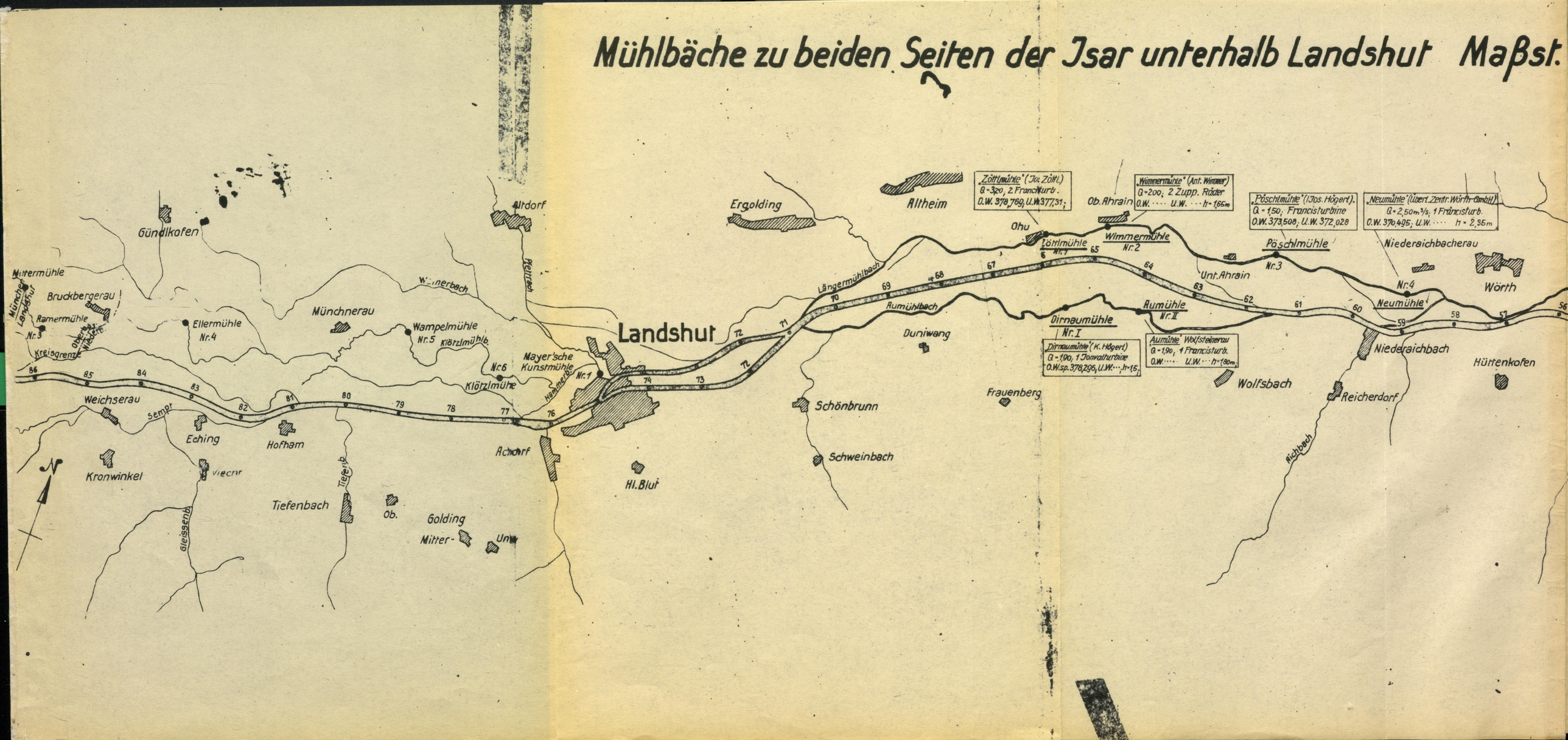

rhalb Landshut Maßst. 1:50 000

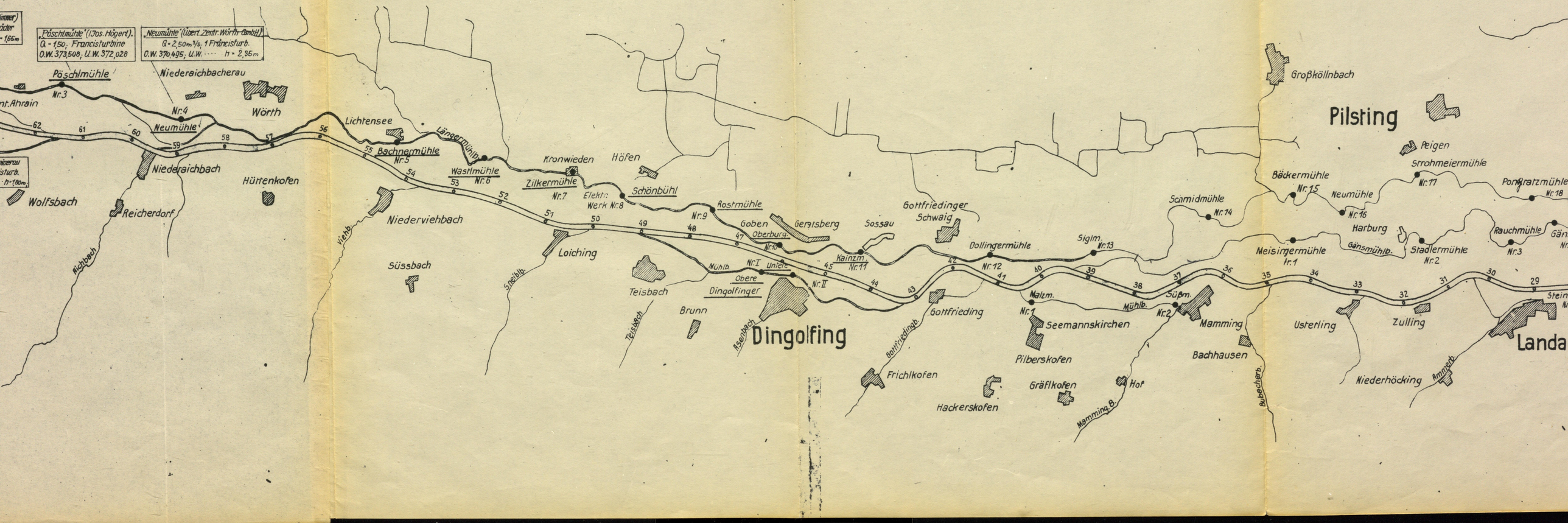

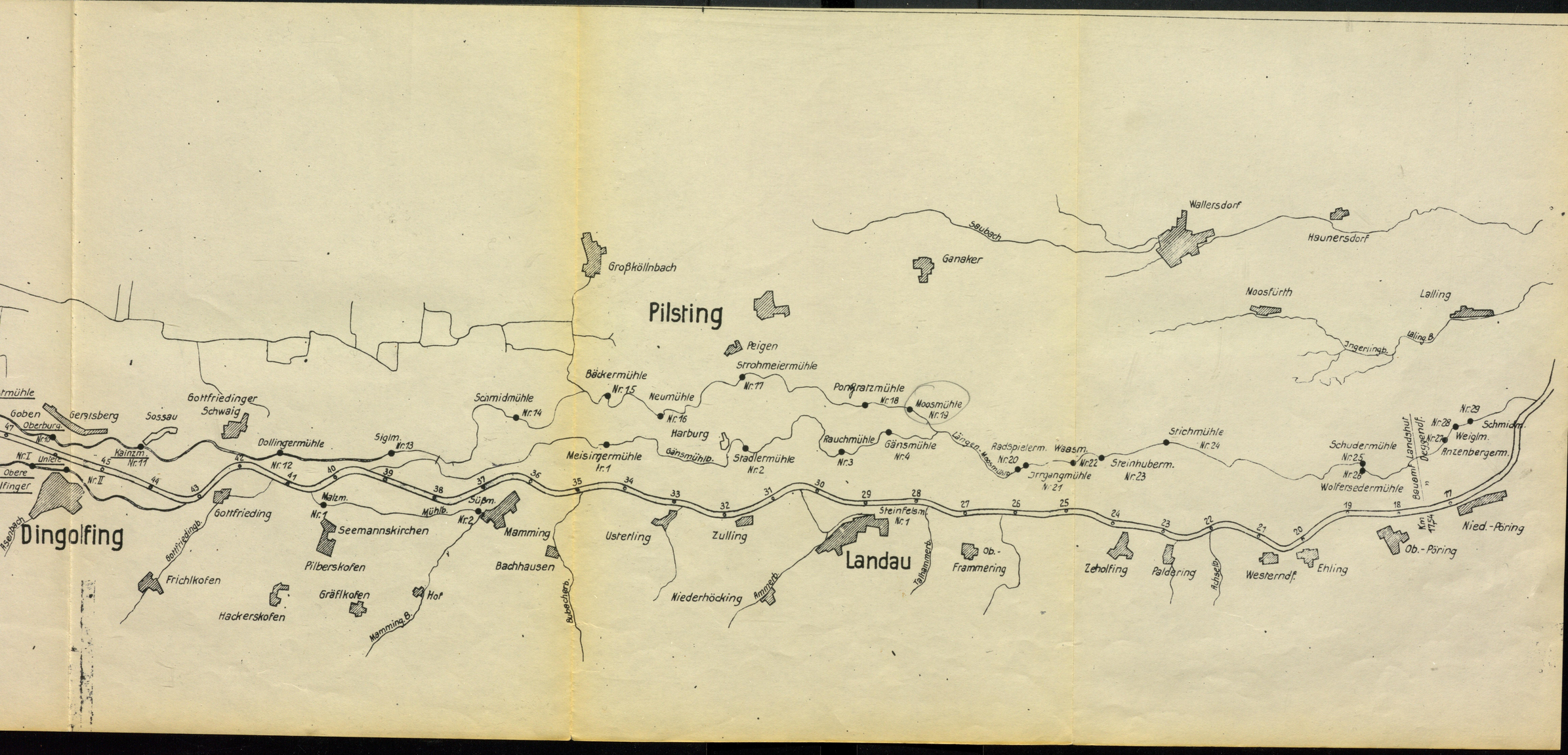
Großköllnbach
Pilsting
Peigen
Strohmeiermühle
Nr. 17
Bäckermühle
Nr. 15
Neumühle
Nr. 16
Schmidmühle
Nr. 14
Harburg
Gänsmühle
Gänsmühlb.
Stadlermühle
Nr. 2
Meisingermühle
Nr. 1
Rauchmühle
Nr. 3
Gänsmühle
Nr. 4
Ponkratzmühle
Nr. 18
Moosmühle
Nr. 19
Längen-Moosmühle
Radspielerm.
Nr. 20
Irrgangmühle
Nr. 21
Waasm.
Nr. 22
Steinhuberm.
Nr. 23
Stichmühle
Nr. 24
Schudermühle
Nr. 25
Wolfersedermühle
Nr. 26
Landshut-Deggendf.
Nr. 27
Nr. 28
Nr. 29
Schmidm.
Weigim.
Anzenbergerm.
Beuerm.
Wallersdorf
Haunersdorf
Saubach
Ganaker
Moosfürth
Lalling
Lalling B.
Irgerlingb.
Gottfriedinger Schwaig
Gerstsberg
Sossau
Goben
Oberburg
Nr. 10
Kainzm.
Nr. 11
Dollingermühle
Sigim.
Nr. 13
Nr. 12
Nr. I
Untere
Nr. II
Obere
Dingolfing
Gottfrieding
Gottfriedingb.
Malzm.
Nr. 1
Mühlb.
Nr. 2
Südm.
Seemannskirchen
Pilberskofen
Frichlkofen
Hackerskofen
Gräflkofen
Hof
Mamming
Mamming B.
Bachhausen
Rubecherb.
Usterling
Zulling
Niederhöcking
Ammerb.
Steinfelsm.
Nr. 1
Landau
Tahammerb.
Ob.-Frammering
Zeholfing
Paldering
Achselb.
Westerndf.
Ehling
Ob.-Pöring
Km 17,54
Nied.-Pöring
Isarbach